

Landesaktionsplan des Freistaates Sachsen zur Verhütung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Umsetzung der Istanbul-Konvention



Vorwort.....	1
Präambel.....	4
1 Ausgangslage	6
1.1 Anforderungen der Istanbul-Konvention	6
1.2 Situation in Sachsen 2023: Vorkommen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt	9
1.2.1 Straftaten und Opfer häuslicher Gewalt und Nachstellung (Stalking)	10
1.2.2 Opfer sexualisierter Gewalt.....	17
1.2.3 Wer sind die Gewaltausübenden?	19
1.3 Strukturen zur Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt	22
1.3.1 Gewaltschutz in Einrichtungen und bei sozialen Dienstleistungen	22
1.3.2 Prävention durch Bildung	24
1.3.3 Prävention durch Programme für Gewaltausübende.....	25
1.4 Infrastrukturen zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt	25
1.4.1 Spezialisierte Fachberatungsstellen in Sachsen (Artikel 22 bis 26 IK).....	25
1.4.2 Spezialisierte Schutzeinrichtungen (Artikel 23 IK)	28
1.4.3 Einrichtung von Traumaambulanzen nach SGB XIV (Artikel 25 IK) und Gewaltschutzambulanzen nach SGB V (Artikel 20 IK) für Opfer häuslicher Gewalt und sexualisierter Gewalt gegen Frauen.....	30
1.5 Infrastrukturen zur Verfolgung und Sanktionierung von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt	31
1.5.1 Polizeilicher Opferschutz, Ermittlungen und Kooperationen	31
1.5.2 Strukturen in der Justiz	32
1.6 Landesweite Gremien und übergreifende politische Maßnahmen	33
1.6.1 Übergreifende Aktivitäten der Zivilgesellschaft zur Prävention und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt	33
1.6.2 Lenkungsausschuss beim Landespräventionsrat.....	34
1.6.3 Koordinierungsstelle (Artikel 10 IK).....	34
1.6.4 Regionale Netzwerke zur Prävention und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.....	35
2 Handlungsziele und Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.....	36

2.1	Querschnittsziele (Artikel 4 und 12 IK)	36
2.2	Prävention	40
2.2.1	Information der Öffentlichkeit (Artikel 13 und 17 IK)	40
2.2.2	Prävention durch Bildung in formellen und informellen Bildungseinrichtungen, Sport, Kultur und Freizeiteinrichtungen (Artikel 14 IK).....	44
2.2.3	Aus- und Fortbildung für alle Berufsgruppen, die zur Prävention und zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt gebraucht werden (Artikel 15 IK).....	51
2.2.4	Prävention durch Arbeit mit Gewaltausübenden (Artikel 16 IK)	62
2.2.5	Prävention durch Umsetzung von Schutzkonzepten (Artikel 12 IK).....	65
2.3	Schutz und Unterstützung der Betroffenen von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt	73
2.3.1	Information über alle Hilfsdienste und Unterstützungsangebote (Artikel 19 IK)	73
2.3.2	Schutz und Unterstützung durch allgemeine Hilfsdienste (Artikel 20 IK)	75
2.3.3	Schutz und Unterstützung durch spezialisierte Hilfsdienste (Artikel 22 -26 IK)	82
2.4	Effektive Strafverfolgung	101
2.4.1	Polizeilicher Opferschutz und Ermittlungsarbeit durch die Strafverfolgungsbehörden (Artikel 49 bis 51 IK)	101
2.4.2	Effektive Strafverfolgung und Opferschutz sowie Schutz von Zeuginnen und Zeugen im Verfahren (Artikel 49, 50 und 55 IK)	106
2.4.3	Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes (Artikel 52 und 53 IK)	111
2.4.4	Opferschutz in familienrechtlichen Verfahren (Artikel 31 IK).....	112
2.4.5	Umsetzung der Ansprüche auf Entschädigung und Schadenersatz (Artikel 30 IK).....	113
2.5	Koordinierende Maßnahmen	115
2.5.1	Zusammenspiel und Aufgabenteilung aller relevanten Akteurinnen und Akteure (Artikel 7 bis 10 IK).....	115
2.5.2	Monitoring, Forschung und fachliche Schlussfolgerungen (Artikel 11 IK)	122
2.5.3	Beobachtung der Umsetzung des Landesaktionsplans (Artikel 10 IK)	125
3	Literatur.....	128
4	Abkürzungsverzeichnis	133
5	Anlage 1: Kabinettsbeschluss vom 18. Juni 2024: Landesaktionsplan des Freistaates Sachsen zur Verhütung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Umsetzung der Istanbul-Konvention	136

Vorwort

In diesem Jahr begehen wir den 75. Geburtstag des Grundgesetzes. Es beginnt nicht ohne Grund mit einem Satz von gerade entwaffnender Einfachheit: "Die Würde des Menschen ist unantastbar". Dieser Satz muss uns im Alltag beständiger Anlass zur Selbstüberprüfung sein. Nicht zuletzt, um dem in Art. 1 GG formulierten Auftrag gerecht zu werden, tritt die



sächsische Staatsregierung entschieden gegen geschlechtsspezifische Gewalt an Frauen und Mädchen ein. Entsprechend haben wir im Koalitionsvertrag die Verpflichtungen der Istanbul-Konvention anerkannt, des 2018 in Deutschland ratifizierten Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Seitdem haben wir das Hilfs- und Schutznetzwerk ausgebaut und setzen mehr Mittel denn je ein, um geschlechtsspezifische Gewalt zu bekämpfen. Dieser Aufwuchs ist eine gute Nachricht – leider ist er auch bitter nötig, wie wir u.a. aus unserer Studie zur Betroffenheit von Frauen durch sexualisierte Gewalt, häusliche Gewalt und Stalking (VisSa 2023) wissen.

Um Gewalt zu verhindern, statt immer nur ihre Folgen zu bekämpfen und um gewaltbetroffenen Personen schnell und unkompliziert den Zugang zu Hilfestrukturen zu ermöglichen, legen wir mit dem Landesaktionsplan jetzt eine umfassende Strategie vor: Es gilt, die Öffentlichkeit aufzuklären, Verantwortliche in verschiedenen Berufszweigen für die Belange der Betroffenen fortzubilden, Gewaltausübende in die Verantwortung zu nehmen sowie Straftaten konsequent zu verfolgen und wirksam zu ahnden. Die Istanbul-Konvention kann dabei nur in guter Zusammenarbeit mit den vielfältigen zivilgesellschaftlichen Einrichtungen und Akteurinnen bzw. Akteuren umgesetzt werden, die dem Freistaat zur Seite stehen. Deshalb werden wir auch künftig zivilgesellschaftliche Partnerinnen und Partner bestmöglich in ihrer Arbeit unterstützen.

Mein Dank gilt allen Beteiligten die sich intensiv in den Erarbeitungsprozess des vorliegenden Aktionsplans eingebracht haben, darunter viele Mitarbeitende der zuständigen Staatsministerien, zweier Landesbehörden, aus fünf Kreisfreien Städten und Landkreisen, aus

acht Landesarbeitsgemeinschaften sowie Vertreterinnen und Vertretet der Zivilgesellschaft. Ein besonderer Dank gilt auch den Mitarbeitenden des Landespräventionsrats sowie dem Zentrum für Wissenschaft und Politik.

Mit dem Landesaktionsplan setzt der Freistaat ein starkes Zeichen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung auf Basis des Geschlechts und somit einen wichtigen Beitrag zu echter Gleichstellung aller Geschlechter, die das Ziel jeder Demokratie sein muss. Denn in einer Demokratie sollte niemand in Angst vor Diskriminierung und Gewalt leben. Alle Menschen müssen Respekt und Achtung genießen. Mit anderen Worten: ihre Würde.

Katja Meier

Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung

Die Lagebilder »Häusliche Gewalt« auf Bundes- und Landesebene wie auch zahlreiche Medienberichte zeigen, dass Gewalt in (früheren) Partnerschaften bzw. im häuslichen Umfeld ein großes Problem darstellt. Meist sind Frauen und Mädchen die Betroffenen.



Im Vergleich zu den Landesaktionsplänen aus den Jahren 2006 und 2013, widmet sich der aktuelle Aktionsplan insbesondere auch der Verhütung von Gewalt, also der Prävention.

Neben den direkten Auswirkungen auf Betroffene, hat deren Gewalterfahrung indirekt ebenso Einfluss auf die gesamte Gesellschaft. Umso wichtiger ist es, die Istanbul-Konvention in Sachsen umzusetzen und allen von Gewalt betroffenen Personen zeitnah jene Unterstützung zu geben, die sie benötigen und durch wirkungsvolle Prävention Opferwerdung zu vermeiden.

Mein Dank gilt allen Akteurinnen und Akteuren, die sich im LPR-Lenkungsausschuss zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt engagieren, die Ideen für die Fortschreibung des Landesaktionsplans eingebracht haben und allen Beteiligten, die sich im Themengebiet stark machen.

Sven Forkert

Geschäftsführer Landespräventionsrat

Präambel

Allen Menschen im Freistaat Sachsen soll ein selbstbestimmtes und unversehrtes Leben in Sicherheit und Freiheit möglich sein. Mit dem vorliegenden **Landesaktionsplan des Freistaats Sachsen zur Verhütung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Umsetzung der Istanbul-Konvention (LAP IK)** legt der Freistaat eine umfassende Strategie vor, mit der dieser Gewalt begegnet wird. Es werden zentrale Handlungsziele und konkrete Maßnahmen vornehmlich **für die Jahre 2024 bis 2029** formuliert.

Dabei baut der LAP IK maßgeblich auf dem „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, kurz Istanbul-Konvention (IK) auf, welches seit 1. Februar 2018 geltendes Recht in der Bundesrepublik ist und damit auch den Freistaat Sachsen bindet. Zentrales Ziel des Übereinkommens ist es, **„Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen und Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen“** sowie „einen Beitrag zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu leisten und eine echte Gleichstellung von Frauen und Männern, auch durch die Stärkung der Rechte der Frauen, zu fördern“ (Art. 1 Nr. 1a und b IK). Hierzu definiert die Istanbul-Konvention „Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen“ als Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark trifft. Hierzu zählt beispielsweise häusliche Gewalt (Art. 3 IK).

Die Konvention zeigt Wege auf, wie dieses zentrale Ziel zu erreichen ist, indem es konkrete Forderungen an die Vertragsparteien formuliert. Unter anderem ist eine umfassende und koordinierte Strategie zur Vermeidung und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu entwickeln und umzusetzen (Art. 7 IK). Dem kommt die sächsische Staatsregierung mit dem Beschluss eines eigenen Landesaktionsplanes nach. Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen sowie häusliche Gewalt zu beenden ist dabei als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu verstehen. Deshalb sind alle relevanten staatlichen und nichtstaatlichen Akteurinnen und Akteure einzubeziehen. Dies garantierte u. a. ein umfangreicher und mehrstufiger Beteiligungsprozess, der sowohl die Zivilgesellschaft als auch die staatlichen Ebenen intensiv einbezog.

Der Fortschreibungsprozess wurde zudem durch das Zentrum für Evaluation und Politikberatung (ZEP) wissenschaftlich und koordinierend begleitet.

In Abstimmung mit den zuständigen Ministerien entstanden **77 Ziele mit insgesamt 190 aufeinander aufbauenden Maßnahmen**, die sich am Aufbau der Istanbul-Konvention orientieren. Dabei liegen die Schwerpunkte auf präventiven Maßnahmen (2.2), Unterstützung und Schutz (2.3), wirksamen strafrechtlichen Normen und Strafverfolgung (2.4) sowie koordinierenden Maßnahmen (2.5). Diese bilden die vier Unterkapitel, denen die jeweiligen Ziele mit den entsprechenden Maßnahmen zugeordnet wurden. Darüber hinaus sind die Verpflichtungen aus Artikel 4 und 12 der Istanbul-Konvention, nämlich die Bedarfe

besonders schutzbedürftiger Personen bei der Umsetzung aller Maßnahmen zu berücksichtigen, als Querschnittsziele (2.1) allen nachfolgenden Zielen vorangestellt. Diese wurden im Bewusstsein für die besonderen Bedürfnisse von Frauen entwickelt, die sich mehrfachen und sich überschneidenden Formen von Diskriminierung und Benachteiligung ausgesetzt sehen.

Am **18. Juni 2024** wurde der Landesaktionsplan des Freistaates Sachsen zur Verhütung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Umsetzung der Istanbul-Konvention **vom Kabinett der Sächsischen Staatsregierung beschlossen**. Für eine gute Nachvollziehbarkeit und Verständlichkeit der vom Kabinett beschlossenen Ziele und Maßnahmen (siehe Anlage 01) werden diese in der vorliegenden Veröffentlichung mit Erläuterungen untersetzt. Hierdurch werden der Ist-Stand dargelegt und bestehende Lücken abgeleitet, die zur Formulierung der Ziele und Maßnahmen geführt haben. Die vom Kabinett beschlossenen Ziele und Maßnahmen sind farblich hervorgehoben, um die Unterscheidung zwischen dem Kabinettsbeschluss und erläuterndem Bericht zu verdeutlichen. Für diese ergänzende Kontextualisierung ist ausschließlich das federführende Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (SMJusDEG)¹ verantwortlich.

Der unveränderte Beschlusstext mit Zielen und Maßnahmen findet sich zudem in Anlage 1.

In Ergänzung zum vorliegenden Landesaktionsplan kann im Rahmen der regelmäßigen Berichtslegung gegenüber dem Kabinett mittels weiterer Beschlüsse beispielsweise auf gesetzliche Veränderungen reagiert werden und eine Aktualisierung erfolgen.

¹ Im Rahmen von Regierungsbildungen kann es immer wieder zu Umressortierungen einzelner Themengebiete kommen. So ist das für den hier vorliegenden Landesaktionsplan so wichtige Themenfeld der Gleichstellung häufig im Ressort für Soziales oder alternativ für Justiz angesiedelt. Der LAP wird mit seiner Gültigkeit von mindestens sechs Jahren sich über zwei Legislaturperioden erstrecken, weshalb die Zuständigkeiten wechseln können. Maßnahmen, die dem Referat V.5 – Umsetzung der Istanbul-Konvention zugeordnet sind, werden in der Zuständigkeit als „Landeskoordinierungsstelle IK“ gekennzeichnet. Maßnahmen, die in die „Kernjustiz“ fallen bzw. die Einrichtungen der Opferhilfe betreffen, werden in der Zuständigkeit mit „SMJus“ markiert.

1 Ausgangslage

1.1 Anforderungen der Istanbul-Konvention

Das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, kurz Istanbul-Konvention (IK), ist ein multilateraler, völkerrechtlicher Vertrag, dessen zentrales Ziel es ist „Frauen gegen alle Formen der Gewalt zu schützen, Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen“ sowie „einen Beitrag zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu leisten und eine echte Gleichstellung von Frauen und Männern, auch durch die Stärkung der Rechte der Frauen, zu fördern“ (Artikel 1 Nr. 1a und b IK).

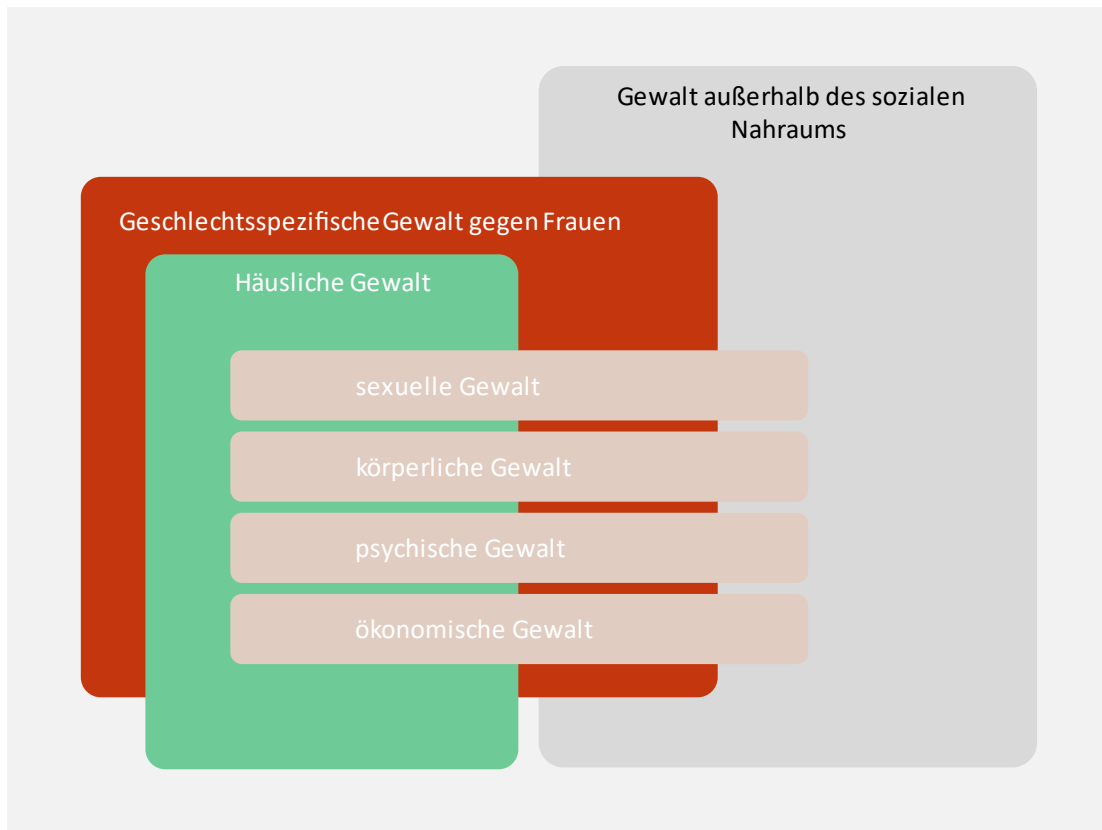
Mit dem Zustimmungsgesetz im Jahr 2017 wurde die Istanbul-Konvention in der Bundesrepublik Deutschland in nationales Recht transformiert, welches seit Februar 2018 in Kraft ist. Nach dem Grundsatz der Bundestreue sind der Freistaat Sachsen sowie die kommunale Ebene verpflichtet die Istanbul-Konvention entlang ihrer Zuständigkeiten durch geeignete gesetzgeberische, politische oder sonstige Maßnahmen umzusetzen.

In der Istanbul-Konvention ist der Begriff „geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen“² als Gewalt definiert, „die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark trifft“ (Artikel 3d IK). Gewalt gegen Frauen wird „als eine Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung der Frau verstanden und bezeichnet alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben“ (Artikel 3a IK). Der Begriff des Geschlechts umfasst in der Istanbul-Konvention das biologische und das soziale Geschlecht (Artikel 3c und Artikel. 4 Nr. 3 IK).

Der Begriff häusliche Gewalt umfasst „alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie, des Haushalts“ oder zwischen (Ex-) Partnern vorkommen (Artikel 3b IK). Abbildung 1 veranschaulicht die zentralen Elemente des Gewaltbegriffs der Istanbul-Konvention zueinander grafisch.

² Der Begriff „Frauen“ umfasst auch Mädchen unter 18 Jahren. (Artikel 3f IK)

Abbildung 1: Von der Istanbul-Konvention umfasste Formen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt



„Die Durchführung dieses Übereinkommens [...] ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des biologischen oder sozialen Geschlechts, [...], der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität, des Alters, des Gesundheitszustands, einer Behinderung, des Familienstands, des Migranten- oder Flüchtlingsstatus oder des sonstigen Status sicherzustellen“ (Artikel 4 Nr. 3 IK; Nr. 87 Erläuternder Bericht zur IK). In diesem Zusammenhang wird explizit betont, dass „besondere Maßnahmen, die zur Verhütung von geschlechtsspezifischer Gewalt und zum Schutz von Frauen vor solcher Gewalt erforderlich sind, [...] nicht als Diskriminierung“ gelten (Artikel 4, Nr. 4 IK). Die Istanbul-Konvention verpflichtet darüber hinaus dazu, „die Geschlechterperspektive in die Durchführung und in die Bewertung“ der Auswirkungen aller Maßnahmen „einzubeziehen und politische Maßnahmen der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Stärkung der Rechte der Frauen zu fördern und wirksam umzusetzen“ (Artikel 6 IK). Des Weiteren muss sichergestellt werden, dass Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention „die speziellen Bedürfnisse von Personen, die durch besondere Umstände schutzbedürftig sind“, in besonderem Maß berücksichtigen werden (Artikel 12 Nr. 2 IK, Artikel 18 Nr. 3 IK, Artikel 46 IK)

und die Rechte sowie die Sicherheit der Betroffenen³ in den Mittelpunkt gestellt werden (Artikel 7 Nr. 2 IK, Artikel 12 Nr. 3 IK, Artikel 18 Nr. 3 IK).

Die Konvention erstreckt sich auf vier zentrale Bereiche:

- Prävention und Verhinderung von Gewalt,
- umfassender Schutz und Unterstützung für Betroffene von Gewalt,
- schnelle und wirksame Strafverfolgung und
- übergreifende politische Maßnahmen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich hierbei eine „ganzheitliche Antwort auf Gewalt gegen Frauen [...] zu geben (Artikel 7.1 IK) sowie „angemessene finanzielle und personelle Mittel“ bereitstellen (Artikel 8 IK). Die „Arbeit einschlägiger nichtstaatlicher Organisationen und der Zivilgesellschaft, die Gewalt gegen Frauen aktiv bekämpfen“, ist auf allen Ebenen anzuerkennen, zu fördern und zu unterstützen. Mit diesen Akteurinnen und Akteuren ist sowohl durch die Landesebene als auch durch die kommunale Ebene eine „wirkungsvolle Zusammenarbeit“ zu begründen (Artikel 9 IK). Die Istanbul-Konvention besitzt Schnittmengen zu weiteren Abkommen, die zum Teil noch weitergehende Verpflichtungen in speziellen Teilbereichen besitzen. Diesbezüglich sind insbesondere folgende Bereiche zu beachten. Hinsichtlich der besonderen Unterstützung für gewaltbetroffene Personen mit Behinderungen bestehen vergleichbare staatliche Verpflichtungen aus dem „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK), das in Deutschland seit 2009 gilt (Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen o.J.).

Das Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, das Deutschland 2015 ratifiziert hat, regelt insbesondere den Schutz von Kindern vor sexualisierter⁴ Gewalt (Council of Europe 2007).

Mit dem „Landesaktionsplan zur Akzeptanz der Vielfalt von Lebensentwürfen“ hat sich der Freistaat im Jahr 2017 der „Förderung der Akzeptanz von sexueller und geschlechtlicher Vielfalt als Teil der Antidiskriminierungspolitik“ (SMS 2017: 17 ff.) verpflichtet. Eine solche Antidiskriminierungspolitik ist immer auch Gleichstellungspolitik. Das dort benannte übergreifende Ziel, dass "in einem weltoffenen Sachsen [...] heterosexuelle, lesbische, schwule, bisexuelle, transgeschlechtliche, transgender und intergeschlechtliche Menschen gleichberechtigt leben“ sollen (ebenda: 8), kann zum Abbau struktureller

³ Die Istanbul-Konvention spricht von „Opfern“ (Artikel 3e IK). Ebenso ist „Opfer“ der Terminus bei der polizeilichen Ermittlungsarbeit sowie gemäß StGB. Von Betroffenen selbst und darauf basierend im gesellschaftlichen, journalistischen sowie wissenschaftlichen Diskurs wird der Begriff immer häufiger kritisiert. Im vorliegenden Text wird deshalb von Betroffenen gesprochen, außer in den Kapiteln, wo es explizit um die Bereiche Polizei und Justiz geht.

⁴ Übergriffe auf die sexuelle Selbstbestimmung sowie sexuelle Gewalt sind immer ein Akt des Machtmissbrauchs. Somit ist sexuelle Gewalt ist von mindestens einer anderen Form von Gewalt begleitet, weshalb von sexualisierter Gewalt gesprochen wird.

Ungleichbehandlung der Geschlechter beitragen und damit geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vorbeugen.

1.2 Situation in Sachsen 2023: Vorkommen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Zur Situationsanalyse geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Mädchen und Frauen sowie häuslicher Gewalt stehen unterschiedliche Datenquellen zur Verfügung. Von besonderer Relevanz sind hierbei die kontinuierlich geführte Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) im Allgemeinen sowie im Speziellen das Lagebild „Straftaten der Häuslichen Gewalt im Freistaat Sachsen“⁵ und der Lagebeitrag „Nachstellung (Stalking) im Freistaat Sachsen“ des Landeskriminalamt (LKA) Sachsens (LKA Sachsen 2022b), die auf den Daten der PKS⁶ basieren.

Neben den Daten der polizeilichen Statistiken, die das Hellfeld der geschlechtsspezifischen Gewalt gegen Frauen und häuslichen Gewalt umfassen, beleuchtet die „Viktimisierungsstudie Sachsen“ (VisSa) das Dunkelfeld der geschlechtsspezifischen Gewalt gegen Frauen und häuslichen Gewalt im Jahr 2022 und über einen längeren Zeitraum retrospektiv. Sie basiert auf einer Online-Befragung⁷ von Frauen ab 16 Jahren, die in Sachsen leben, an der 1.346 Personen von 16 bis 74 Jahren teilnahmen (Baer, Kruber, Weller, Seedorf, Bathke & Voß, 2023; Bathke u.a. 2022).

⁵ Dieses Lagebild basierte bis 2021 auf Daten aus dem Polizeilichen Auskunftssystem (PASS) (LKA Sachsen 2022a). Ab dem Berichtsjahr 2022 basiert auch dieses Lagebild auf Daten der PKS (LKA Sachsen 2023a). Dies ist eine Folge der bundesweiten Umstellung der Lagebilder zu Häuslicher Gewalt auf ein bundeseinheitliches Vorgehen aller LKA und des BKA. Dies wurde von der Konferenz der Ministerinnen und Minister des Innern (IMK) beschlossen. In der Folge sind die Daten aus den Lagebildern für die Jahre bis 2021 und ab 2022 nicht miteinander vergleichbar.

⁶ Die Definition „Häuslicher Gewalt“ des Lagebildes ist nicht deckungsgleich mit der Definition der Istanbul-Konvention, sondern etwas enger gefasst. Dies bedeutet, dass die Fälle häuslicher Gewalt gemäß Istanbul-Konvention höher sind.

⁷ Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Befragung aufgrund der selbstrekrutierenden Stichprobe nicht repräsentativ für die Grundgesamtheit aller in Sachsen lebenden Frauen sein kann. Da man mit der Studie insbesondere Wissen zu der Situation von Betroffenen, deren Hilfesuche sowie deren Erfahrungen mit dem bestehenden Hilfe- und Unterstützungsnetzwerk generieren wollte, akquirierten die mit der Studie Beauftragten gezielt über Anlaufstellen für Betroffene, Für sehr spezifische Grundgesamtheit (wie z.B. von HGW oder sexualisierter Gewalt betroffene Frauen in Sachsen) sind nicht-repräsentative Studien in der Forschung gängig, um es zu ermöglichen überhaupt Erkenntnisse über diese Populationen zu generieren, insbesondere bei einem so sensiblen und tabuisierten Thema.

Information zu den verwendeten Datenquellen PKS und PASS

In der Polizeilichen Kriminalstatistik **PKS** „werden die von der Polizei bearbeiteten rechtswidrigen (Straf-)Taten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche registriert. [...] Die Erfassung erfolgt grundsätzlich erst zum Abschluss der polizeilichen Ermittlungen vor Abgabe der Akten an die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht. Straftaten, die außerhalb des Freistaates verübt wurden, bleiben unberücksichtigt. Um ein möglichst vollständiges Bild der Kriminalitätslage zu erhalten, registriert die PKS unabhängig von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auch Taten, die von strafunmündigen Kindern bzw. schuldunfähigen kranken Personen begangen wurden“ (LKA Sachsen 2023b: 1).⁸

Die Daten der PKS werden mit einem Qualitätssicherungsverfahren aus den Daten des Polizeilichen Auskunftssystems **PASS** erhoben. Generell ist der Umgang mit personenbezogenen Daten im PASS in der Richtlinie zur Führung Kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen in den Polizeidienststellen des Freistaates Sachsen⁹ geregelt. Als grundlegende Unterschiede zwischen statistischen PKS-Daten und administrativen PASS-Daten ist hervorzuheben, dass die PKS-Daten, anders als die PASS-Daten keine personenbezogenen Daten enthalten sowie nach Aufnahme in die Statistik unveränderlich sind. In den PASS-Daten können hingegen neue Erkenntnisse zum Fallverlauf auch zu Veränderungen in den Datensätzen führen. Die PASS-Daten werden u.a. für die Zwecke der Auskunft zu allen registrierten Straftaten gespeichert. In den PASS-Daten werden auch Daten zu festgestellten Zusammenhängen zwischen verschiedenen Personen und Taten sowie die Rückmeldung der Staatsanwaltschaften zum Ausgang des Verfahrens gespeichert. Dadurch sind mit den PASS-Daten detailliertere Auswertungen möglich sind als mit den PKS-Daten. Aus diesem Grund werden in diesem Kapitel beide Datenquellen verwendet.

1.2.1 Straftaten und Opfer häuslicher Gewalt und Nachstellung (Stalking)

Nach den Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) im Lagebild „Häusliche Gewalt“ im Freistaat Sachsen (LKA Sachsen 2023a) wurden im Jahr 2022 in Sachsen insgesamt 8.801 Straftaten häuslicher Gewalt von der Polizei erfasst. Das waren zehn Prozent mehr als im Vorjahr. Darüber hinaus sind im Lagebild für das Jahr 2022 auch 290 Straftaten nach § 4 GewSchG (zwölf Prozent mehr als im Vorjahr) und 145 Fälle der Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 170 StGB (wirtschaftliche Gewalt im Sinne der Istanbul-Konvention, 22 Prozent weniger als im Vorjahr) erfasst (ebd.: 40, 42).¹⁰

⁸ Die Regeln zur Erhebung der Daten sind in den Richtlinien des BKA für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik definiert (BKA 2021).

⁹ <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/2906-RL-Fuehrung-Kriminalpolizeilicher-personenbezogener-Sammlungen-in-den-Polizeidienststellen>

¹⁰ Für die Straftaten nach § 4 GewSchG und § 170 StGB sind in der PKS zwar Angaben zu Fällen und Tatverdächtigen, aber nicht zu den Opfern erfasst. Deshalb werden sie im Lagebild getrennt ausgewiesen (LKA

Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt beinhaltet alle Formen körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt und umfasst familiäre sowie partnerschaftliche Gewalt. Häusliche Gewalt liegt vor, wenn die Gewalt zwischen Personen stattfindet, die in einer familiären oder partnerschaftlichen Beziehung zusammenwohnen. Sie liegt auch vor, wenn sie unabhängig von einem gemeinsamen Haushalt innerhalb der Familie oder in aktuellen oder ehemaligen Partnerschaften geschieht. (Beschluss 215. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder zit. n. LKA 2023a: 4). Häusliche Gewalt umfasst die Teilbereiche Partnerschafts- und innerfamiliäre Gewalt¹¹.

Partnerschaftsgewalt

Partnerschaftsgewalt umfasst ausgewählte Gewaltstraftaten, bei denen in der Opfer-Tatverdächtigen- Beziehung (formal) die Werte „Ehepartner“, „eingetragene Lebenspartnerschaft“, „Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften“ oder „ehemalige Partnerschaften“ zum Zeitpunkt der Straftat erfasst waren.

Innerfamiliäre Gewalt

Bei innerfamiliärer Gewalt wurden ausgewählte Gewaltstraftaten ausgewertet, bei denen die Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung (formal) mit den Ausprägungen „Familie“ oder „sonstige Angehörige“ erfasst wurde. Unter „Familie“ sind folgende Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen enthalten: „Kinder“, „Enkel“, „Eltern“, „Großeltern“, „Geschwister“ und „Schwiegereltern, -sohn, -tochter“. Bei „sonstige Angehörige“ werden u. a. angeheiratete Verwandte (z. B. Schwägerschaft, Verwandte des Ehegatten/der Ehegattin), auch nach Auflösung der Ehe, zusätzlich aber auch Onkel, Tante, Nefte, Nichte, Cousin(e), ebenso mit den Vorsilben "Halb-" (z. B. Halbonkel, ist der Halbbruder eines Elternteils) oder „Schwieger-“ abgebildet. (ebd.: 30)

Die 8.801 Straftaten der häuslichen Gewalt waren gegen 9.381 Personen gerichtet (elf Prozent mehr als im Vorjahr). Unter den Opfern waren 6.747 weibliche Personen (72

Sachsen 2023a: 40) und können in diesem Kapitel im Folgenden hinsichtlich der Opfer nicht näher berichtet werden.

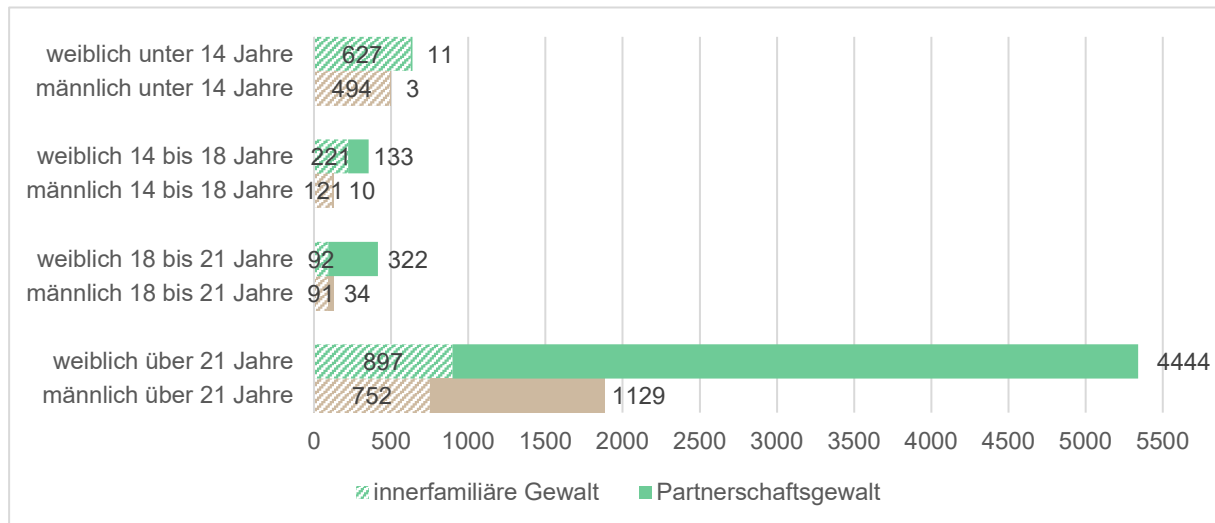
¹¹ Die Anzahl der erfassten Fälle von Partnerschaftsgewalt und der Innerfamiliären Gewalt ist **nicht** zu Häuslicher Gewalt **addierbar**, da bei Fällen ggf. sowohl Opfer von Partnerschaftsgewalt als auch Innerfamiliärer Gewalt erfasst sein können. (LKA 2023a: 4)

Prozent) und 2.634 männliche Personen (28 Prozent) (LKA Sachsen 2023a: 11).¹² Unter den Straftaten der häuslichen Gewalt im Jahr 2022 waren 6.079 Fälle von Partnerschaftsgewalt registriert, die gegen 4.910 weibliche (81 Prozent) und 1.176 männliche Opfer (19 Prozent) gerichtet waren. Rund ein Viertel dieser Fälle von Partnerschaftsgewalt fand in Ehen statt, knapp ein Drittel in nichtehelichen Lebensgemeinschaften und rund 43 Prozent gegen ehemalige Partnerinnen oder Partner (ebd.: Anlage 2.4). Insgesamt am stärksten betroffen sind Personen zwischen 30 und 40 Jahren. Junge Frauen unter 21 Jahren sind mit 91 Prozent im Vergleich zu jungen Männern am stärksten von Partnerschaftsgewalt betroffen (ebd.: Anlage 2.5). Unter den Straftaten der häuslichen Gewalt im Jahr 2022 waren in der PKS zudem 2.933 Fälle innerfamiliärer Gewalt registriert, die gegen 1.837 weibliche Personen (56 Prozent) und 1.458 männliche Personen (44 Prozent) gerichtet waren (ebd.: Anlage 3.3). Davon waren 1.121 Kinder unter 14 Jahren direkt betroffen (davon 56 Prozent Mädchen) und 342 Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren (davon 65 Prozent Mädchen). Unter den insgesamt 1.832 erwachsenen Opfern innerfamiliärer Gewalt waren 54 Prozent weiblich (ebd.: 35 f.).

Mädchen und Frauen sind in allen Altersgruppen von häuslicher Gewalt insgesamt häufiger betroffen als Jungen und Männer (siehe Abbildung 2). Dabei sind Kinder bis 14 Jahre nahezu ausschließlich als Opfer innerfamiliärer Gewalt registriert. Von dieser Gewaltform sind auch Jungen relativ häufig betroffen (44 Prozent aller Opfer). Weibliche Jugendliche (14-18 Jahre) sind fast drei Mal so häufig von häuslicher Gewalt insgesamt betroffen wie männliche Jugendliche. Während männliche Jugendliche dieser Altersgruppe nach den Daten der PKS darunter nahezu ausschließlich von innerfamiliärer Gewalt betroffen sind (92 Prozent), sind weibliche Jugendliche dieser Altersgruppe zu 38 Prozent von Partnerschaftsgewalt betroffen. Auch weibliche Erwachsene (> 18 Jahre) sind fast drei Mal so häufig von häuslicher Gewalt insgesamt betroffen wie männliche Erwachsene. Erwachsene Frauen sind darunter zu 83 Prozent von Partnerschaftsgewalt betroffen, erwachsene Männer darunter zu 42 Prozent von innerfamiliärer Gewalt (LKA Sachsen 2023a).

¹² In der Polizeilichen Kriminalstatistik wird bisher kein drittes Geschlecht erhoben.

Abbildung 2: Anzahl der Opfer häuslicher Gewalt in Sachsen im Jahr 2022, differenziert nach Geschlecht und Gewaltform



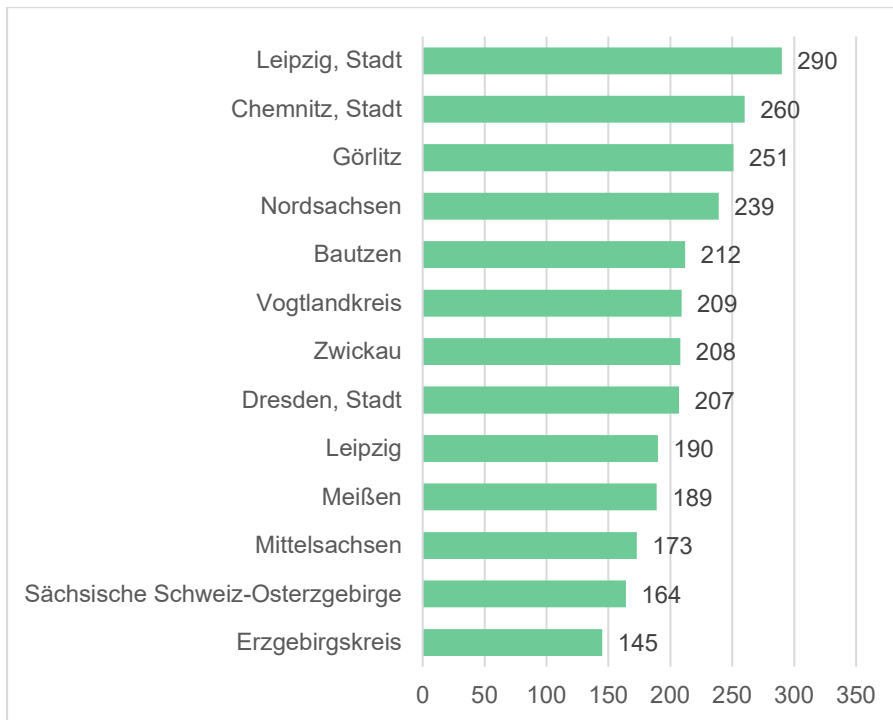
Quelle: LKA Sachsen (2023b): *Straftaten der Häuslichen Gewalt im Freistaat Sachsen – Lagebild 2022*. Die ausdifferenzierten Daten zu den Anteilen der Betroffenheit von innerfamiliärer und Partnerschaftsgewalt wurden aus den Daten zu den Opfer-Zahlen nach Geschlecht und Altersgruppen (ebd.: 13, 24 und 35) errechnet.

Setzt man diese Daten der PKS mit den Befragungsdaten aus der Viktimisierungsstudie (VisSa) Sachsen (Baer u.a. 2023) in Verbindung, zeigt sich einerseits, dass die reale Anzahl der Fälle häuslicher Gewalt mit hoher Wahrscheinlichkeit deutlich höher liegt, auch wenn sich aus den Befragungsdaten keine Hochrechnungen zur Gesamtprävalenz für ein Jahr ableiten lassen.

Von den befragten Frauen hatten im Verlauf ihres Lebens 51 Prozent Partnerschaftsgewalt erlebt, mindestens 16 Prozent lebten aktuell in einer gewalttätigen Beziehung (Bathke u.a. 2022: 244f.). Nur 13 Prozent aller Frauen, die in ihrem Leben Partnerschaftsgewalt erlebt hatten, hatten Anzeige erstattet (Baer u.a. 2023: 90). Von denjenigen, die keine Anzeige erstattet hatten, gaben 41 Prozent an, kein Vertrauen in die Polizei gehabt zu haben, und 17 Prozent, dass die Tat zu ihrem Zeitpunkt noch nicht als Straftat galt (Bathke u.a. 2022: 318, 324).

Betrachtet man die geographische Verteilung der in der PKS erfassten Straftaten häuslicher Gewalt, zeigt sich, dass häusliche Gewalt in allen Regionen Sachsens weit verbreitet ist und sich nicht nur auf die Großstädte konzentriert (vgl. Abbildung 3). Bezogen auf die Gesamtbevölkerung fällt aber eine hohe Spannweite der registrierten Taten und Opfer auf.

Abbildung 3: Anzahl der erfassten Straftaten häuslicher Gewalt in Sachsen im Jahr 2022 je hunderttausend Einwohner, nach Landkreisen und Kreisfreien Städten

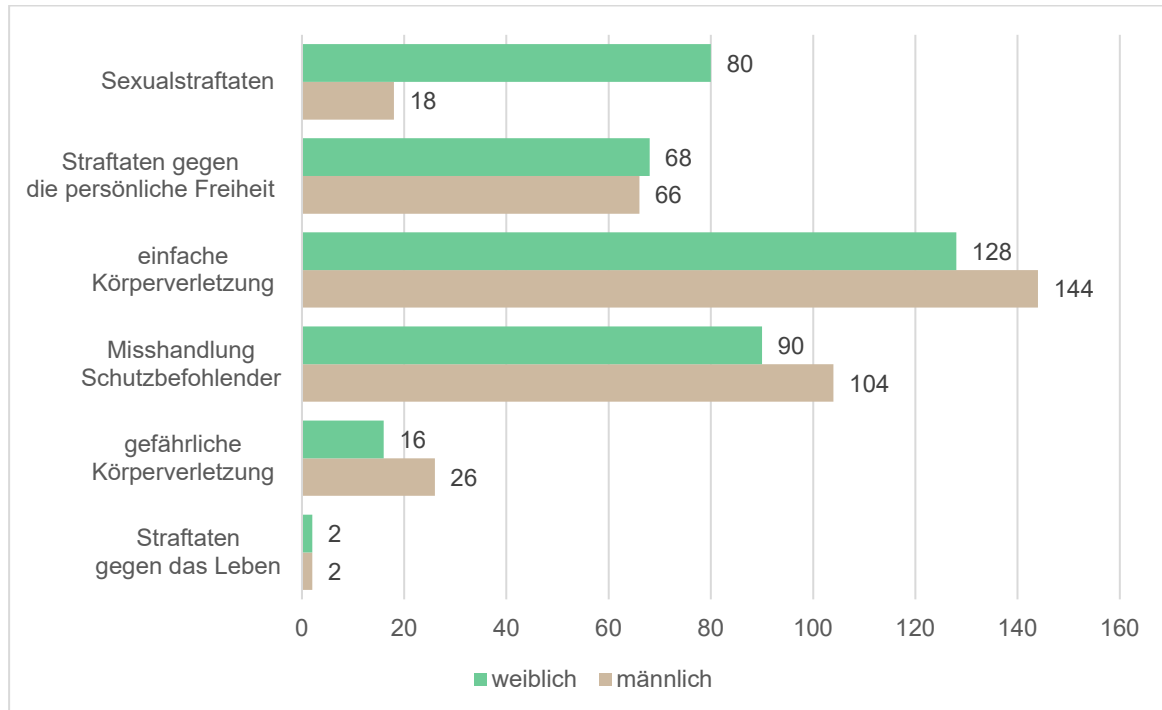


Quelle: Eigene Berechnung aus den Daten des Lagebilds Häusliche Gewalt 2022 (LKA Sachsen (2023a: 9) und den Daten zur Bevölkerung Sachsens nach Kreisfreien Städten und Landkreisen Ende 2022 (Statistisches Landesamt (StLA) Sachsen 2023).

Schlüsselt man die Daten häuslicher Gewalt gegen Personen unter 14 Jahren nach Gewaltformen auf, sind Mädchen im Vergleich zu Jungen besonders stark durch Sexualstraftaten betroffen. Jungen hingegen sind im Verhältnis zu Mädchen etwas stärker von Körperverletzung und Misshandlung betroffen (vgl. Abbildung 4).¹³

¹³ Diese Daten beziehen sich auf das Jahr 2021. Der Grund dafür ist, dass auf diese Weise differenzierte Aufschlüsselungen im Lagebild für das Jahr 2022 nicht enthalten sind. Stattdessen sind dort ähnliche Daten zu Opfern innerfamiliärer Gewalt enthalten, in denen aber nicht nach Altersgruppen differenziert wird (LKA Sachsen 2023a: Anlage 3.3).

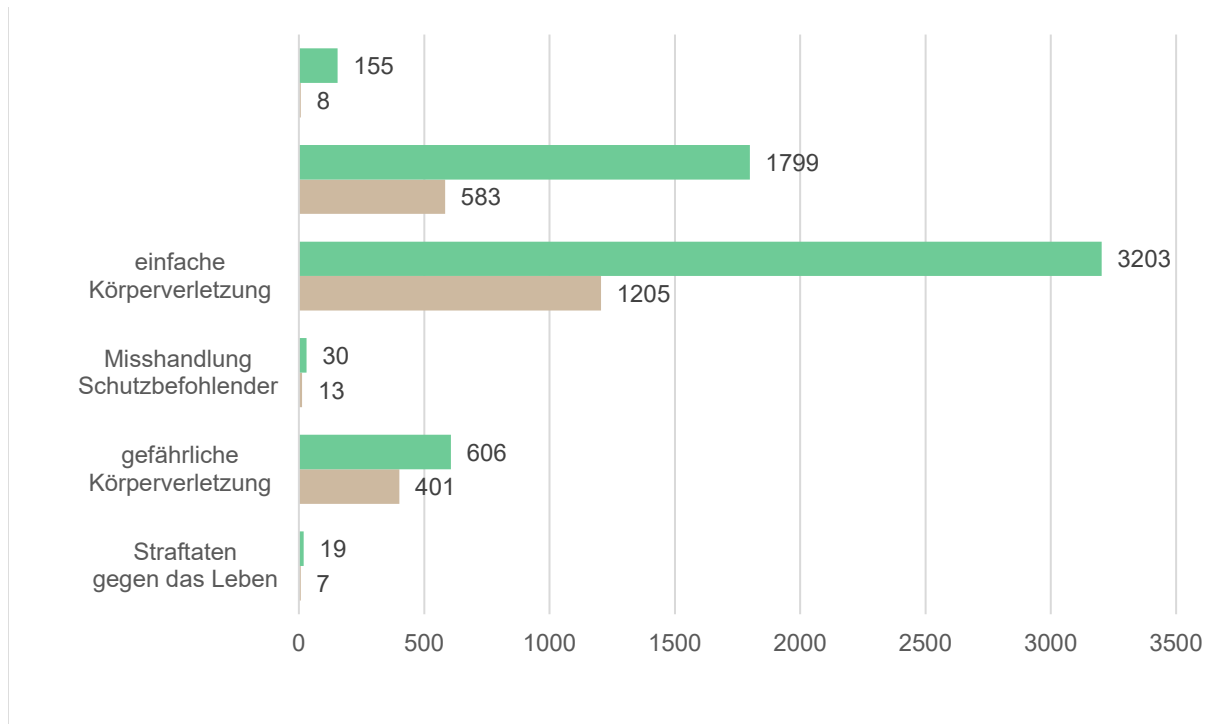
Abbildung 4: Opfer häuslicher Gewalt unter 14 Jahre im Jahr 2021 in Sachsen



Quelle: LKA Sachsen (2022a): Lagebild Häusliche Gewalt 2021: Anhang 5.

Bei Personen über 14 Jahren sind Mädchen und Frauen bei allen Straftaten überdurchschnittlich betroffen. 95 Prozent der Sexualstraftaten, 76 Prozent der Straftaten gegen die persönliche Freiheit, 73 Prozent der einfachen und 60 Prozent der gefährlichen Körperverletzungen, 70 Prozent der Misshandlungen Schutzbefehlender und 56 Prozent der Straftaten gegen das Leben, welche im Kontext „häuslicher Gewalt“ erfasst wurden, wurden 2021 in Sachsen gegen Mädchen und Frauen ausgeübt (vgl. Abbildung 5).

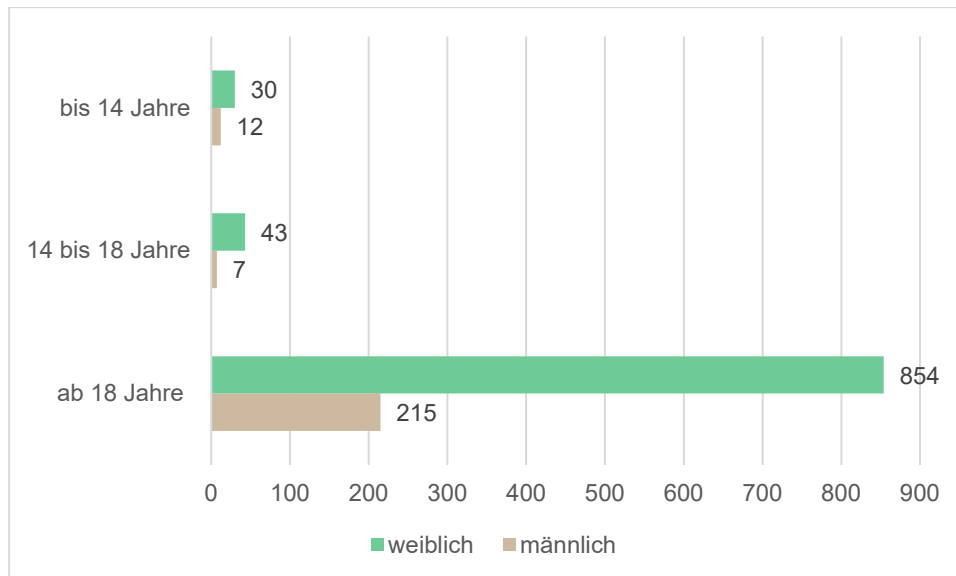
Abbildung 5: Opfer häuslicher Gewalt ab 14 Jahren im Jahr 2021 in Sachsen



Quelle: LKA Sachsen (2022a): Lagebild Häusliche Gewalt 2021: Anhang 5

Nachstellung (Stalking) umfasst sämtliche Handlungen, die „darauf ausgerichtet sind, durch unmittelbare oder mittelbare Annäherungen an das Opfer in dessen persönlichen Lebensbereich einzugreifen und dadurch seine Handlungs- und Entschließungsfreiheit zu beeinträchtigen (BeckOK StGB/Valerius, 58. Ed. 1.8.2023, StGB § 238 Rn. 4). Opfer von Nachstellung sind zu mehr als 82 Prozent weiblich (vgl. Abbildung 6). Bei weiblichen Opfern von Nachstellung stammen 73 Prozent der Tatverdächtigen aus der Verwandtschaft oder Bekanntschaft. Für 58 Prozent der männlichen Opfer gilt das Gleiche (LKA 2022: 13). Dies verdeutlicht die Relevanz von Nachstellungen im Bereich häuslicher Gewalt sowie, dass Nachstellung eine Form von geschlechtsspezifischer Gewalt gemäß der Definition der Istanbul-Konvention ist.

Abbildung 6: Opfer von Nachstellung (Stalking) in Sachsen im Jahr 2022 nach Geschlecht und Altersgruppe



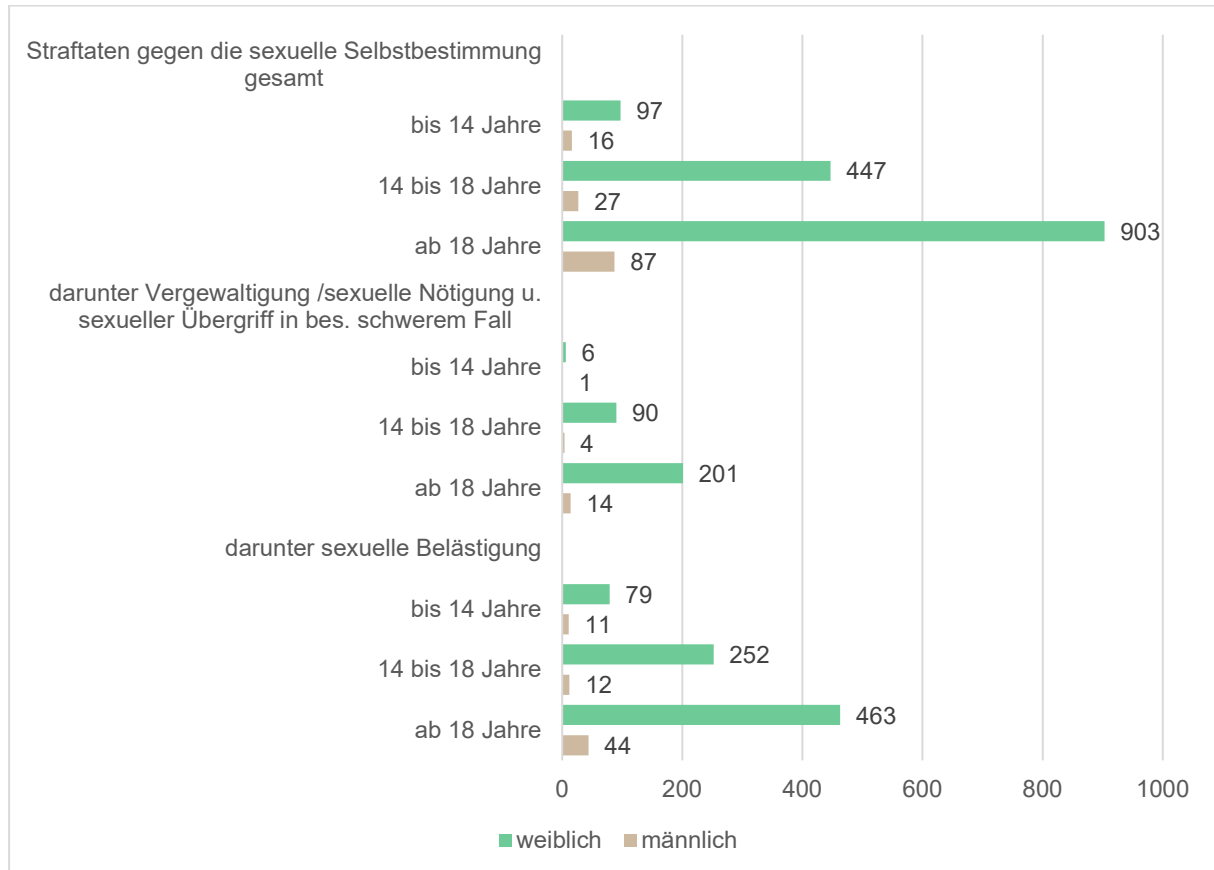
Quelle: LKA Sachsen (2023b): *Polizeiliche Kriminalstatistik Sachsen 2022: Tabelle 91.*

Auf Basis der Viktimisierungsstudie Sachsen zeigt sich ein sehr ähnliches Verhältnis zwischen Hell- und Dunkelfeld im Bereich Nachstellung wie im Bereich häusliche Gewalt. 15 Prozent der Frauen hatten angegeben, in den letzten zwölf Monaten gestalkt worden zu sein (Bathke u.a. 2022: 84). 25 Prozent der befragten Frauen, welche im Verlauf ihres Lebens insgesamt Stalking erlebten, hatten sich professionelle Hilfe gesucht (Bathke u.a. 2022: 375). Elf Prozent hatten das Stalking zur Anzeige gebracht (Baer u.a. 2023: 104 f.). Hier waren allerdings 29 Prozent der nicht angezeigten Taten zur Tatzeit noch nicht strafbar. 45 Prozent der Frauen, die auf eine Anzeige verzichtet hatten, hatten das Stalking erst im Nachhinein als Gewalt erkannt und 39 Prozent von ihnen gaben an, kein Vertrauen in die Polizei gehabt zu haben (Bathke u.a. 2022: 400, 403, 406).

1.2.2 Opfer sexualisierter Gewalt

Opfer von sexualisierter Gewalt sind zu einem überwiegenden Teil Mädchen und Frauen, woraus die Geschlechtsspezifität dieser Gewaltform deutlich wird. 92 Prozent der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung richten sich gegen Mädchen und Frauen (vgl. Abbildung 7). Bei den Straftatbeständen Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und Übergriffe in besonders schwerem Fall sind die Opfer zu 94 Prozent weiblich.

Abbildung 7: Opfer sexualisierter Gewalt in Sachsen im Jahr 2022 nach Geschlecht und Alter



Quelle: LKA Sachsen (2023b): *Polizeiliche Kriminalstatistik Sachsen 2022: Tabelle 91.*

Nach den Ergebnissen der Viktimisierungsstudie Sachsen fanden 74 Prozent der insgesamt verübten Vergewaltigungen und 62 Prozent der Vergewaltigungsversuche im sozialen Nahfeld statt (Baer u.a. 2023: 40 f.). Diese zählen in der Logik der Istanbul-Konvention also zu häuslicher Gewalt.¹⁴ In 38 bzw. 37 Prozent der Fälle waren die Frauen zum Zeitpunkt der Tat minderjährig. Das Anzeigeverhalten liegt im Bereich sexualisierter Gewalt noch niedriger als im Bereich häusliche Gewalt und Stalking. Nur neun Prozent aller Vergewaltigungen und acht Prozent aller Vergewaltigungsversuche wurden angezeigt (Bathke u.a. 2022: 211, 239).¹⁵

Unter allen sexuellen Belästigungen durch ungewollten Körperkontakt in der Lebensprävalenz fanden 79 Prozent an öffentlichen Orten wie Freizeitorten, öffentlichen Verkehrsmitteln, Parks, Schwimmbädern etc. statt, 36 Prozent im Wohnumfeld und

¹⁴ In der VisSa-Studie werden diese Fälle häuslicher Gewalt nicht getrennt von den Fällen sexualisierter Gewalt außerhalb sozialer Nahbeziehungen ausgewiesen. Aus diesem Grund werden sie hier im Zusammenhang betrachtet.

¹⁵ Bei der Interpretation dieser Daten ist zu berücksichtigen, dass Vergewaltigung in der Ehe erst seit 1997 strafbar ist und das Prinzip „Nein heißt Nein“ erst seit 2016 im Sexualstrafrecht (§§ 177 StGB) verankert ist.

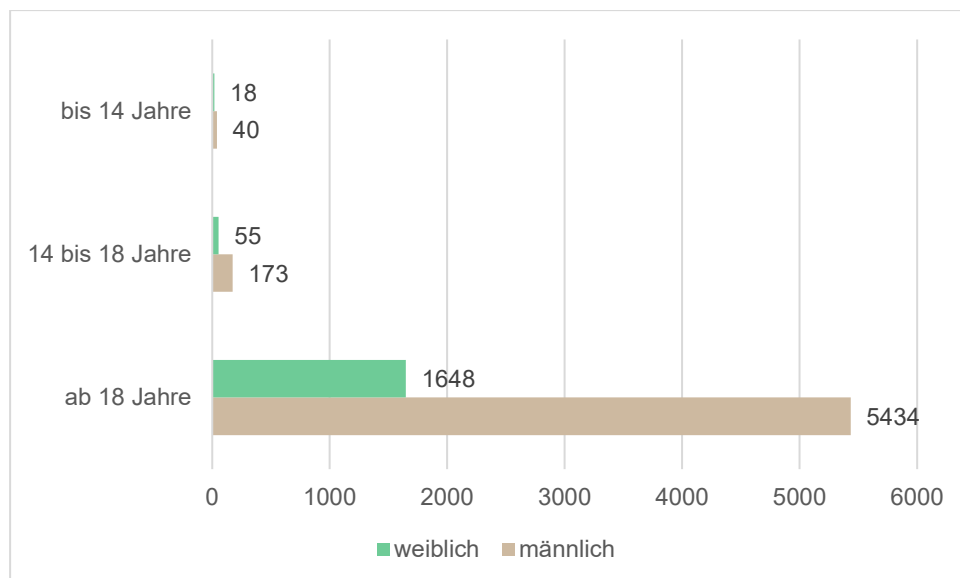
27 Prozent am Arbeitsplatz. 58 Prozent der Taten wurden von Männern ausgeübt, die den Frauen bekannt waren, 42 Prozent von unbekanntem Tätern (Baer u.a. 2023: 37). Sechs Prozent der Taten wurden angezeigt (Bathke u.a. 2022: 103).

1.2.3 Wer sind die Gewaltausübenden?

Die Mehrheit der im Jahr 2022 insgesamt 7.368 Tatverdächtigen häuslicher Gewalt waren mit 77 Prozent Männer (vgl. Abbildung 8 und LKA Sachsen 2023a: 16).

Bei Partnerschaftsgewalt waren 79 Prozent der 5.081 Tatverdächtigen männlich (LKA Sachsen 2023b: 27). Partnerschaftsgewalt wurde zu 43 Prozent in ehemaligen Partnerschaften, zu 32 Prozent in nichtehelichen Lebensgemeinschaften und zu 28 Prozent in Ehen ausgeübt (ebd.: 6). Die häufigste Form der Gewalt waren Körperverletzungen durch Männer (ebd.: 19 und 26). Bei innerfamiliärer Gewalt jenseits von Partnerschaftsgewalt waren 74 Prozent der 2.699 Tatverdächtigen männlich (ebd.: 38). Innerfamiliäre Gewalt wurde zu 91 Prozent durch Tatverdächtige über 18 Jahre ausgeübt: mehrheitlich durch Eltern und erwachsene Kinder (ebd.: 35).

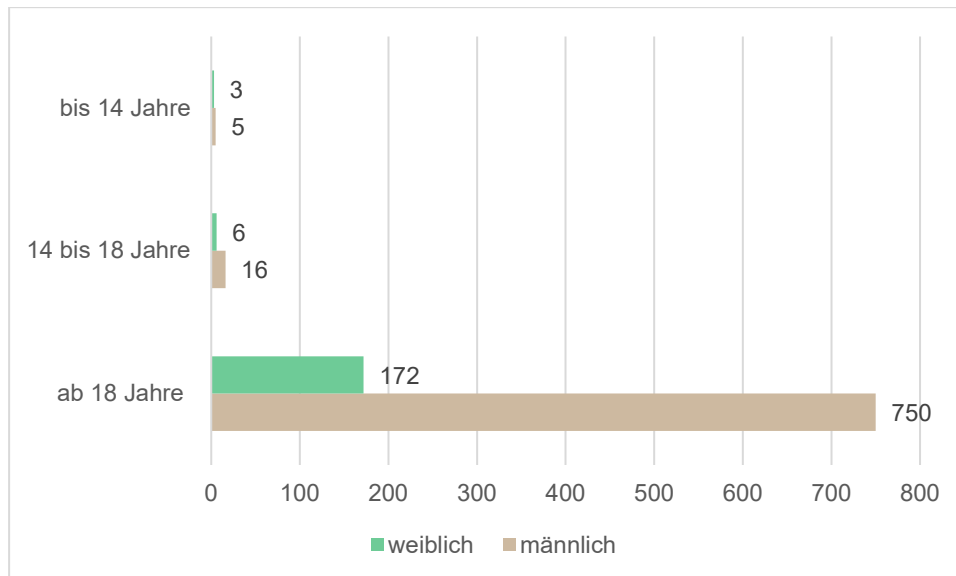
Abbildung 8: Anzahl der Tatverdächtigen von häuslicher Gewalt in Sachsen im Jahr 2022 nach Geschlecht und Altersgruppe



Quelle: LKA Sachsen (2023a): Straftaten der Häuslichen Gewalt im Freistaat Sachsen - Lagebild 2022: 16.

Auch die deutliche Mehrheit der Tatverdächtigen von Nachstellung im Jahr 2022 war männlich (82 Prozent) und zu 98 Prozent erwachsen (vgl. Abbildung 9).

Abbildung 9: Tatverdächtige bei Nachstellung (Stalking) in Sachsen im Jahr 2022 nach Geschlecht und Altersgruppe

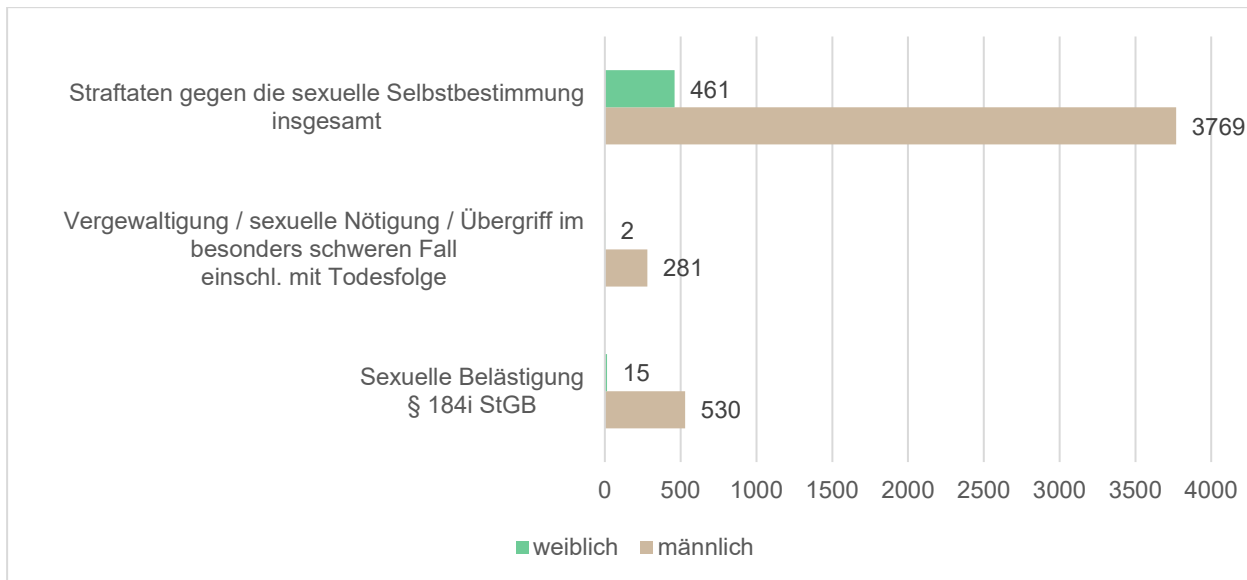


Quelle: LKA Sachsen (2023b): Polizeiliche Kriminalstatistik Sachsen 2022: Tabelle 20

Die Zahlen entsprechen den Ergebnissen der VisSa. Dort gaben betroffene Frauen an, dass die Täter bei Nachstellung zu 80 Prozent bekannt waren. 48 Prozent der Nachstellungen waren Bestandteil von Partnerschaftsgewalt. Sie gingen mehrheitlich (45 Prozent) von ehemaligen oder aktuellen Partnern bzw. Ehemännern aus (Baer u.a. 2023: 98).

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung wurden im Jahr 2022 insgesamt von 3.769 männlichen Personen (89 Prozent) und 461 weiblichen Personen (elf Prozent) verübt. Darunter befanden sich 226 Jungen und 82 Mädchen unter 14 Jahren sowie 703 Jungen und 81 Mädchen im Alter zwischen 14 und 18 Jahren. In den schwersten Fällen steigt der Anteil männlicher Tatverdächtiger auf 99 Prozent. Sexuelle Belästigung wird zu 97 Prozent von mehrheitlich erwachsenen Männern ausgeübt (vgl. Abbildung 10).

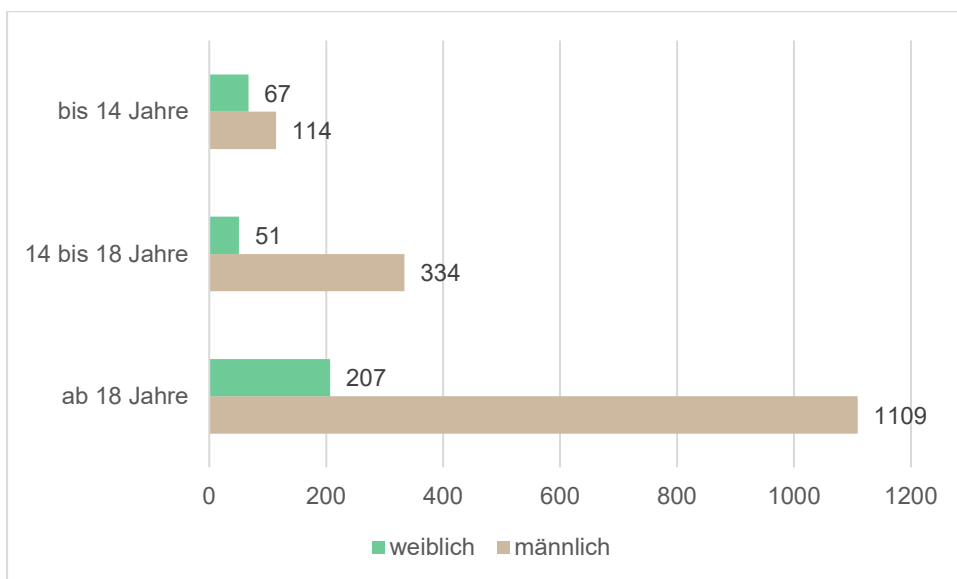
Abbildung 10: Tatverdächtige bei sexualisierter Gewalt insgesamt in Sachsen im Jahr 2022 nach Geschlecht und Art der Straftaten



Quelle: LKA Sachsen (2023b): Polizeiliche Kriminalstatistik Sachsen 2022: Tabelle 20

Die meisten weiblichen Tatverdächtigen von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (71 Prozent von insgesamt 461 weiblichen Personen) machen sich der Verbreitung, des Erwerbs, des Besitzes oder der Herstellung von Kinder-Pornografie schuldig (vgl. Abbildung 11).

Abbildung 11: Tatverdächtige bei Verbreitung, Erwerb, Besitz, Herstellung von Kinder-Pornografie nach Geschlecht und Altersgruppe in Sachsen im Jahr 2022

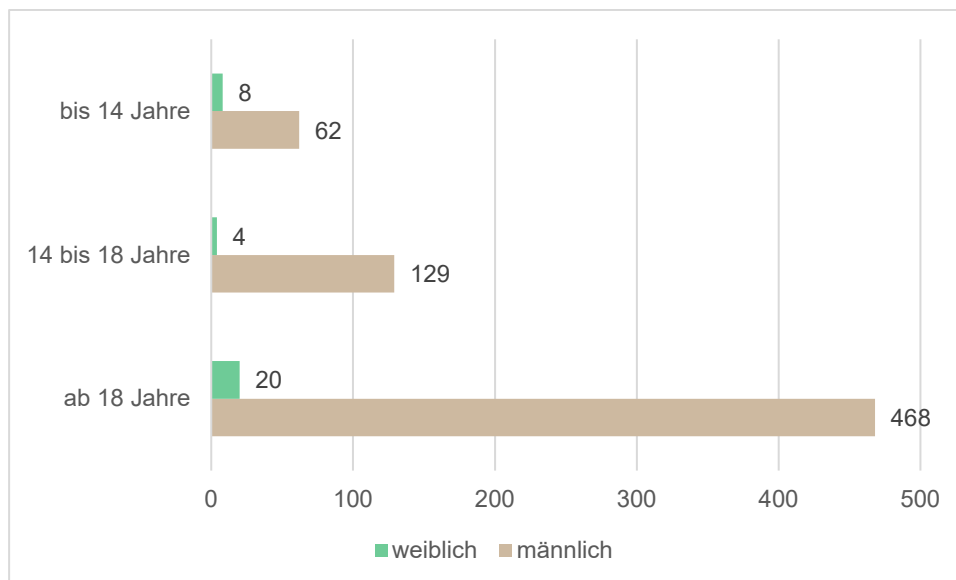


Quelle: LKA Sachsen (2023b): Polizeiliche Kriminalstatistik Sachsen 2022: Tabelle 20.

Auffällig hierbei ist der relativ hohe Anteil an minderjährigen Tatverdächtigen. Dies weist auf einen großen Handlungsauftrag für die sexualpädagogische Prävention in Grund- und Sekundarschulen sowie der Jugendsozialarbeit hin.

Betrachtet man sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, so zeigt sich ein ähnliches Bild wie bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (vgl. Abbildung 12). Auffällig ist hier, dass 17 Prozent der Tatverdächtigen jünger als 18 Jahre sind und dass der Anteil der Jungen deutlich höher liegt. Auch das deutet auf einen Handlungsauftrag für die sexualpädagogische Prävention in Grund- und Sekundarschulen sowie der Jugendsozialarbeit hin.

Abbildung 12: Tatverdächtige bei sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Sachsen im Jahr 2022 nach Geschlecht und Altersgruppe



Quelle: LKA Sachsen (2023b): Polizeiliche Kriminalstatistik Sachsen 2022: Tabelle 20.

1.3 Strukturen zur Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

1.3.1 Gewaltschutz in Einrichtungen und bei sozialen Dienstleistungen

Im Bundesrecht sind für drei Arten von Einrichtungen und sozialen Dienstleistungen Verpflichtungen zum Schutz besonders schutzbedürftigen Personen vor Gewalt – und damit auch vor geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt – geregelt:

Kinder- und Jugendhilfe

Für die Kinder- und Jugendhilfe ist in § 45 Abs. 2 Nr. 4 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) die „Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt“ als eine Voraussetzung für den Betrieb von Einrichtungen geregelt. Dies gilt für Kindertageseinrichtungen (Kitas) in Trägerschaft der Gemeinden bzw. freier Trägerschaft, für Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung (§§ 32 ff. SGB VIII), der Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII), stationäre Wohnformen der Eingliederungshilfe für Minderjährige (§§ 34 und 35a SGB VIII), Jugend- und Schülerwohnheime und gemeinsame Wohnformen für Mütter oder Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII). Jugendfreizeiteinrichtungen, Jugendbildungseinrichtungen, Jugendherbergen und Schullandheime sind nach § 45 Abs. 1 SGB VIII von dieser Pflicht ausgenommen. Das Landesjugendamt (LJA) ist als Aufsichtsbehörde für die Überprüfung der Umsetzung von Gewaltschutzkonzepten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zuständig. Parallel dazu haben die Mitarbeitenden der Einrichtungen zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII gegenüber dem kommunalen Jugendamt einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 8b Abs. 1 SGB VIII). Die Träger der freien Jugendhilfe und die kommunalen Jugendämter wiederum haben gegenüber dem Landesjugendamt als überörtlichem Leistungsträger nach § 8b Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII einen Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls sowie zum Schutz vor Gewalt.

Einrichtung der Eingliederungshilfe

Nach § 37a Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) sind alle Träger von ambulanten Leistungen und (teil-)stationären Einrichtungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe, zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben usw. erbringen, verpflichtet, „geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder“ zu erbringen. Dabei wird „insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts“ gefordert. In Sachsen prüft der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV) die Umsetzung der Anforderungen in den stationären Einrichtungen im Rahmen der Heimaufsicht.

Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende

Nach § 44 Abs.2a Asylgesetz (AsylG) treffen die Länder geeignete Maßnahmen, „um bei der Unterbringung Asylbegehrender [in Aufnahmeeinrichtungen des Landes] den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten“. Nach § 53 Abs. 3 AsylG gilt diese Verpflichtung auch bei der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, für die die Kommunen zuständig sind. In Bezug auf die Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber hat das Land 2016 ein „Sicherheitsrahmenkonzept für Erstaufnahmeeinrichtungen im Freistaat Sachsen“ erlassen und 2022 mit dem „Gewaltschutzkonzept für Aufnahmeeinrichtungen im Freistaat Sachsen“ konkretisiert (Sächsisches Staatsministerium des Innern (SMI), 2022). Dabei hat sich der Freistaat Sachsen auch an den bundesweit einheitlichen "Mindeststandards zum Schutz von

geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften" orientiert, die im Rahmen der Bundesinitiative "Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften" entwickelt wurden (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), 2021). Die Landesdirektion Sachsen (LDS) prüft im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Aufnahmeeinrichtungen die Umsetzung des Gewaltschutzkonzepts. Hinsichtlich der Erstellung von Gewaltschutzkonzepten für die Gemeinschaftsunterkünfte durch die Kommunen hat das Land die Empfehlung ausgesprochen, sich am Konzept des Freistaates für die Aufnahmeeinrichtungen zu orientieren.

1.3.2 Prävention durch Bildung

Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter wird in Kitas und Schulen von den pädagogischen Fachkräften, der Polizei, den Fachberatungsstellen, der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe oder der Landessportjugend geleistet. In Sachsen ist dabei eine breite Palette an Präventionsangeboten entstanden. Ein Teil der Angebote widmet sich der Prävention von Kindesmissbrauch und sexualisierter Gewalt. Eher wenige Angebote umfassen bereits das gesamte Spektrum geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Im Bereich der Familienbildung und Familienberatung existieren Angebote zur Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt durch Erwachsenenbildung.

Über die Präventionsangebote wird auf drei zentralen Internetportalen informiert, die von unterschiedlichen Akteuren betrieben werden. „Prävention im Team“ (PiT) ist die flächendeckende sächsische Landesstrategie im Themenfeld allgemeiner frühkindlicher und schulischer Prävention. Ziel ist es, in Schulen, Kitas, Sozialräumen sowie Gemeinden die Rahmenbedingungen für ein sicheres, kompetentes und gesundes Aufwachsen von Kindern bzw. Jugendlichen zu verbessern. Im Rahmen von PiT besteht auf Grundlage regionaler Kooperationsvereinbarungen eine verbindliche Zusammenarbeit von Kommunalverwaltung, Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB) sowie den Polizeidirektionen (so genannte regionale PiT-Steuergruppen) mit dem Ziel der Vernetzung und Ressourcenbündelung interdisziplinärer Präventionsaktivitäten. Anhand der PiT-Kinder- und Jugendbefragung können konkrete Präventionsbedarfe der Zielgruppe ermittelt sowie die präventive Erziehungs- und Bildungsarbeit langfristig und nachhaltig ausgerichtet werden. Auf der Internetplattform gibt es zudem eine landesweite Präventionsdatenbank mit konkreten Präventionsangeboten und Ansprechpersonen vor Ort für die Zielgruppe Kinder und Jugendliche sowie pädagogisches Fachpersonal und Eltern.¹⁶ Darüber hinaus unterstützt der Landespräventionsrat Sachsen (LPR SN) die regionalen PiT-Steuergruppen unter anderem durch Beratung und Coaching, über die LPR-Gremien (Vorstand, Plenum, Arbeitsgruppen) sowie die Koordination von landesweiten Fördermöglichkeiten.

Die Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen Landesarbeitskreis Sachsen e.V. betreibt gemeinsam mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und

¹⁶ Vgl. <https://www.pit.sachsen.de/pit/praeventionsangebote.jsp>

Gesellschaftlichen Zusammenhalt die Internetplattform FABISAX, die zur zentralen Plattform für Angebote der Familienbildung und Familienberatung in Sachsen ausgebaut werden soll. Auf dieser Plattform können Familien Informationen zu sozialen Beratungsstellen und sonstigen Beratungsangeboten hinsichtlich aller familienbezogenen Themen recherchieren.¹⁷

1.3.3 Prävention durch Programme für Gewaltausübende

Artikel 16 IK fordert die Einrichtung von Programmen für Gewaltausübende. In Sachsen leisten bisher drei Beratungsstellen sowie ein spezialisiertes Angebot für straffällig gewordene Menschen diese Präventionsarbeit. Sie unterstützen gewaltausübende Personen in zwischenmenschlichen Beziehungen ein gewaltfreies Verhalten anzunehmen, sodass von Gewalt geprägte Verhaltensmuster geändert und weitere Gewalt verhindert wird.

In den Ende 2022 bestehenden drei Beratungsstellen für Gewaltausübende mit sieben Standorten sind insgesamt 13 Mitarbeitende mit einer Personalkapazität von rund 7,5 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) beschäftigt. Zwei Standorte in Leipzig und Grimma bieten einen barrierearmen Zugang. Die Beratungsstellen haben im Jahr 2022 670 Personen beraten, darunter 470 gewaltausübende Personen (55 Frauen, 413 Männer, 2 divers) und 194 Partnerinnen bzw. Partner von gewaltausübenden Personen (168 Frauen, 24 Männer, zwei divers). 25 Paare wurden gemeinsam beraten. Insgesamt haben die Beratungsstellen für Gewaltausübende 2.908 Beratungen geleistet. 2.416 Beratungen davon fallen auf Einzelsitzungen, 72 auf Paarsitzungen und 301 auf Informationssitzungen.

68 Prozent der Klientinnen und Klienten haben partnerschaftliche Gewalt ausgeübt. 74 beratene gewaltausübende Personen haben den Weg in die Beratungsstelle über eine Vermittlung durch Polizei oder Justiz gefunden. 212 Personen kamen aus eigener Motivation in die Beratung oder wurden durch ihre Partnerin bzw. ihren Partner dazu motiviert. 98 Personen wurden von verschiedenen Ämtern vermittelt, 27 Gewaltausübende über eine Interventions- und Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt (IKS). Die Beratungsstellen haben 2022 insgesamt rund 64 Stunden an Dolmetschungsleistungen in Anspruch genommen.

1.4 Infrastrukturen zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt Frauen und häuslicher Gewalt

1.4.1 Spezialisierte Fachberatungsstellen in Sachsen (Artikel 22 bis 26 IK)

Artikel 22 bis 26 der Istanbul-Konvention fordern den Freistaat auf, bedarfsdeckende Angebote zur Hilfe und Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen und anderen Opfern

¹⁷ Vgl. <https://www.familie.sachsen.de/fabisax/angebote>

häuslicher Gewalt „in angemessener geographischer Verteilung“ für eine „sofortige sowie kurz- und langfristige Hilfe“ für alle von diesen Gewaltformen Betroffenen „bereitzustellen oder für deren Bereitstellung zu sorgen“ (Artikel 22 Satz 1 IK).

Dazu gehören insbesondere

- spezialisierte Fachberatungsstellen bei häuslicher Gewalt (Artikel 22 und 26 IK)
- spezialisierte Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt (Artikel 22 und 25 IK)
- Schutzunterkünfte für Menschen, die häusliche Gewalt erleben, und deren Kinder (Artikel 23 und 26 IK) und
- Medizinische Notfallhilfezentren bei sexualisierter Gewalt (Artikel 25 IK).

Der Freistaat hat sicherzustellen, dass diese spezialisierten Hilfsdienste „die Rechte und Bedürfnisse von Kindern, die Zeuginnen und Zeugen [von häuslicher Gewalt] geworden sind, gebührend“ berücksichtigen (Artikel 26 IK).

Ende 2023 förderte der Freistaat über die Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit in allen Landkreisen und kreisfreien Städten eine IKS zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Deren Aufgaben sind in der Richtlinie festgeschrieben. In den Ende 2023 bestehenden 13 IKS sind insgesamt 47 festangestellte Fachkräfte mit einer Personalkapazität von 33 VZÄ beschäftigt.¹⁸ Davon sind 15 Mitarbeitende mit 8,1 VZÄ für die Kinder- und Jugendberatung zuständig. Die 13 IKS leisten Beratungsarbeit an insgesamt 16 Standorten. Zwei dieser Standorte bieten einen barrierefreien Zugang an. Sieben Standorte verfügen über geringe Barrieren.

Eine der 13 IKS wurde erst im Dezember 2023 eingerichtet. Die anderen zwölf IKS zusammen haben im Jahr 2023 17.254 Beratungen für 4.306 weibliche und 326 männliche Erwachsene durchgeführt. 90 Prozent der beratenen Personen haben in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt eine Beratung in Anspruch genommen, in dem bzw. in der sie wohnen. 16 Prozent der beratenen Personen hatten keine deutsche Staatsbürgerschaft.¹⁹ 85 Prozent der Fälle in der Erwachsenenberatung standen in Zusammenhang mit partnerschaftlicher Gewalt, weitere zehn Prozent der Fälle mit innerfamiliärer Gewalt (vgl. Kapitel 1.2). 565 Beratungen beinhalteten eine Begleitung erwachsener Personen zu einer anderen Institution, davon 263 zum Gericht, zur Polizei oder zu einer Rechtsanwaltskanzlei sowie 152 zum Jugendamt, Sozialamt oder Jobcenter bzw. zur Arbeitsagentur. In 647 Fällen wurde in der Erwachsenenberatung ein Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz (GewSchG) gestellt, in 339 Fällen nach § 2 GewSchG. Damit wurden 420 Beschlüsse nach § 1 GewSchG und 219 Beschlüsse nach § 2 GewSchG bewirkt. Außerdem wurden zum Schutz der beratenen

¹⁸ Die folgenden Daten stammen aus dem Fördermittelcontrolling zur Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit.

¹⁹ Hier ist einschränkend anzumerken, dass insbesondere in der telefonischen Beratung das Kriterium der Staatsangehörigkeit nicht vollständig erhoben wurde.

Personen 948 Fälle von polizeilicher Wohnungsverweisung bzw. Wegweisung erlassen, die von den IKS dokumentiert sind.²⁰

Im Bereich der Kinder- und Jugendberatung wurden im Jahr 2023 von den zwölf IKS – unabhängig von Leistungen der Jugendämter nach SGB VIII – 1.835 Beratungen für 648 Mädchen und 1.614 Beratungen für 532 Jungen durchgeführt.

Für alle geleistete Beratungen für Erwachsene, Kinder und Jugendliche zusammen wurden 476 Stunden Dolmetschungen in Anspruch genommen.

Den Zugang zur IKS fanden die meisten erwachsenen Personen über die Polizei im Rahmen der proaktiven Intervention (58 Prozent). Je sieben Prozent haben über das Internet, private Kontakte oder andere Beratungsstellen von der Beratungsmöglichkeit durch die IKS erfahren, weitere fünf Prozent über diverse Ämter.²¹

Des Weiteren werden über die Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit spezialisierte Fachberatungsstellen für Betroffene sexualisierter Gewalt gefördert. Ende 2023 gibt es sieben dieser Fachberatungsstellen, in denen 16 Fachkräfte mit neun VZÄ arbeiten. Darüber hinaus wird die Sächsische Fachberatungsstelle für Opfer von Menschenhandel, KOBRAnet, von der Staatsregierung über die Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit gefördert und ist landesweit tätig. Sie verfügt über sechs Mitarbeitende mit 4,475 VZÄ²². Im Jahr 2023 wurden 111 Personen beraten, 73 davon hatten in 2023 erstmals Kontakt zu KOBRAnet aufgenommen.

Auch die Opferhilfe Sachsen e.V., die durch das SMJusDEG über die Verwaltungsvorschrift für die Gewährung von Zuwendungen im Bereich der freien Opfer- und Präventionshilfe gefördert wird, bietet unter anderem Fachberatung für Opfer häuslicher Gewalt und für Frauen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind. Im Jahr 2023 haben insgesamt 3.290 Personen in den zehn Fachberatungsstellen der Opferhilfe Sachsen e.V. Beratung und Unterstützung zur Bewältigung verschiedenster Formen von Gewalt in Anspruch genommen, davon rund 77 Prozent Mädchen und Frauen und 0,7 Prozent Personen mit diversem Geschlecht (Opferhilfe Sachsen 2024: 26f.). In 32 Prozent der Fälle wurde bei sexuellem Missbrauch, in sechs Prozent der Fälle bei sexueller Nötigung bzw. Vergewaltigung sowie in sechs Prozent der Fälle bei Nachstellung beraten – mehrheitlich Opfer, aber auch deren Unterstützungspersonen. Insgesamt 52 Prozent der beratenen Personen (ohne Fachkräfte aus Institutionen) waren mit sexualisierter Gewalt konfrontiert (ebenda: 29f).²³

²⁰ Diese können von der Polizei unabhängig von der IKS ausgesprochen, aber auch durch eine Beratung initiiert worden sein.

²¹ Hier sind Mehrfachnennungen möglich.

²² KOBRAnet verfügt darüber hinaus über vier Schutzplätze (siehe 1.4.3). Die VZÄ beziehen sich auf die Beratungsstelle und die Schutzplätze insgesamt.

²³ Der Anteil der insgesamt von häuslicher Gewalt betroffenen Ratsuchenden ist nicht ausgewiesen, da lediglich die Gewaltart, aber nicht das Opfer-Täter-Verhältnis erfasst ist.

1.4.2 Spezialisierte Schutzeinrichtungen (Artikel 23 IK)

Die Istanbul-Konvention schreibt die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzplätzen in ausreichender Zahl vor. Im erläuternden Bericht wird ausreichend als „um allen Opfern übergangsweise eine angemessene Unterbringung anzubieten“, definiert. Die Schutzplätze sind hierbei auf alle Regionen verteilt. Als Zielgröße wird ein Familienplatz pro 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner angegeben. Dabei ist ein Familienplatz als Schutzplatz für eine erwachsene Person mit ca. 1,5 Kindern definiert. (Europarat 2011: Erläuterung 135). Bei 4.089.467 Einwohnerinnen und Einwohnern Ende Dezember 2023 in Sachsen (StLA 2024) entspricht das einem Bedarf von 409 Familienplätzen mit 1.023 Betten (für 409 Frauen und 614 Kinder).

Zum Stand Dezember 2023²⁴ gibt es in Sachsen 158 Familienplätze²⁵ für Frauen und ihre Kinder an 23 Standorten in allen Landkreisen und kreisfreien Städten. Diese 158 Familienplätze umfassen neben den Kapazitäten der 15 Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen (FKSE) auch eine spezialisierte Schutzeinrichtung für geflüchtete Frauen sowie die "Zentrale Sofortaufnahme mit angeschlossener Frauen- und Kinderschutzeinrichtung" einer 24/7 besetzten Clearingstelle. Darüber hinaus werden vier Schutzplätze für Opfer von Menschenhandel gefördert. Außerdem werden zehn Familienplätze für Männer und ihre Kinder in drei Männerschutzeinrichtungen (MSE) gefördert. Damit werden Ende 2023 in Sachsen 172 Familienplätze im Sinne der Istanbul-Konvention über die Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit gefördert. Die Schutzeinrichtungen verteilen sich über zwölf der 13 Landkreise und die drei kreisfreien Städte. Im Erzgebirgskreis existieren Schutzplätze für Frauen, die allerdings nicht vom Freistaat gefördert werden.

Die Einrichtungen stellen zwischen drei und 18 Familienplätze zur Verfügung. Insgesamt sind in den 15 FKSE und der spezialisierten Schutzeinrichtung für geflüchtete Frauen (im Folgenden zur besseren Lesbarkeit 16 FKSE genannt) 76 Mitarbeitende mit einer Personalkapazität von 54,574 VZÄ beschäftigt. Die Zentrale Sofortaufnahme (inkl. der angeschlossenen Frauen- und Kinderschutzeinrichtung) verfügt über 15 Mitarbeitende mit 10,3 VZÄ und in den drei MSE sind sechs Mitarbeitende mit insgesamt 4,1 VZÄ beschäftigt.

Im Jahr 2023 wurden von den 16 FKSE insgesamt 566 Frauen und 688 Kinder aufgenommen. In den drei MSE waren es 28 Männer und sieben Kinder. Eine nachgehende ambulante Beratung außerhalb der Schutzeinrichtung erhielten 547 ehemalige Bewohnerinnen der FKSE und 13 ehemalige Bewohner der MSE. Sieben Standorte der

²⁴ Die Daten stammen aus dem Fachleistungsmonitor zur Umsetzung der Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit 2023.

²⁵ In der Summe verfügen die 158 Familienplätze in Sachsen in Summe nicht über die gem. Istanbul-Konvention geforderten Plätze für Kinder. Je nach bauräumlicher Ausgestaltung sowie Alter der Kinder können zusätzliche Betten in die Zimmer gestellt werden. Wo dies nicht der Fall ist, werden durch eine erwachsene Person mit (mehreren) Kindern in der Praxis mehr als ein Familienplatz belegt. Hierdurch stehen de facto weniger Familienplätze zur Verfügung. Dies war im Jahr 2023 nach den Daten des Fördermittelcontrollings bei 78 von insgesamt 566 aufgenommenen Frauen der Fall.

FKSE sind gemäß Selbstauskunft der Einrichtungen barrierearm²⁶. Barrierefreiheit ist für keinen der Standorte sowie für keine der MSE gegeben. Ob Klientinnen bzw. Klienten mit Schwerbehinderung oder Behinderung aufgenommen wurden, wird nicht von allen Schutzeinrichtungen dokumentiert. In den Einrichtungen, welche die Daten erfasst haben, wurden insgesamt 20 Frauen in den FKSE mit Schwerbehinderung oder Behinderung aufgenommen. Inwiefern schutzsuchende Personen aufgrund von einer Behinderung nicht aufgenommen werden konnten, ist bislang nicht systematisch dokumentiert.

60 Prozent der Frauen in den FKSE kamen im Jahr 2023 aus dem je eigenen Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt in die Schutzeinrichtung. Aus dem Erzgebirgskreis, dem einzigen ohne über die Förderrichtlinie des Landes geförderte FKSE, kamen neun Frauen und 16 Kinder in FKSE der anderen Landkreise unter. Elf Prozent der Frauen, die in sächsischen FKSE Zuflucht gefunden haben, kamen aus anderen Bundesländern, knapp vier Prozent aus dem Ausland. 43 Prozent der Männer in den MSE kamen aus dem je eigenen Landkreis bzw. der eigenen kreisfreien Stadt in die Schutzeinrichtung. 36 Prozent kamen aus anderen Bundesländern, die restlichen 21 Prozent aus anderen sächsischen Landkreisen und kreisfreien Städten.

Die Frauen kamen in 475 Fällen aufgrund von Partnerschaftsgewalt in die FKSE, wobei die Gewalt durch 466 Partner und neun Partnerinnen ausgeübt wurde. In 146 Fällen waren die Frauen von innerfamiliärer Gewalt durch andere Familienangehörige als Partner oder Partnerinnen betroffen. Diese innerfamiliäre Gewalt ging von 86 männlichen und 55 weiblichen Angehörigen aus. 22 Männer kamen aufgrund von Partnerschaftsgewalt durch eine Partnerin in einer MSE unter. In vier Fällen waren die Männer von innerfamiliärer Gewalt durch andere Familienangehörigen als Partner oder Partnerinnen betroffen. Diese Gewalt wurde durch drei männliche und eine weibliche Angehörige ausgeübt.

Für 310 Frauen und 15 Männer wurde der Aufenthalt über Sozialleistungen finanziert. 148 Frauen und zwölf Männer mussten ihren Aufenthalt in der Schutzunterkunft selbst bezahlen. In 156 Fällen in FKSE und sechs Fällen in MSE kam es zu Zahlungsausfällen.

Die wichtigsten Zugangswege in die Schutzeinrichtungen sind eigene Nachforschungen der Betroffenen und Vermittlungen durch die Polizei. 124 Frauen und vier Männer haben über die Polizei von den FKSE bzw. MSE erfahren, 131 Frauen und 13 Männer über eigene Recherchen. Eine hohe, aber nicht genau aus den Daten erkennbare Anzahl an Frauen wurde durch andere Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen weitervermittelt, durch die IKS, andere allgemeine Fachberatungsstellen, kommunale Jugendämter, Schulen, Kitas oder Arbeitgeber auf die jeweiligen FKSE verwiesen oder durch unterstützende Angehörige über das Angebot informiert. Männer wurden eher von kommunalen Ämtern als von allgemeinen Beratungsstellen auf die MSE hingewiesen.

²⁶ Es wird nur bauliche Barrierefreiheit bzw. -armut erfasst. Der Begriff „barrierearm“ ist juristisch nicht definiert. Er dient zur groben Orientierung, in welchen Standorten Menschen mit Behinderung ggf. leichteren Zugang haben. Er kann beispielsweise bedeuten, dass ein Aufzug vorhanden ist, allerdings keine sichere Orientierung für Menschen mit sensorischen Einschränkungen gewährleistet werden kann.

Die 16 FKSE und drei MSE konnten 2023 nicht alle anfragenden Personen aufnehmen. Nach den Daten des Fördercontrollings wurden 838 Frauen mit 956 Kindern und 102 Männer mit 45 Kindern abgewiesen. Allerdings ist nicht dokumentiert, wie viele von ihnen in einer anderen Schutz Einrichtung untergekommen sind. Gründe für Abweisungen waren Vollbelegung, Suchterkrankungen, akute psychische Erkrankungen oder fehlende Barrierefreiheit. Darüber hinaus konnten weitere Personen nicht aufgenommen werden auf Grund von Haustieren, die nicht mitgebracht und nicht anderweitig untergebracht werden können. Die Schutz Einrichtungen sind bemüht, Schutzsuchende, die nicht aufgenommen werden können, in andere Hilfsangebote weiterzuvermitteln.

1.4.3 Einrichtung von Traumaambulanzen nach SGB XIV (Artikel 25 IK) und Gewaltschutzambulanzen nach SGB V (Artikel 20 IK) für Opfer häuslicher Gewalt und sexualisierter Gewalt gegen Frauen

Im Freistaat Sachsen existieren bislang fünf Traumaambulanzen, darunter eine, in der auch Kinder betreut werden. Ihre Finanzierung basiert auf dem Sozialgesetzbuch XIV.

Im Sozialgesetzbuch XIV zum Sozialen Entschädigungsrecht sind unter anderem folgende Aspekte geregelt:

- die Einführung eines Fallmanagements zur Umsetzung des Sozialen Entschädigungsrechts in der zuständigen Landesbehörde (§ 30 SGB XIV)
- die Einführung von Traumaambulanzen (§ 31 ff. SGB XIV)
- die psychotherapeutischen Interventionen für Geschädigte sowie für deren Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende, um den Eintritt einer psychischen Gesundheitsstörung oder deren Chronifizierung nach Erleben einer Gewalttat zu verhindern.

Der Freistaat schließt dazu Kooperationsvereinbarungen nach § 37 SGB XIV. Wenn nach der auf 15 bzw. für Kinder auf 18 Stunden begrenzten therapeutischen Unterstützung durch die Traumaambulanzen ein weiterer psychotherapeutischer Unterstützungsbedarf besteht, können die Traumaambulanzen an zugelassene Psychotherapeutinnen und -therapeuten oder spezialisierte Fachberatungsstellen weiterverweisen. Dazu können die Träger der Sozialen Entschädigung nach § 39 SGB XIV Kooperationsvereinbarungen mit Organisationen schließen, die eine umfassende qualitätsgesicherte Beratung und Begleitung der Berechtigten sicherstellen.

1.5 Infrastrukturen zur Verfolgung und Sanktionierung von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

1.5.1 Polizeilicher Opferschutz, Ermittlungen und Kooperationen

Seit der Novellierung des Sächsischen Polizeigesetzes von 2019 werden in allen Polizeidirektionen hauptamtliche Opferschutzbeauftragte eingesetzt. In den Polizeidirektionen Dresden und Leipzig sind inzwischen zwei hauptamtliche Opferschutzbeauftragte tätig.

Sie sind Ansprechpersonen nach innen für die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten auf den Polizeirevieren und nach außen für die spezialisierten Fachberatungsstellen bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, für andere Institutionen und Netzwerke der Opferhilfe und des Opferschutzes sowie für andere Behörden (insbesondere Staatsanwaltschaften, Gerichten, Jugendämtern, Ausländerbehörden). Sie agieren in regionalen Netzwerken mit anderen Organisationen zur Gewaltprävention, zum Opferschutz und zur konsequenten Verfolgung von Straftaten. Die Opferschutzbeauftragten haben im Jahr 2022 in 1.828 Fällen häuslicher Gewalt die Interventionsstellen (IKS, vgl. Abschnitt 1.4.1) eingeschaltet. Darüber hinaus unterstützen sie Fortbildungsveranstaltungen externer Einrichtungen und führen – in Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnern – Fortbildungsmaßnahmen für Bedienstete der Polizeidirektionen durch.

Die Opferschutzbeauftragten sind für die Einberufung von Fallkonferenzen nach den Vorgaben der "Rahmenkonzeption zum Management von Hochrisikofällen häuslicher Gewalt und Stalking in Sachsen" verantwortlich. Im Jahr 2022 haben sie im Freistaat insgesamt 52 Fallkonferenzen zu einzelnen Fallkonstellationen zur Verhütung von Tötungsdelikten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt und Stalking durchgeführt. Ebenso sind die Opferschutzbeauftragten für die Einberufung von anlassunabhängigen Arbeitstagen „Hochrisikomanagement“, sogenannten Runden Tischen, verantwortlich. Diese dienen der anonymisierten Nachbereitung von Fallkonferenzen, d.h. dem fall- und personenübergreifenden Austausch sowie der Optimierung von Prozessen.²⁷

Die Zentralstelle für polizeiliche Prävention im Landeskriminalamt Sachsen koordiniert den Opferschutz in der sächsischen Polizei. Sie unterstützt die Arbeit der Opferschutzbeauftragten in den Polizeidirektionen, arbeitet eng mit den landesweiten Opferhilfeeinrichtungen zusammen und ist Ansprechstelle für den bundesweiten bzw. internationalen Informations- und Erfahrungsaustausch.

²⁷ Vgl. Evaluationsbericht zur Rahmenkonzeption (2023)

1.5.2 Strukturen in der Justiz

Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz und familienrechtliche Entscheidungen zu Sorgerecht, Umgangsrecht, Scheidung, Unterhalt usw. werden in den Familienabteilungen der 25 Amtsgerichte des Freistaats verhandelt. Die Strafabteilung der Amtsgerichte ist zuständig für alle Strafsachen, in denen die Staatsanwaltschaft Anklage erhebt und bei denen keine höhere Strafe als vier Jahre Freiheitsstrafe zu erwarten ist. Dabei entscheiden die Amtsgerichte als Schöffengericht, wenn als Strafe eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei und bis zu vier Jahren zu erwarten ist oder der Anklage ein Verbrechenstatbestand zugrunde liegt und eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als vier Jahren zu erwarten ist. Wenn das erwartbare Strafmaß geringer ist und kein Verbrechenstatbestand vorliegt, dann entscheidet eine StrafrichterIn bzw. ein Strafrichter.

Im Jahr 2022 wurden durch die Familiengerichte 1.035 Verfahren nach § 1 GewSchG (Wegweisung und Näherungsverbote) geführt und erledigt und davon hatten 199 Fälle auch § 2 GewSchG (Wohnungsüberlassungen) zum Gegenstand. Von 233 geführten und erledigten Verfahren nach § 2 GewSchG hatten 199 Fälle auch § 1 GewSchG zum Gegenstand. In 105 Fällen erging eine Anordnung nach § 1 und in 25 Fällen nach § 2 GewSchG. Das heißt, dass acht bis 10 Prozent der Fälle durch eine entsprechende Maßnahme erledigt werden. Am Oberlandesgericht wurden 29 Verfahren zu § 1 und 7 Verfahren zu § 2 GewSchG behandelt und abgeschlossen.²⁸ Wegen 290 Verstößen gegen Auflagen nach dem Gewaltschutzgesetz waren im Jahr 2022 in der PKS 204 Tatverdächtige (96 Prozent männlich, 99 Prozent ab 18 Jahre) registriert, zwölf Prozent mehr als im Vorjahr (LKA 2023b: 42). Im gleichen Jahr wurden an den fünf Landgerichten des Freistaats 240 Ermittlungsverfahren nach § 4 Gewaltschutzgesetz (wegen Verletzung der Auflagen nach §§ 1 und 2 GewSchG) erfasst. Davon wurden 209 Ermittlungsverfahren erledigt, zwei davon (ein Prozent) wurden nach § 153a StPO mit der Auflage zur Zahlung eines Geldbetrages eingestellt. In wie vielen Fällen eine Freiheitsstrafe verhängt wurde, ist nicht bekannt. Ebenso unbekannt ist, in wie vielen Fällen die Verfahren gegen Auflagen eingestellt wurden (darunter mit der Auflage einer Teilnahme an einem Kurs zur Verhaltensänderung für Gewaltausübende).

Um in Sachsen Strafverfahren zu häuslicher Gewalt statistisch zu erfassen, wird für jedes Verfahren ein entsprechendes Statistik-Kennzeichen vergeben. In Strafverfahren, in denen mehrere Straftaten verhandelt werden, wird die schwerwiegendste statistisch erfasst. So wurden im Jahr 2022 bei den Staatsanwaltschaften 3.812 Ermittlungsverfahren mit dem verfahrensbezogenen Statistikkennzeichen „Gewalt im sozialen Nahbereich“ erfasst, davon unter anderem 3.158 Körperverletzungsdelikte, 168 Sexualdelikte, 82 Verfahren wegen Nachstellung, 34 Delikte nach dem Gewaltschutzgesetz und 13 Delikte gegen das Leben. 72 Prozent der Opfer in diesen Verfahren waren weiblich, 77 Prozent der Tatverdächtigen männlich (Generalstaatsanwaltschaft Dresden 2023: 3).

²⁸ Vgl. Statistik „Familiensachen vor dem Amtsgericht 2022 nach ausgewählten Verfahrensgegenständen“ und „Familiensachen vor dem Oberlandesgericht 2022 nach ausgewählten Verfahrensgegenständen“.

Den 3.158 erfassten Körperverletzungsdelikten stehen im Lagebild häusliche Gewalt der Polizei für den gleichen Zeitraum 5.726 vollendete Körperverletzungen – darunter 1.275 Fälle gefährlicher und schwerer Körperverletzung (§§ 224, 226 StGB) und 271 Fälle der Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB) – gegenüber (LKA 2023b: 11 und Anlage 1.1).

53 Prozent der für 2022 insgesamt erfassten Ermittlungsverfahren mit dem verfahrensbezogenen Statistikkennzeichen „Gewalt im sozialen Nahbereich“ befassten sich mit Straftaten innerhalb von häuslichen Gemeinschaften. In 1.886 der Verfahren standen sich aktuelle Beziehungspartner oder -partnerinnen gegenüber, in 877 Verfahren ehemalige Beziehungspartner oder -partnerinnen. In 597 Verfahren spielte innerfamiliäre Gewalt zwischen (Groß-)Eltern und Kindern bzw. Enkeln eine Rolle, in 947 Verfahren innerfamiliäre Gewalt zwischen anderen Verwandten.

Unter den zwölf, im zweiten Halbjahr Jahr 2021 aufgenommenen Verfahren wegen versuchter oder vollendeter Tötungsdelikte ging es in einem Fall um den Versuch einer Frau ihren ehemaligen Partner zu töten. In drei Fällen töteten Ehemänner ihre Frauen (in einem Fall zusätzlich einen Sohn) und in zwei Fällen töteten Männer ihre nichtehelichen Partnerinnen. In zwei Fällen hatten Männer versucht, ihre ehemaligen Partnerinnen zu töten. Damit gab es im Freistaat innerhalb von sechs Monaten fünf vollendete und zwei versuchte Tötungsdelikte an Frauen, bei denen geschlechtsspezifische Gründe naheliegen, weshalb sie als Femizide²⁹ gewertet werden. Die Kategorisierung von (versuchten) Tötungsdelikten an Frauen als Femizid ist anhand der statistisch erfassten Daten von Polizei und Justiz nicht immer möglich. Um eine empirische Basis zu schaffen sowie einen Grundstein für eine verbesserte Erfassung von Femiziden zu legen zu, fördert das SMJusDEG das Forschungsprojekt Femizide in Deutschland³⁰. Ergebnisse der Studie werden Ende 2024 erwartet.

1.6 Landesweite Gremien und übergreifende politische Maßnahmen

1.6.1 Übergreifende Aktivitäten der Zivilgesellschaft zur Prävention und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Die Nichtregierungsorganisationen sind in die Aktivitäten der Staatsregierung zur Prävention und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt über

²⁹ Unter einem Femizid versteht man einen versuchten oder vollendeten Mord /Totschlag einer Frau aus geschlechtsspezifischen Gründen. Dabei ist der Begriff ein sozialwissenschaftlicher Begriff, kein strafrechtlicher Begriff.

³⁰ <https://kfn.de/forschungsprojekte/femizide-in-deutschland/>

ihre Fachverbände eingebunden. Hier sind insbesondere folgende Akteurinnen und Akteure hervorzuheben:

Die Landesarbeitsgemeinschaft gewaltfreies Zuhause Sachsen e.V. (LAG gewaltfreies Zuhause) koordiniert die Arbeit der Schutzeinrichtungen und Interventions- und Koordinierungsstellen gegen häusliche Gewalt. In der Landesarbeitsgemeinschaft „Sexualisierte Gewalt – Prävention und Intervention in Sachsen e.V.“ (LAG sexualisierte Gewalt) sind die Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt zusammengeschlossen. In der Landesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Sachsen (LAG Täterarbeit) stimmen die Beratungsstellen ihre Aktivitäten zur Arbeit mit Gewaltausübenden ab. Die Landesarbeitsgemeinschaft Mädchen* und junge Frauen* in Sachsen e.V. ist ein freier Träger der Jugendhilfe und setzt sich für Gleichstellung-, Frauen*- und Mädchenarbeit ein. Die Landesarbeitsgemeinschaft Jungen- und Männerarbeit Sachsen e.V. (LAG Jungen- und Männerarbeit) bietet gendersensible Bildungsarbeit zu den Themen Männlichkeit oder Gleichstellung an und koordiniert die Zusammenarbeit der Männerschutzeinrichtungen. Die Fachstelle TIN* wird als Kooperationsprojekt der LAG Mädchen* und junge Frauen* sowie der LAG Jungen- und Männerarbeit umgesetzt. Der Förderverein Traumanetz Seelische Gesundheit e.V. vernetzt die Arbeit der Traumaambulanzen im Freistaat.

Im Bereich der Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) sind die Frauenbeauftragten der Landesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V. in Sachsen (LAG WfbM Sachsen) (nach § 222 Abs. 5 SGB IX) unter anderem im Feld des Gewaltschutzes aktiv.

1.6.2 Lenkungsausschuss beim Landespräventionsrat

Seit 2008 arbeitet beim LPR SN der Lenkungsausschuss zur Bekämpfung häuslicher Gewalt. 2022 wurde der inhaltliche Fokus auf Basis der Istanbul-Konvention erweitert. Er besitzt seitdem eine neue Geschäftsordnung und wurde zum Lenkungsausschuss zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt umbenannt. Er stellt das zentrale Kooperationsgremium auf Landesebene dar. Neben Vertreterinnen und Vertretern von vier Staatsministerien gehören ihm Delegierte von freien Trägern, Nichtregierungsorganisationen, der kommunalen Ebene und weiteren Organisationen an, die sich in Sachsen gegen geschlechtsspezifische Gewalt und häusliche Gewalt engagieren (Anlage 2). Die Geschäftsstelle des LPR SN ist im Sächsischen Staatsministerium des Innern angesiedelt (Gst. LPR/SMI).

1.6.3 Koordinierungsstelle (Artikel 10 IK)

Laut Istanbul-Konvention sind durch die Vertragsparteien „eine oder mehrere offizielle Stellen“ (Artikel 10 IK) zu benennen oder zu errichten, welche für die Koordinierung, Umsetzung, Beobachtung und Bewertung von Maßnahmen in Umsetzung der Istanbul-Konvention zuständig sind. Der erläuternde Bericht zur Istanbul-Konvention führt hierzu

weiter aus, dass eine Bewertung der Maßnahmen nur auf Grundlage einer soliden, administrativen und demographischen Datenlage erfolgen kann. Zusätzlich obliegt der Koordinierungsstelle die Aufgabe, die Sammlung relevanter Daten für Forschungszwecke zu koordinieren, diese Daten zu analysieren und die Ergebnisse zu verbreiten. (Artikel 10 IK i. V. m. Artikel 11 IK)

Im Jahr 2020 hat die Landeskoordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (Landeskoordinierungsstelle IK) im Freistaat ihre Arbeit aufgenommen. Seit November 2023 ist die Landeskoordinierungsstelle IK als eigenständiges Referat (V.5) „Umsetzung Istanbul-Konvention“ im SMJusDEG angesiedelt. Als zentrale Stelle auf Landesebene koordiniert sie die Maßnahmen sowohl auf horizontaler Ebene, also zwischen verschiedenen Akteurinnen und Akteuren auf Landesebene, als auch auf vertikaler Ebene, also zwischen Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene.

Gleichzeitig liegt in der Verantwortung des Referats „Umsetzung Istanbul-Konvention auch die Zuständigkeit für den Auf- und Ausbau des Hilfe- und Schutzsystems für Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Nachfolgend wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei allen Maßnahmen, die in Zuständigkeit des Referats „Umsetzung Istanbul-Konvention“ liegen, die Landeskoordinierungsstelle IK als zuständige Stelle genannt.

1.6.4 Regionale Netzwerke zur Prävention und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

In den Landkreisen und kreisfreien Städten im Freistaat arbeiten in unterschiedlicher Form und Zusammensetzung regionale Netzwerke zur Bekämpfung häuslicher Gewalt. Sie werden teilweise von den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten koordiniert, teilweise auch von den IKS. Einige der regionalen Netzwerke haben ihre Arbeit bereits um den Aufgabenbereich der geschlechtsspezifischen Gewalt gegen Frauen im Sinne der Istanbul-Konvention erweitert. Für andere steht dies noch bevor.

Netzwerke für Kinderschutz und Frühe Hilfen auf Basis des § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) existieren in allen sächsischen Landkreisen und kreisfreien Städten.³¹ Sie informieren und beraten im Rahmen aufsuchender präventiver Arbeit Familien über regionale Unterstützungsangebote und können bei Bedarf in weiterführende Angebote vermitteln. In die regionalen Netzwerke sollen laut § 3 Abs. 2 KKG auch die spezialisierten Hilfsdienste zum Schutz vor „Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ eingebunden werden.

Die Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen beim Landesjugendamt ist für die Planung, Koordinierung und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen für Netzwerkkoordinierende, für Fachkräfte in der aufsuchenden gesundheitsorientierten

³¹ Vgl. <https://www.landesjugendamt.sachsen.de/netzwerke-fur-kinderschutz-und-fruhe-hilfen-4131.html>

Begleitung von Familien und für die Koordinierenden von Ehrenamtlichen zuständig. Damit werden die lokalen Netzwerke für Kinderschutz und Frühe Hilfen unterstützt, den fachlichen Herausforderungen im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes gerecht zu werden.

2 Handlungsziele und Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Auf Basis des Ist-Standes, welcher in Kapitel 1 dargelegt wurde, wurden in den Themenfeldern Querschnittsziele, Prävention, Schutz und Unterstützung der Betroffenen, Effektive Strafverfolgung sowie koordinierende politische Maßnahmen allgemeine Ziele sowie konkrete Maßnahmen zur Erfüllung dieser Ziele abgeleitet, um die Istanbul-Konvention auf Landesebene im Freistaat Sachsen umzusetzen.

2.1 Querschnittsziele (Artikel 4 und 12 IK)

Manche Vorgaben der Istanbul-Konvention können nicht separiert gedacht werden, sondern müssen bei allen Zielen und Maßnahmen Berücksichtigung finden. Aus diesem Grund wurden sie als sogenannte Querschnittsziele formuliert.

Personen, die durch besondere Umstände schutzbedürftig sind, müssen ihren Bedürfnissen entsprechend in der Umsetzung bedacht werden (Art. 12 Abs. 3 IK). Darüber hinaus sind besonders schutzbedürftige Personen mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit von geschlechtsspezifischer Gewalt und häuslicher Gewalt betroffen, da sie „aufgrund ihrer Situation weniger dazu in der Lage sind, sich zu verteidigen oder die Strafverfolgung des Täters und sonstige Formen von Schadenersatz anzustreben“ (Nr. 87 Erläuternder Bericht zur Istanbul-Konvention)). Gemäß Istanbul-Konvention zählen insbesondere schwangere Frauen und Mütter von Kleinkindern, Menschen mit Behinderungen (einschließlich Personen mit kognitiven Einschränkungen), in ländlichen oder abgeschiedenen Gegenden lebende Personen, homosexuelle, bisexuelle Personen, nicht-binäre sowie trans-, und intergeschlechtliche Personen, Angehörige ethnischer oder nationaler Minderheiten, Migrantinnen und Geflüchtete mit unsicherem Aufenthaltsstatus, Migrantinnen mit geringen Deutschkenntnissen, Analphabetinnen, Drogenkonsumierende, Prostituierte, HIV-positive Personen, Obdachlose, Kinder und alte Menschen zu den durch Umstände besonders schutzbedürftigen Personen.

In diesem Zusammenhang heißt Barrierefreiheit insbesondere, über alle präventiven, intervenierenden und strafverfolgenden Maßnahmen einen niedrighwelligen Zugang für diesen Personenkreis zu schaffen. Barrierefreiheit heißt darüber hinaus, infrastrukturell den Zugang zu allgemeinen oder spezialisierten Beratungs- und Unterstützungsangeboten,

Präventionsangeboten sowie zu den Strafverfolgungsbehörden so einfach wie möglich zu gestalten.

Ziel 1

Bei der Umsetzung des LAP IK sind die speziellen Bedürfnisse von Personen, die durch besondere Umstände schutzbedürftig geworden sind, bei allen Maßnahmen zu berücksichtigen. Ein gleichberechtigter Zugang zu Prävention³², Schutz und Unterstützung wird gewährleistet.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Alle Maßnahmen, die durch diesen Landesaktionsplan festgeschrieben werden, sind zunehmend barrierefrei zu gestalten und Mehrfachdiskriminierungen werden vermieden bzw. reduziert.	Landeskoordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (Landeskoordinierungsstelle IK) in Zusammenarbeit mit weiteren fachlich zuständigen Ressorts und dem Lenkungsausschuss	Ab 2025
2	Über alle präventiven, intervenierenden und strafverfolgenden Maßnahmen ist mindestens in einfacher Sprache und bestenfalls in Leichter Sprache zu informieren. Zu allen Angeboten wird in den im Freistaat am häufigsten genutzten Sprachen informiert. Ebenfalls wird durch begleitende Sprachmittlung, Assistenz, (Gebärdensprach-)Dolmetschen, Braille-Schrift und weitere, im konkreten Einzelfall notwendige Hilfsmittel allen gewaltbetroffenen Personen der Zugang zu allgemeinen und	Landeskoordinierungsstelle IK in Zusammenarbeit mit weiteren fachlich zuständigen Ressorts und dem Lenkungsausschuss	Ab 2025

³² In wissenschaftlichen Kontexten ist teilweise die Unterscheidung von Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention gängig. Im vorliegenden Text wird auch um eine bessere Verständlichkeit zu ermöglichen, lediglich der Begriff „Prävention“ verwendet.

	spezialisierten Hilfs- und Unterstützungsangeboten gewährleistet.		
3	Es werden bauliche und technische Hürden abgebaut und Unterstützungssysteme eingeführt, um infrastrukturell Barrierefreiheit zu ermöglichen und individuelle körperliche Beeinträchtigungen ausgleichen zu können.	Landeskoordinierungsstelle IK in Zusammenarbeit mit weiteren fachlich zuständigen Ressorts und dem Lenkungsausschuss	Ab 2025

Gewaltbetroffene Personen, die durch besondere Umstände schutzbedürftig geworden sind, sind häufig von Mehrfachdiskriminierung betroffen. Die Wirkmuster intersektionaler Diskriminierung zu verstehen und zu erkennen ist für alle Fachkräfte und Führungskräfte sowie die Ehrenamtlichen des Unterstützungssystems grundlegend – auch und im Besonderen, wenn nicht nur Frauen von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind.

So können z. B. auch Personen, die sich selbst weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuordnen, Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen werden, beispielsweise, wenn sie von den Tätern als (zu) weiblich gelesen werden.

Ziel 2

Betroffene von Mehrfachdiskriminierung werden besser darin unterstützt, ihre Rechte geltend zu machen, sie vor Gewalt schützen und ihnen bei Gewalt Unterstützung zu leisten, damit sie von den Folgen der erlebten Gewalt genesen können.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Alle Fach- und Führungskräfte, die mit Betroffenen oder Ausübenden geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt zu tun haben, sowie die Ehrenamtlichen des Unterstützungssystems sollen über Sexismus, Rassismus, Abwertung von Menschen mit	Landeskoordinierungsstelle IK in Zusammenarbeit mit weiteren fachlich zuständigen Ressorts und dem Lenkungsausschuss	Ab 2025

	Behinderung und weitere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit ³³ aufmerksam gemacht sowie für ein intersektionales Verständnis von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sensibilisiert werden. Hierfür werden kontinuierlich Qualifikationsangebote geschaffen.		
2	Spezialisierte und allgemeine Hilfsdienste sowie die Behörden der Strafverfolgung müssen die spezifischen Erfahrungen von Personen, die sich selbst weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuordnen, im Fall von sexualisierter oder häuslicher Gewalt zur Kenntnis nehmen und darauf angemessen reagieren.	Landeskoordinierungsstelle IK in Zusammenarbeit mit weiteren fachlich zuständigen Ressorts und dem Lenkungsausschuss	Ab 2025

Die Einbeziehung von Betroffenen bietet eine wichtige zusätzliche Expertise in der Umsetzung und Weiterentwicklung des Landesaktionsplans.

Ziel 3

Um sicherzustellen, dass diese Querschnittsziele bei der Umsetzung des Landesaktionsplans kontinuierlich berücksichtigt werden, sollen die Expertise, Perspektive und Anregungen besonders schutzbedürftiger Personen im Sinne Artikel 12 Abs. 3 IK sowohl bei strategischen Fragen als auch bei der Umsetzung der Maßnahmen des Landesaktionsplans angemessen einbezogen werden.

³³ Vgl. <https://www.politische.bildung.sachsen.de/umgang-mit-gruppenbezogener-menschenfeindlichkeit-3969.html>

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Es wird angestrebt, Vertreterinnen bzw. Vertreter von Organisationen der Menschen mit körperlichen, kognitiven und psychischen Beeinträchtigungen, der Migrantinnen bzw. Migranten, der lesbischen, bisexuellen, transgender, intersexuellen und queeren (LBTIQ*)Community und weiterer Gruppen von Personen, die durch besondere Umstände schutzbedürftig geworden sind, an regionalen oder landesweiten Gremien und Netzwerken zu beteiligen.	Landeskoordinierungsstelle IK in Zusammenarbeit mit weiteren fachlich zuständigen Ressorts und dem Lenkungsausschuss	Ab 2025

2.2 Prävention

In diesem Abschnitt werden alle Maßnahmen dargestellt und erläutert, die der Verringerung und Vermeidung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Sachsen dienen. Dabei geht es um Maßnahmen zur Sensibilisierung der allgemeinen Öffentlichkeit zum Themenfeld und zur aktiven Bildung für ein gleichberechtigtes und respektvolles Zusammenleben in formellen und informellen Bildungseinrichtungen, Kultur und Sport. Weiterhin werden Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung aller Professionen, die in ihren Tätigkeiten mit geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Kontakt kommen, formuliert. Auch Programme zur Arbeit mit Gewaltausübenden sowie Maßnahmen zu Schutzkonzepten für soziale und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen werden in diesem Abschnitt aufgeführt.

2.2.1 Information der Öffentlichkeit (Artikel 13 und 17 IK)

Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt in allen Formen ist eine Verletzung der Menschenrechte. Sie widerspricht dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, das das Recht auf Würde, körperliche Unversehrtheit und Gleichberechtigung schützt. Häusliche Gewalt kann nur dann wirksam bekämpft werden, wenn eine breite Öffentlichkeit für die verschiedenen Facetten von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen sensibilisiert ist.

Um das Verständnis von den strukturellen Ursachen, den Mechanismen und den Folgen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen sowie die Bereitschaft zum Abbau struktureller Ungleichheit zwischen den Geschlechtern zu fördern, wird eine sachsenweite Öffentlichkeitskampagne mit verschiedenen bzw. wechselnden Themenschwerpunkten organisiert. Dabei werden die gesellschaftliche Ächtung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie Möglichkeiten ihrer Vermeidung in den Mittelpunkt gestellt.

Eine Beteiligung am Abbau struktureller Ungleichheit zwischen den Geschlechtern ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, wobei auch hier ein spezielles Augenmerk allen besonders unterstützungsbedürftigen Gruppen gilt.

Im Rahmen der Kampagne werden Männer und Jungen in ihrer Verantwortung für gewaltfreie Konfliktlösungen sowie die Überwindung überkommener Vorstellungen von männlichen Einstellungen und Verhaltensweisen adressiert. Alle Gewaltformen werden aus der Sphäre der Privatheit in die Verantwortung der lokalen Gemeinschaften gerückt. Unter dem Dach dieser kontinuierlichen landesweiten Kampagne wird über unterschiedliche Aspekte dieser Gewalt, insbesondere auch über Erscheinungsformen psychischer und ökonomischer Gewalt aufgeklärt. Ebenso werden Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt, wie gegen häusliche Gewalt eingeschritten werden kann.

Ziel 4

Die breite Öffentlichkeit im Freistaat Sachsen wird über die Anforderungen des „Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, kurz Istanbul-Konvention (IK), in ihren verschiedenen Facetten und deren Umsetzung im Freistaat aufgeklärt. Der Schwerpunkt wird auf die Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt durch gezielte Information der Öffentlichkeit gelegt.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	<p>Es wird eine landesweite Kampagne mit einer markanten Dachmarke konzipiert sowie während der gesamten Laufzeit des Landesaktionsplans in mehreren Wellen umgesetzt. Die Kampagne wird intersektional angelegt. Sie erfüllt die Anforderungen an Barrierefreiheit. Sie wird mehrsprachig in den im Freistaat relevanten Sprachen kommuniziert.</p>	<p>Landeskoordinierungsstelle IK in Zusammenarbeit mit weiteren fachlich zuständigen Ressorts und dem Lenkungsausschuss</p>	<p>Ab 2025</p>
2	<p>Die inhaltlichen Bausteine der Kampagne werden im Zeitverlauf variieren, um alle von der Istanbul-Konvention erfassten Formen von Gewalt (sexuell, körperlich, psychisch, ökonomisch), Ursachen und Maßnahmen zur Verhütung abzudecken. Es werden aktuelle Entwicklungen im Themenfeld berücksichtigt. Die Expertise der zivilgesellschaftlichen Fachöffentlichkeit und eine intersektionale Betroffenenperspektive werden in die Konzeption aller Bausteine einbezogen.</p>	<p>Landeskoordinierungsstelle IK in Zusammenarbeit mit weiteren fachlich zuständigen Ressorts und dem gesamten Lenkungsausschuss</p>	<p>Ab 2025</p>

Um im gesamten Freistaat für das Thema geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu sensibilisieren und diese somit zu vermeiden bzw. frühzeitig zu stoppen, sind zivilgesellschaftliche bzw. nachbarschaftliche Programme wichtig, die auf kommunaler Ebene wirken. Dafür haben sich weltweit verschiedene Formen der Gemeinwesenarbeit als wirksam erwiesen (Gloor/Meier 2022).

Ziel 5

Gemeinden und Stadtteile im Freistaat werden dabei unterstützt, Strategien für einen wirksamen Schutz vor häuslicher Gewalt im Rahmen von Gemeinwesenarbeit zu etablieren.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Im Rahmen einer landesweiten interdisziplinären Fachtagung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention werden Beispiele guter Praxis vorgestellt.	Landeskoordinierungsstelle IK, Gst. LPR/SMI	2026
2	Bei einem Austausch mit den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten werden Möglichkeiten der Initiierung von lokalen Projekten erörtert.	Landeskoordinierungsstelle IK (Unterstützung durch die LAG gewaltfreies Zuhause und die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten wird angeregt)	2026

Die Sensibilisierung der Studierenden und Mitarbeitenden an den sächsischen Hochschulen zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie deren Information über die Umsetzung der Istanbul-Konvention in Sachsen dient einerseits der Prävention dieser Gewalt an den Hochschulen. Andererseits wird hierdurch ein längerfristiger Beitrag zur gesellschaftlichen Bewusstseinsbildung geleistet, indem Studierende ihr diesbezügliches Wissen in ihre künftigen Tätigkeitsfelder tragen und dort einen Beitrag zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter sowie zur Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen leisten.

Ziel 6

Sensibilisierung aller Hochschulangehörigen zur Vermeidung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Es wird zur Durchführung von Aktionstagen zur Vermeidung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt angeregt.	Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus GB Wissenschaft (SMWK) (Unterstützung durch Koordinierungsstelle Chancengleichheit Sachsen (KCS) und Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten an Sächsischen Hochschulen (LaKoG) in Zusammenarbeit mit den Hochschulen wird angeregt)	

2.2.2 Prävention durch Bildung in formellen und informellen Bildungseinrichtungen, Sport, Kultur und Freizeiteinrichtungen (Artikel 14 IK)

Eine erfolgversprechende Strategie zur Vermeidung von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen ist, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern, geschlechtsspezifische Rollenzuweisungen zu vermeiden, durch Bildung gegenseitigen Respekt und gewaltfreie Konfliktlösung in zwischenmenschlichen Beziehungen zu vermitteln sowie das Recht auf die Unversehrtheit der Person im Bewusstsein aller Menschen zu verankern.

Präventionsarbeit im Kindes- und Jugendalter ist in Sachsen auf verschiedene Schultern verteilt. Sie wird in Kitas und Schulen von den pädagogischen Fachkräften, der Polizei, den Fachberatungsstellen, der öffentlichen bzw. freien Kinder- und Jugendhilfe sowie der Landessportjugend geleistet. In Sachsen ist dazu ein breites Angebot an Präventionsangeboten entstanden. Angesichts des hohen Anteils minderjähriger Tatverdächtiger bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (vgl. Abschnitt 1.2.3) ist es notwendig, die sexualpädagogische und medienpädagogische Bildung altersangemessen so zu verstärken, dass Jungen und Mädchen frühzeitig über ihre Rechte hinsichtlich des Schutzes der Persönlichkeit und der sexuellen Selbstbestimmung sowie über die Grenzen des gesellschaftlich akzeptierten Verhaltens informiert sind. Auch in diesem Sinne ist eine Bildungsarbeit, die auf die Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen gerichtet ist, ein wichtiger Bestandteil von Demokratiebildung.

Ziel 7

Unter Beachtung der Ergebnisse der Bedarfsanalyse zur Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt des BMFSFJ wird zur Verankerung von Prävention als schulische Querschnittsaufgabe zu rechtlichen Sachverhalten von „Häuslicher und insbesondere geschlechtsbezogener Gewalt“ ein Unterstützungsangebot erstellt. Lehrkräfte sollen Sicherheit im Unterscheiden von pädagogisch zu Ahndendem und strafrechtlich zu Meldendem erlangen. Parallelprozesse auf Bundes- und Landesebene und dadurch entstehender zusätzlicher Verwaltungsaufwand sind bei der Umsetzung aller Maßnahmen zu vermeiden.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Die Landeskoordinierungsstelle IK wird in die Bedarfsbestimmung für das schulische Unterstützungsangebot durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) in Abstimmung mit dem LaSuB eingebunden. Vor Erstellung des schulischen Unterstützungsangebots wird die Expertise der LPR-AG „Frühkindliche und schulische Prävention“ eingeholt.	SMK in Abstimmung mit LaSuB	2025
2	Das schulartübergreifende Unterstützungsangebot für Lehrkräfte wird von der Landeskoordinierungsstelle IK in Abstimmung mit SMK und LaSuB erarbeitet.	Landeskoordinierungsstelle IK, SMK	Fortlaufend
3	Das Unterstützungsangebot wird über das LaSuB, Referat „Übergreifende Themen und Unterstützungsangebote“, bekannt gemacht und mit Schulen aktiv kommuniziert.	SMK	Fortlaufend

Um mit Prävention möglichst viele Menschen zu erreichen, müssen alle Akteurinnen und Akteure ihre Angebote sinnvoll vernetzen. In Sachsen existieren dazu auf der regionalen Ebene eine Reihe von Präventionsangeboten von Polizei, Schulsozialarbeit, einer Vielzahl zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure für Kinder und Jugendliche, Angebote der Erwachsenenbildung sowie Weiterbildungsangebote für Fachkräfte. Unter dem Angebotsportal www.pit.sachsen.de werden derzeit (Stand: Dezember 2023) vom Landespräventionsrat insgesamt 310 Präventionsangebote für Kinder und Jugendliche, Angebote der Erwachsenen- bzw. Elternbildung und Weiterbildungsangebote für Fachkräfte erfasst. Unter den Themen häusliche und sexualisierte Gewalt sind sachsenweit insgesamt 47 Bildungs- und Weiterbildungsangebote für Kinder, Jugendliche, Eltern, Familien und Fachkräfte aufgeführt.

Ziel 8

Auf Landesebene werden die Strukturen zur Organisation und konzeptionellen Weiterentwicklung von präventiven Bildungsangeboten für Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene im Rahmen der Erwachsenenbildung optimiert.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Die Zusammenarbeit zwischen dem Lenkungsausschuss und der AG Frühkindliche und Schulische Prävention wird gestärkt, die Aufgabenverteilung wird überprüft und bei Bedarf verändert.	Lenkungsausschuss und AG Frühkindliche und Schulische Prävention, Gst. LPR/SMI sowie der Kinder- und Jugendbeauftragte der Sächsischen Staatsregierung (KJB)	2025
2	Der Lenkungsausschuss erarbeitet in Kooperation mit der AG Frühkindliche und Schulische Prävention Empfehlungen zu einer systematischen Weiterentwicklung der Strukturen der Prävention und veröffentlicht diese. Dabei werden auch Vorschläge zu einer effektiven (sowie möglichst effizienten) Optimierung der landesweiten Informationsportale über die	Lenkungsausschuss und AG Frühkindliche und Schulische Prävention des LPR SN mit Gst. LPR/SMI, KJB	2026

	verfügbaren Präventionsangebote aufgenommen.		
3	Die gemeinsamen Empfehlungen des Lenkungsausschusses und der AG Frühkindliche und Schulische Prävention zu einer systematischen Weiterentwicklung der Strukturen der Prävention im Freistaat Sachsen werden den zuständigen Ressorts zur Kenntnis geschickt.	Gst. LPR/SMI	2027
4	Die konzeptionelle Ausrichtung und die Inhalte der Plattform www.pit.sachsen.de und weiterer Plattformen werden überprüft und ggf. aktualisiert. Es wird eine erhöhte Benutzerfreundlichkeit angestrebt. Die Portale sollen barrierefrei gestaltet werden.	Gst. LPR/SMI in Zusammenarbeit mit möglichen weiteren Ressorts sowie der KJB	2027
5	Die außerschulische Präventionsarbeit, insbesondere hinsichtlich verbraucherbildender Aspekte ist sicherzustellen.	Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS)	

Präventionsarbeit in den Schulen, dient insbesondere einer frühzeitigen Sensibilisierung. Sie trägt dazu bei, geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen sowie häusliche Gewalt möglichst frühzeitig zu erkennen, zu unterbinden und eine intergenerationale Weitergabe gewalttätiger Verhaltensmechanismen zu stoppen. Dabei gilt es auch, sexualisierte Gewalt unter Kindern und Jugendlichen zu verhindern.³⁴ Viele Träger und Vereine haben bereits wirksame Konzepte und Schulungsangebote für Fachkräfte entwickelt, um zu

³⁴ In der Polizeilichen Kriminalstatistik sind in Sachsen allein im Jahr 2022 31 Kinder unter 14 Jahren und 125 Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren als Tatverdächtige in Fällen von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung registriert (LKA Sachsen 2023b).

geschlechtsspezifischer Gewalt sowie häusliche Gewalt aufzuklären und wirksame Instrumente für den Umgang mit Betroffenen und Tätern zu vermitteln.

Ziel 9

Die schulische Präventionsarbeit wird durch regionale „Hilfsangebote und Schutznetzwerke“, öffentliche Einrichtungen, Organisationen und externer Anbieter unterstützt.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Die Unterstützungsangebote werden in den PiT-Steuergruppen der 13 Gebietskörperschaften (Landratsamt/Kreisfreie Stadt, Polizeidirektion und LaSuB) fortlaufend kommuniziert und hinsichtlich ihrer Wirksamkeit bewertet.	PiT-Steuergruppen in Abstimmung mit LPR-Geschäftsstelle, SMK und Landeskoordinierungsstelle IK	
2	Lehrkräfte und andere Fachkräfte erhalten bei Bedarf und auf Wunsch Unterstützungsangebote durch das Hilfe- und Schutznetzwerk.	PiT-Steuergruppen in Abstimmung mit LPR-Geschäftsstelle, SMK und Landeskoordinierungsstelle IK	

Gewalt im sozialen Nahraum begegnet jungen Menschen unter anderem in ihren Beziehungen untereinander und wird durch das Auftreten digitaler Gewalt als Persönlichkeitsrechtsverletzung noch verstärkt. Über Bildungs- und Aufklärungsarbeit kann das Wissen über den strukturellen Kontext dieser Gewaltformen sowie über ihre Sanktionierung gestärkt werden.

Ziel 10

Gewalt in Teenager-Beziehungen soll vermieden werden. Gleichberechtigung der Geschlechter soll ein fester Bestandteil der Rollenbilder junger Menschen sein.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Die Landeskoordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention unterstützt bei der Vernetzung der LAG Schulsozialarbeit und der Landesarbeitsgemeinschaften zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt mit dem Ziel Weiterbildungsangebote zu den Themenfeldern Gewalt in Teenager-Beziehungen, Verletzungen des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung sowie psychische Gewalt in sozialen Beziehungen, auch in Form digitaler Gewalt zu entwickeln.	Landeskoordinierungsstelle IK (Unterstützung durch die LAG Schulsozialarbeit, LAG Gewaltfreies Zuhause, LAG Sexualisierte Gewalt und LAG Täterarbeit wird angeregt)	2026

Enttabuisierung, Aufklärung, Prävention und Verhinderung von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen braucht eine gesamtgesellschaftliche Auseinandersetzung auch über die Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendliche hinaus. Im Bereich Kultur und kulturelle Bildung können die Herausforderungen des Gewaltschutzes in verschiedenen Formen thematisiert werden. Der Blick nach innen, auf die Verhältnisse in kulturellen Einrichtungen und Institutionen ist dabei genauso relevant wie die Beschäftigung mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und die Kommunikation von Herausforderungen, Lösungsansätzen und notwendigen Veränderungen nach außen.

Ziel 11

Projektanbieter und Arbeitskreise in den Bereichen Kultur und kulturelle Bildung setzen sich mit der Umsetzung der Istanbul-Konvention im Freistaat Sachsen auseinander.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Informationen zur Istanbul-Konvention für Kultureinrichtungen, Kulturschaffende und Multiplikatoren werden spartenübergreifend und anlassbezogen im Ansprechpartnertreffen der interministeriellen Arbeitsgruppe „Kulturelle Kinder- und Jugendbildung“ vorgestellt.	Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus, GB Kultur und Tourismus (SMKT), SMS und SMK (organisatorisch), Landeskoordinierungsstelle IK (inhaltlich)	Ab 2024
2	Es werden Informationsangebote zu den Themen der Istanbul-Konvention für den Bereich Kultur bekannt gemacht. Hierbei werden Zuwendungsempfänger sowie die Kulturstaatsbetriebe in Gesprächen informiert und ggf. Informationsmaterialien zur Verfügung gestellt. Bestehende Netzwerke werden nach Möglichkeit genutzt, um einem möglichst großen Personenkreis auf die Informationen aufmerksam zu machen.	SMKT	Ab 2027

Im Koalitionsvertrag 2019-2024 hat sich der Freistaat dazu bekannt, die positive gesellschaftliche und integrative Kraft des Sports zu stärken und die Antidiskriminierungsarbeit und Gewaltprävention auszubauen. Es werden erfolgreiche Projekte gegen Diskriminierung, beispielsweise in Form von sexualisierter Gewalt, fortgesetzt und intensiviert.

Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) und die Deutsche Sportjugend (DSJ) haben eine Reihe von Handlungshilfen zur Prävention und Bekämpfung von sexualisierter Gewalt entwickelt, die für alle Ebenen und Bereiche des Sports wichtige Hinweise zur Gestaltung diskriminierungsfreier und gewaltfreier Strukturen in Verbänden und Vereinen liefern (DSJ

2020, DOSB 2013).³⁵ Sie fordern eine „Kultur des Hinsehens und der Beteiligung in den Sportvereinen“ (DSJ 2020: 10) sowie der aktiven Beteiligung aller in den Vereinen und Verbänden an der Prävention.

Ziel 12

Der organisierte Sport sorgt für den Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Der Freistaat Sachsen bestärkt den organisierten Sport bei seinen Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und zur Sanktionierung von Gewalt und hilft, diese Maßnahmen weiterzuentwickeln.	Staatsministerium des Inneren (SMI), Landessportbund Sachsen mit seinen Mitgliedern	fortlaufend

2.2.3 Aus- und Fortbildung für alle Berufsgruppen, die zur Prävention und zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt gebraucht werden (Artikel 15 IK)

Es besteht ein dauerhafter Bedarf nach systematischer Aus- und Weiterbildung für alle Berufsgruppen, die mit der Prävention, dem Schutz und der Strafverfolgung von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt befasst sind. Durch entsprechende Angebote werden Führungs-, Fach- und Servicekräfte in diesem Bereich in die Lage versetzt, diese Gewalt möglichst zu verhindern bzw. sie als solche zu erkennen und so darauf zu reagieren, dass Betroffene wirksam geschützt und die Taten konsequent verfolgt und sanktioniert werden. Ebenso sind Angebote für Ehrenamtliche, die in vielen Feldern aktiv sind, von zentraler Bedeutung.

Das Landesjugendamt/SMS hat im Jahr 2021 gemeinsam mit dem Kooperationspartner DKSB LV Sachsen e.V. eine „Servicestelle Gewaltprävention in der Kinder- und Jugendhilfe“ beim DKSB etabliert. Diese hat zum Ziel, E-Learning-Formate für Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendhilfe in den Bereichen der §§ 11-16 sowie den §§ 27 ff. SGB VIII zu entwickeln und anzubieten.

³⁵ Vgl. <https://www.dsj.de/themen/kinder-und-jugendschutz/downloadbereich-arbeitshilfen-und-materialien#c1302>

Darüber hinaus finanzieren die Länder gemeinsam den Betrieb der Plattform für das grundlegende E-Learning-Angebot „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt“.³⁶ Es richtet sich an Fachkräfte ambulanter Dienstleister und Einrichtungen, die auf Schutz und Unterstützung für von Gewalt betroffenen Personen sowie auf die Arbeit mit Gewaltausübenden spezialisiert sind, das heißt unter anderem an Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, der Polizei, der Familien- und Strafgerichte, der Heilberufe, der Pädagogik, der sozialen Arbeit und darüber hinaus an alle anderen Personen, die an Intervention, Schutz und Hilfe bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen bzw. häuslicher Gewalt beteiligt sind.

Zur Verbesserung der Wahrnehmung von und des Umgangs mit sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Erwachsene, insbesondere Frauen, fehlt in verschiedenen Berufsgruppen eine ausreichende Sensibilisierung und Handlungssicherheit. Dies führt dazu, dass viele Betroffene nicht erkannt werden und keine, verspätete oder falsche Hilfe erhalten. In entsprechenden Ausbildungsgängen an Fachschulen und Hochschulen ist das Thema bisher nicht verbindlich verankert und inhaltliche Mindeststandards sind nicht beschrieben. Weiterbildungsangebote sind vorrangig für den Kinderschutz³⁷ vorhanden.

Ziel 13

Die Möglichkeiten einer systematischen Berücksichtigung der Themen „Geschlechtsspezifische Gewalt“ sowie „Häusliche Gewalt“ werden in Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten sowie in Qualifikationskonzepten für Angehörige aller jeweils relevanten Berufsgruppen bedarfsgerecht genutzt. Bei dem Thema „Häusliche Gewalt“ sowie der Gewaltform „Sexualisierte Gewalt“ werden insbesondere bei Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten berücksichtigt, die sich an Fachkräfte richten, die mit Betroffenen oder Ausübenden dieser Gewalt zu tun haben.

³⁶ Vgl. <https://haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de/>

³⁷ Vgl. beispielsweise <https://elearning-kinderschutz.de/> und <https://www.was-ist-los-mit-jaron.de/>

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Die Ressorts prüfen die Möglichkeiten einer systematischen, bedarfsgerechten Berücksichtigung des Themas „Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen“ in Fort- und Weiterbildungsprogrammen für Führungskräfte, die mit Betroffenen oder Ausübenden dieser Gewalt zu tun haben.	Alle zuständigen Ressorts, hierzu gehören u.a. SMI in Zuständigkeit des Fortbildungszentrums des Freistaates Sachsens, SMK, Landeskoordinierungsstelle IK	
2	Bestehende Lücken in den Aus-, Fort- und Weiterbildungsinhalten relevanter Berufsgruppen zum Thema „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt“ werden systematisch geprüft und Handlungsbedarfe für Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote abgeleitet.	Alle zuständigen Ressorts, hierzu gehören u.a. SMI, Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (SMJus) und SMK	2027
3	Die Ressorts prüfen die Möglichkeiten einer verbindlichen Regelung der Aus-, Fort- und Weiterbildung zum Thema „Häusliche Gewalt“ für die fachlich berührten Führungs- und Fachkräfte in ihrem Zuständigkeitsbereich und wirken gegebenenfalls auf solche Regelungen hin. Zumindest werden die entsprechenden Angebote (auch E-Learning-Formate) bekannt gemacht und zur Teilnahme an diesen angeregt. Hierbei wird über bestehende fach- oder	SMJus, SMS, SMI, SMK, SMWK	

	berufsgruppenspezifische Netzwerke für eine Teilnahme geworben.		
4	Weiterbildungen zu den Anforderungen der Istanbul-Konvention, spezifisch zu dem Thema „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt“ werden in die Fortbildungsprogramme geeigneter überörtlicher Träger der Jugendhilfe unter Steuerung des Landesjugendamts aufgenommen. Den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe wird das Angebot bekannt gemacht.	LJA	
5	Die Mitglieder des Lenkungsausschusses testen das E-Learning-Angebot „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt“ auf Fehlstellen. Der Lenkungsausschuss sammelt diese Informationen. Die Prüfergebnisse werden über die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister sowie -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) an den Bund gegeben.	Lenkungsausschuss und Landeskoordinierungsstelle IK	2026
6	Die Staatsregierung initiiert die inhaltliche Weiterentwicklung des E-Learning-Angebots "Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt" ³⁸ in Bezug auf alle Gewaltformen und alle Betroffenen im Sinne der Istanbul-Konvention in	Landeskoordinierungsstelle IK	2025

³⁸ Vgl. <https://haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de/>

	Zusammenarbeit mit den anderen Bundesländern.		
7	Es wird die Etablierung eines begleitenden interdisziplinären Formats zur praktischen Reflexion und Vertiefung der Lerninhalte in den Regionen der Netzwerke zur Umsetzung der Istanbul-Konvention angeregt. In Kombination mit dem E-Learning-Angebot soll es für die berufliche Weiterbildung für Beschäftigte aller relevanten Berufsgruppen nutzbar sein.	Landeskoordinierungsstelle IK in Zusammenarbeit mit Lenkungsausschuss (Unterstützung durch Wohlfahrtsverbände und Bildungsträger im Kontext Sozialgesetzbuch (SGB) III gewünscht)	2028
8	Um dem absehbaren Fachkräftemangel bei den spezialisierten Hilfsdiensten vorzubeugen, sollen im Rahmen der regelmäßigen interdisziplinären Fachtagung (vgl. Ziel 14) verschiedene Wege zur Deckung des Fachkräftebedarfs eruiert und entsprechende Aktivitäten abgestimmt werden. So könnten Praktikumsstellen für Studierende einschlägiger Studiengänge bereitgestellt oder die Fachkräftedefinition erweitert werden. Ebenfalls sollte arbeitssuchenden Personen mit geeigneten Vorkenntnissen ein Einstieg in das Berufsfeld ermöglicht werden. Angestrebt wird hierzu eine Umsetzung auf Basis von §§ 81, 82 SGB III ³⁹ .	Gst. LPR/SMI sowie Landeskoordinierungsstelle IK, Lenkungsausschuss (Unterstützung durch Wohlfahrtsverbände und Bildungsträger gewünscht)	

³⁹ § 81 SGB III (auch in Verbindung mit § 16 SGB II): Übernahme von Weiterbildungskosten für arbeitslose Personen durch Arbeitsagentur oder Jobcenter, u.a. über Bildungsgutscheine für definierte Bildungsziele; § 82 SGB III: Förderung beruflicher Weiterbildung im Rahmen von bestehenden Arbeitsverhältnissen.

9	Die Landeskoordinierungsstelle IK holt Informationen ein zum Sachverhalt „Erstellung schulischer Schutzkonzepte“.	Landeskoordinierungsstelle IK, SMK	
10	Es werden Empfehlungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung zum Thema „Sexualisierte Gewalt“ von Fachkräften der relevanten Berufsgruppen erarbeitet.	Lenkungsausschuss (Federführung Landeskoordinierungsstelle IK und Gst. LPR/SMI)	2027
11	Die hochwertigen und mehrfach für gut befundenen E-Learning-Angebote ⁴⁰ zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sollen für Sachsen erschlossen und systematisch in Aus-, Fort- sowie Weiterbildungskonzepten für Personen, die mit Kinderschutz bei sexualisierter Gewalt zu tun haben, integriert werden.	Lenkungsausschuss in Zusammenarbeit mit SMS, LJA und LAG sexualisierte Gewalt	2028
12	Im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit wird die Nutzung nach der evtl. inhaltlichen Erweiterung (vgl. Maßnahme 6) des E-Learning-Angebots „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt“ um alle Gewaltformen und Betroffenenengruppen im Sinne der Istanbul-Konvention empfohlen, soweit diese geeignet erscheint. Es ist geplant, das Programm perspektivisch für die Aus-, Fort- und Weiterbildung aller Personen im Zuständigkeitsbereich, die mit	Lenkungsausschuss, Landeskoordinierungsstelle IK, SMS, SMI, SMK, SMWK, SMKT	2028

⁴⁰ Vgl. beispielsweise <https://www.was-ist-los-mit-jaron.de/>

	geschlechtsspezifischer Gewalt im Allgemeinen oder sexualisierter Gewalt im Speziellen zu tun haben könnten, heranzuziehen.		
13	Bei den Aus-, Fort- und Weiterbildungsinhalten für Fachkräfte im Gesundheitswesen werden hinsichtlich des Themas „Sexualisierte Gewalt“ auch informelle Maßnahmen der Weiterbildung berücksichtigt.	SMS	

Alle Berufsgruppen, die in ihrer Arbeit mit Betroffenen, Zeuginnen und Zeugen von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt oder mit den Gewaltausübenden zu tun haben, profitieren von einem regelmäßigen umfassenden fachlichen Austausch. So nutzt dieser letztlich auch den Betroffenen, Zeuginnen bzw. Zeugen von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und kann die Wirksamkeit der Arbeit mit den Gewaltausübenden verbessern.

Ziel 14

Der regelmäßige fachliche Austausch zwischen allen Akteurinnen und Akteuren zur Umsetzung und Weiterentwicklung aller Maßnahmen zur Vermeidung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt im Freistaat Sachsen wird gefördert.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Alle ein bis zwei Jahre – je nach Fach- und Adressatenumfang – wird eine landesweite interdisziplinäre Fachtagung mit thematischer Schwerpunktsetzung zu verschiedenen Aspekten der Istanbul-Konvention durchgeführt. Diese findet zweigeteilt statt mit einem geschlossenen Veranstaltungsteil für spezialisierte Fachkräfte sowie einem Veranstaltungsteil für die weitere Fachöffentlichkeit.	Gst. LPR/SMI, Lenkungsausschuss	2025-2029

Um Menschen mit geringen Deutschkenntnissen bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen bzw. häuslicher Gewalt beraten zu können, braucht es einen zuverlässigen und über einen längeren Beratungszeitraum kontinuierlich verfügbaren Zugang zu Dolmetscherinnen und Dolmetschern. Diese müssen gut über die Anforderungen der Istanbul-Konvention sowie über Formen, strukturelle Hintergründe und Folgen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen bzw. häuslicher Gewalt informiert sein, um die besonderen Herausforderungen bei der Dolmetschung für alle, auch spezifische Betroffenengruppen dieser Gewalt sowie für Gewaltausübende im Sinne des Opferschutzes zu bewältigen.

Ziel 15

Es steht ein ausreichendes Angebot an Dolmetschung für Personen ohne Deutsch als Muttersprache und für Menschen mit Beeinträchtigungen des Hörens und / oder der Lautsprache sowie für Menschen mit sogenannter intellektueller Beeinträchtigung zur Verfügung – sowohl für die Beratung von Betroffenen als auch für Beratungsprogramme für Gewaltausübende.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Eine angemessene Finanzierung von Sachkosten in Bezug auf Dolmetschungen für Menschen mit geringen Deutschkenntnissen wird über die Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit und ggf. weitere Richtlinien sichergestellt.	Landeskoordinierungsstelle IK, SMS	2025
2	Die Staatsregierung wirkt darauf hin, die Nutzungsmöglichkeiten der Kultur- und Sprachmittlung Sprint und / oder anderweitiger Maßnahmen zur Sensibilisierung und Kompetenzvermittlung für Dolmetscherinnen und Dolmetscher auszuweiten.	SMS, Landeskoordinierungsstelle IK (fachliche Kooperation mit Trägern der Sprachmittlungsangebote und den Landesarbeitsgemeinschaften im Kontext geschlechtsspezifischer Gewalt wird angeregt)	2026
3	Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Menschen mit Beeinträchtigungen des Hörens und / oder der Lautsprache sowie für Menschen mit so genannter intellektueller Beeinträchtigung werden auf das Weiterbildungsangebot zum Thema häusliche Gewalt zum Beispiel über das E-Learning-Angebot "Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt" (vgl. Ziel 13) und ergänzende Fachworkshops hingewiesen.	Landeskoordinierungsstelle IK (die fachliche Kooperation mit der Landesdolmetscherzentrale wird angeregt)	2027
4	Die Verfügbarkeit qualifizierter Dolmetschung wird u. a. über die Internetplattform der	Landeskoordinierungsstelle IK, Landesinklusionsbeauftragter, SMS (Unterstützung durch Träger der	2027

	Istanbul-Konvention kommuniziert.	Sprachmittlungsangebote wird angeregt)	
--	-----------------------------------	--	--

Bewohnende von Einrichtungen der Eingliederungshilfe können von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen betroffen oder von dieser Gewaltform bedroht sein. Sie gehören zu den besonders gefährdeten Gruppen, weil die Abhängigkeit von der Pflege strukturell eine Machtkonstellation mit sich bringt, die derartige Gewalt begünstigt (Schröttle & Hornberg, 2014). Um die Rechte der Bewohnenden von Pflegeeinrichtungen oder Einrichtungen der Eingliederungshilfe auf Beratung bzw. Unterstützung im Falle der Erfahrung mit solcher Gewalt zu stärken, ist es wichtig, dass ihnen rasch sachkundige Beratung und Hilfe zur Seite steht.

Ziel 16

Die Bewohnenden von Einrichtungen der Eingliederungshilfe werden in Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt insbesondere durch die Frauenbeauftragten der Einrichtungen dabei unterstützt, schnell und passend Schutz und Hilfe zu erhalten.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Die Frauenbeauftragten in Einrichtungen der Eingliederungshilfe werden auch künftig zu den Anforderungen der Istanbul-Konvention und zu den Handlungsmöglichkeiten bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt geschult.	Leistungserbringer, Landeskoordinierungsstelle IK in fachlicher Kooperation mit dem SMS	2028

Die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) unterstützt und berät alle Menschen mit Behinderungen, von Behinderung bedrohte Menschen⁴¹, aber auch deren Angehörige kostenlos bundesweit in allen Fragen zur Rehabilitation und Teilhabe. Es arbeitet nach dem Prinzip "Eine für alle". Das bedeutet: Die Ratsuchenden können sich mit allen Anfragen an die EUTB®-Beratungsangebote wenden. Damit stellt es ein zentrales Angebot für diese

⁴¹ Menschen sind **von Behinderung bedroht**, wenn eine Beeinträchtigung [in Form einer Behinderung] zu erwarten ist (Auszug aus § 2 Absatz 1 SGB IX), beispielsweise weil sie aufgrund länger andauernder gesundheitlicher Beeinträchtigungen, wie Unfallfolgen oder chronischen Erkrankungen, in ihrer beruflichen Teilhabe gefährdet sind.

Zielgruppe dar. Umso entscheidender ist, dass die Beratenden ausreichend über Informationen zu den Rechten der Ratsuchenden im Sinne der Istanbul-Konvention sowie zu Schutz- und Unterstützungsnetzwerken verfügen.

Ziel 17

Mitarbeitende der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) werden zu den Inhalten und Anforderungen der Istanbul-Konvention informiert.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Zur Sensibilisierung zu den Themen der Istanbul-Konvention wird für die Träger der EUTB eine Informationsveranstaltung durchgeführt.	SMS	

Das Sicherheitsrahmenkonzept für Erstaufnahmeeinrichtungen im Freistaat Sachsen sieht die Schulung von Personal und Ehrenamtlichen zum Vorgehen im Fall von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vor. Frauen und Mädchen in Erstaufnahmeeinrichtungen weisen aufgrund ihrer Situation eine besondere Gefährdung hinsichtlich von Gewaltbetroffenheit auf. Die Sensibilisierung und Fortbildung der Mitarbeitenden in Erstaufnahmeeinrichtungen durch themenspezifische Schulungsangebote kann diese Gefährdung geflüchteter Frauen und Mädchen mindern. Geschultes Personal kann zur Vermeidung bzw. konsequenten Sanktionierung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen in den Einrichtungen beitragen. Und sensibilisiertes Personal - von Wach- und Sicherheitsunternehmen ebenso wie auf ehrenamtlicher Basis arbeitend - kann mit angemessener Kommunikation dazu beitragen, dass Menschen, die im Heimatland oder auf der Flucht bereits mit geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen konfrontiert waren, die Einrichtungen als einen für sie sicheren Ort erleben.

Ziel 18

Das Personal in den sächsischen Erstaufnahmeeinrichtungen wird regelmäßig zu den verschiedenen Aspekten geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt geschult.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Initiierung eines Modellprojekts mit verantwortlichen Akteuren.	Landeskoordinierungsstelle IK mit SMI	2024

2.2.4 Prävention durch Arbeit mit Gewaltausübenden (Artikel 16 IK)

Die Istanbul-Konvention fordert in Artikel 16 IK Programme für Menschen, die geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt ausüben. Ziel dieser Programme ist es, Gewaltausübenden Strategien und Instrumente für ein gewaltfreies Verhalten zu vermitteln. Hierdurch werden gewaltgeprägte Verhaltensmuster geändert und weitere Gewalt verhütet. Für Sexualstraftäterinnen und -täter sind zusätzlich spezielle Beratungsprogramme notwendig.

Bisher sind Beratungsstellen für Gewaltausübende für Erwachsene häuslicher und sexualisierter Gewalt in Sachsen noch nicht bedarfsgerecht in der Fläche verfügbar. In Görlitz steht zusätzlich ein spezialisiertes Angebot für straffällig gewordene Menschen zur Verfügung. Im Fall jugendlicher Gewaltausübender wird auf gewaltfreie Verhaltensweisen durch Interventionen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung oder der Gerichtshilfe hingewirkt. Die Landesfachstelle Blaue Feuer steht für die Beratung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt zur Verfügung.

Ziel 19

Im Freistaat Sachsen stehen ausreichend Beratungs- und Behandlungsangebote für Gewaltausübende aller Altersgruppen in angemessener räumlicher Verteilung zur Verfügung.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Die Struktur und der Bedarf an Angeboten der Beratung für Gewaltausübende, insbesondere im ländlichen Raum, wird geprüft.	Landeskoordinierungsstelle IK	2025
2	Bei gegebener Notwendigkeit wird die Förderung für Angebote für Gewaltausübende ausgeweitet.	Landeskoordinierungsstelle IK	2026

Gewaltausübende setzen sich oft nicht mit ihrem gewalttätigen Verhalten auseinander. Durch Beratungsprogramme können Gewaltausübende aber darin geschult werden, in zwischenmenschlichen Beziehungen ein gewaltfreies Verhalten anzunehmen.

Zu viele Gewaltausübende werden auf freiwilliger Basis jedoch nicht von den Beratungsangeboten erreicht. Untersuchungen haben gezeigt, dass Gewaltausübende unmittelbar nach einer Tat eher bereit sind, sich mit ihrem Verhalten auseinanderzusetzen, als zu einem späteren Zeitpunkt. Durch die frühzeitige persönliche Ansprache kann es gelingen, die Gewaltausübenden mit den Konsequenzen ihres Verhaltens zu konfrontieren und ihnen die Möglichkeiten und Chancen einer Beratung zu vermitteln.

Vorbild für die proaktive Ansprache von Gewaltausübenden sind Kooperationen zwischen Polizei und Interventionsstellen in Fällen häuslicher Gewalt, ein Ansatz der in anderen Bundesländern sehr gute Ergebnisse zeigt.

Ziel 20

Die proaktive Ansprache von Gewaltausübenden soll getestet und bei erfolgreicher Erprobung fester Bestandteil der Beratungsangebote für diese Zielgruppe werden.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Es wird über die Umsetzung des Kurzkonzepts der LAG Täterarbeit zur proaktiven Ansprache von Gewaltausübenden entschieden. Zur Umsetzung wird eine Modellkooperationsvereinbarung für eine Polizeidirektion abgeschlossen. Anschließend wird das Konzept erprobt.	Landeskoordinierungsstelle IK und SMI (Unterstützung durch LAG Täterarbeit wird angeregt)	2025-2027
2	Die Erprobung des Konzepts wird intern begleitend evaluiert.	SMI, Landeskoordinierungsstelle IK	2025-2027
3	Bei positiver Evaluation wird der proaktive Ansatz auf das gesamte Land übertragen. Bei Bedarf werden die Ressourcen zur flächendeckenden	SMI, Landeskoordinierungsstelle IK	2028-2029

	Umsetzung des Ansatzes angemessen ausgeweitet.		
--	--	--	--

Gewaltausübende in Verantwortung zu nehmen ist ein wichtiges Element der Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Dies gilt insbesondere, wenn ihre Taten vor Gericht verhandelt und sanktioniert werden. Für den Landgerichtsbezirk Dresden wurde im Jahr 2023 eine neue Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und den Beratungsstellen für Gewaltausübende bei Ermittlungsverfahren zu Fällen häuslicher Gewalt geschlossen. Anstelle einer Einzelfallentscheidung nach §160 Abs. 3. Strafprozessordnung (StPO) soll die Gerichtshilfe des Sozialen Dienstes der Justiz standardmäßig hinzugezogen werden und qualifizierte Vorschläge für Weisungen an die Gewaltausübenden im Sinne von § 153a Abs.1 S.2 Nr.6 StPO bzw. § 59a Abs. 2 Nr.6 StGB erstellen. Dazu werden die Leistungen der Beratungsstellen für Gewaltausübende berücksichtigt.

Ziel 21

Gewaltausübende werden stärker in die Verantwortung für ihr Handeln genommen und nehmen häufiger an Beratungsprogrammen für Gewaltausübende teil.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Das „Dresdner Modell“ zur Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft, Gerichtshilfe und Beratungsstellen für Gewaltausübende wird dem Fachpersonal über einen Fachworkshop sachsenweit bekannt gemacht und eine Übernahme durch weitere Landgerichte angeregt.	SMJus und Landeskoordinierungsstelle IK in Zusammenarbeit mit Landgericht Dresden (Unterstützung durch LAG Täterarbeit wird angeregt)	

Für manche Gewaltausübende, insbesondere für Sexualstraftäterinnen und -täter, können anstelle von Beratungsangeboten sozial- und psychotherapeutische Behandlungsangebote in einzel-, gruppen- und familientherapeutischen Settings notwendig sein.

Ziel 22

Bei Bedarf werden sozial- und psychotherapeutische Behandlungsangebote für bisher unversorgte Gewaltausübende zur Verfügung gestellt.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Es werden Empfehlungen zur Öffnung der Angebote für Gewaltausübende erarbeitet.	Landeskoordinierungsstelle IK, SMS (Unterstützung durch Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer (OPK) wird angeregt)	2028
2	Die vorhandenen sozial- und psychotherapeutischen Angebote werden für Gewaltausübende mit entsprechendem Bedarf geöffnet.	SMS	

2.2.5 Prävention durch Umsetzung von Schutzkonzepten (Artikel 12 IK)

In allen Sozial-, Kultur- und Bildungseinrichtungen in Sachsen, in Vereinen und bei ambulanten sozialen Dienstleistern bestehen soziale Beziehungen zwischen Betreibenden und Nutzenden. Diese sind in der Regel von strukturellen Hierarchien geprägt, wodurch ein potentielles Risiko für das Auftreten von psychischer, körperlicher, sexualisierter oder wirtschaftlicher Gewalt entsteht. Hilfreich für die Erarbeitung und Umsetzung von Gewaltschutzkonzepten, die die Anforderungen der Istanbul-Konvention erfüllen, sind hierbei entsprechende Kooperationen und Vernetzungen im Rahmen von überregionalen Fachtagungen.

Ziel 23

Zur Prävention aller Formen von Gewalt im Sinne der Istanbul-Konvention werden landesweit in Einrichtungen, in denen Arbeit mit oder für Frauen bzw. Schutzbefohlene stattfindet, Gewaltschutzkonzepte fortgeschrieben oder entwickelt und umgesetzt.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Es wird geprüft, inwieweit die Existenz und regelmäßige Fortschreibung von Gewaltschutzkonzepten in die Regelungen zum Betrieb und zur Förderung von Einrichtungen und ambulanten Dienstleistungen in unterschiedlichen gesellschaftlichen Handlungsbereichen integriert werden können, soweit dies noch nicht vorgegeben ist.	Landeskoordinierungsstelle IK	2025-2027
2	Die Ergebnisse werden zusammen mit Beispielen guter Praxis aus anderen Bundesländern bei einem Fachaustausch vorgestellt.	Landeskoordinierungsstelle IK und Gst. LPR/SMI	2028
3	Die Weiterbildung und Beratung zur Entwicklung und Fortschreibung der Gewaltschutzkonzepte schließen die Themen geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt ein.	Landeskoordinierungsstelle IK (die Unterstützung sowohl durch Landesarbeitsgemeinschaften im Kontext geschlechtsspezifischer Gewalt als auch Bildungsträger wird angeregt)	2029

Durch die konsequente Umsetzung von Gewaltschutzkonzepten in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften können die Asylsuchenden vor geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen wirksam geschützt werden. Die Erstellung von Gewaltschutzkonzepten für kommunale Gemeinschaftsunterkünfte, in denen Asylbegehrende untergebracht sind sowie die Umsetzung dieser Konzepte kann im fachlichen Austausch eine sinnvolle Begleitung finden.

Ziel 24

In allen Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes und in allen kommunalen Gemeinschaftsunterkünften werden die Asylsuchenden vor geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen sowie vor häuslicher Gewalt wirksam geschützt.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	<p>Die Vergabe der Betreuung von Erstaufnahmeeinrichtungen erfolgt ausschließlich an Leistungserbringer, die sich zu Folgendem verpflichten:</p> <p>a) Berücksichtigung von spezifischen Gewaltschutzkonzepten in den Einrichtungen, welche die besondere Schutzbedürftigkeit vulnerabler Gruppen beinhalten,</p> <p>b) Durchführung von regelmäßigen Sensibilisierungsangeboten für die Mitarbeitenden der Einrichtungen,</p> <p>c) Garantie einer Schulung der Mitarbeitenden von Sicherheitsdiensten bei der Vergabe von Sicherheitsleistungen.</p>	SMI, LDS	
2	Die Staatsregierung unterstützt bei der Etablierung eines Runden Tisches oder eines ähnlichen Formats zum Fachaustausch zu Gewaltschutz in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften.	SMI (fachliche Kooperation mit den Kommunalen Spitzenverbänden und dem Sächsischen Flüchtlingsrat e. V. gewünscht)	

Menschen, die durch ambulante Leistungen unterstützt oder in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe betreut werden, sind wegen ihrer strukturell bedingten Abhängigkeit von diesen sozialen Dienstleistungen in besonderem Maße gefährdet, geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen zu erleiden. Wenn sie in ihren kognitiven Fähigkeiten eingeschränkt sind oder sich aus anderen Gründen nicht leicht verständlich machen können, dann fällt es ihnen zudem in besonderer Weise schwer, sich bei erlittener Gewalt Hilfe zu holen. Dies ist auch Gegenstand der Situationsbeschreibung und der Maßnahmenfestlegung des Siebten Berichts zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen sowie des zugehörigen Aktionsplanes. Nach Artikel 12 Abs. 3 IK sind diese Personen in besonderem Maße unterstützungsbedürftig. In Sachsen steht die vollständige Umsetzung der Regeln zum Vertragsrecht im Bundesteilhabegesetz (BTHG) noch aus. Die laufenden Verhandlungen um einen Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX bieten die Gelegenheit, einen landeseinheitlichen Rahmen für die Einführung von Gewaltschutzkonzepten in allen Einrichtungen und für alle ambulanten Dienstleistungen der Eingliederungshilfe in Sachsen zu schaffen. Gestaltungsspielräume für entsprechende Qualitätsanforderung bietet das Sächsische Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz, sowie die Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der Eingliederungshilfe, wo Qualitätskriterien für den Gewaltschutz bei ambulanten Dienstleistern und in Einrichtungen festgelegt werden können. Sowohl das Gesetz als auch der Rahmenvertrag sind die ideale Basis für Gewaltschutzkonzepte als Bestandteil aller ambulanten Dienstleistungen und stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe.

Ziel 25

Die Vertragspartner des Landesrahmenvertrags zum SGB IX werden angeregt, die Anforderungen der Istanbul-Konvention zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt bei Vertragserstellung zu berücksichtigen.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Die Kommission als Vertragspartner wird mittels eines Hinweisschreibens zu den Inhalten und Anforderungen der Istanbul-Konvention in Kenntnis gesetzt mit der Empfehlung, diese bei der Vertragserstellung zu berücksichtigen.	SMS in fachlicher Kooperation mit der Landeskoordinierungsstelle IK	

Die Koordinierungsstelle gegen Gewalt in Einrichtungen (KogGE) berät und unterstützt Träger von Einrichtungen und Dienstleistungen der Eingliederungshilfe in Sachsen zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen.

Ähnliche Herausforderungen beim Gewaltschutz wie für die Dienstleistungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe bestehen auch bei der Pflege und Betreuung pflegebedürftiger Menschen. In Sachsen wurden Ende 2021 rund 48.000 Personen in vollstationärer Pflege und rund 78.500 Personen von ambulanten Pflegediensten betreut. Die Zahl der Pflegebedürftigen steigt seit Jahren. In zusammen mehr als 2.000 ambulanten Pflegediensten und stationären Pflegeeinrichtungen waren Ende 2017 rund 68.000 Mitarbeitende beschäftigt (StLA 2019: 17 u. 20).

Stationäre Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegedienste tragen in der Entwicklung und Umsetzung von Gewaltschutzkonzepten daher eine große Verantwortung.

Ziel 26

Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie Einrichtungen und Erbringer der ambulanten und stationären Pflege intensivieren den Gewaltschutz im Sinne der Istanbul-Konvention insbesondere auf der Basis von einrichtungs- oder angebotsbezogenen Gewaltschutzkonzepten.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Die Staatsregierung wird sich weiterhin im Beirat der KogGE engagieren.	SMS (fachliche Kooperation mit Leistungsträgern, KogGE und Liga der Freien Wohlfahrtspflege wird angeregt)	
2	Die Pflegekoordinatorinnen und -koordinatoren bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten sowie andere professionelle oder ehrenamtliche Akteurinnen bzw. Akteure der vernetzten Pflegeberatung in den Regionen werden zu den Anforderungen der Istanbul-Konvention an die stationären Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegedienste	SMS, Landeskoordinierungsstelle IK (Unterstützung durch regionale Netzwerke zur Umsetzung der Istanbul-Konvention wird angeregt)	

	hinsichtlich des Gewaltschutzes informiert.		
--	---	--	--

In intensivpädagogischen Wohneinheiten der Eingliederungshilfe (besondere und weitere besondere Wohnformen nach § 113 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX) – meist Wohngruppen für Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung und herausforderndem Verhalten und ambulanten Leistungen für Schutzbedürftige mit herausforderndem Verhalten – kommt es nach den Berichten von betroffenen Mitarbeitenden sächsischer Einrichtungen in den Beteiligungsworkshops auch zu Gewalt von schutzbedürftigen Personen gegenüber anderen schutzbedürftigen Personen oder gegenüber den Mitarbeitenden der Dienstleister bzw. Einrichtungen. Betroffene Mitbewohnerinnen und Mitbewohner sowie benötigen mehr Unterstützung

Deshalb liegt im Musterkonzept der KogGE für allgemeine Fachempfehlungen ein besonderes Augenmerk auf dem Gewaltschutz.

Ziel 27

Mitbewohnerinnen und Mitbewohner sowie Mitarbeitende in intensivpädagogischen Wohneinheiten der Eingliederungshilfe werden vor Gewalt durch dort lebende Schutzbedürftige mit herausforderndem Verhalten geschützt.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Die Umsetzung der Fachempfehlungen für Einrichtungen der Eingliederungshilfe für den Gewaltschutz sowie die Vernetzung hierzu seitens der Einrichtungen mit lokalen und überregional tätigen Akteuren wird durch die Landeskoordinierungsstelle IK begleitet.	Landeskoordinierungsstelle IK (Unterstützung durch Fachstelle KogGE, Liga der Freien Wohlfahrtspflege wird angeregt)	Ab 2025

Der Sport bringt unterschiedliche Gruppen von Menschen zusammen. Dies macht die rund 4.400 Sportvereine im Freistaat Sachsen als Institutionen zu wichtigen Akteuren im Gewaltschutz.

Der Aufbau eines unabhängigen Zentrums „Safe Sport“ ist in der Koalitionsvereinbarung des Bundes verankert. Dem Konzept des Bundes zur Einrichtung dieses Zentrums für Betroffene sexualisierter Gewalt haben die Länder im April 2022 zugestimmt. Im November 2022 fand die Gründungsversammlung des Trägervereins „Ansprechstelle Safe Sport e. V. – Unabhängige Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport“ statt, dem die Länder beigetreten sind.

Ziel 28

Alle Mitglieder und Mitarbeitenden im organisierten Sport sollen wirksam vor allen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen im Sinne der Istanbul-Konvention geschützt werden.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Alle Ebenen des organisierten Sports werden angeregt, Gewaltschutzkonzepte im Sinne der Istanbul-Konvention für alle Mitglieder zu erstellen bzw. weiterzuentwickeln.	SMI, Landessportbund Sachsen e. V. mit seinen Mitgliedern	fortlaufend
2	Der Freistaat beteiligt sich an der Finanzierung des Trägervereins Safe Sport e.V.	Bund, Länder	fortlaufend
3	Infomaterial, Fortbildungen (Homepage LSB, LSB-Mitgliederzeitschrift „Sachsensport“)	Landessportbund Sachsen mit seinen Mitgliedern	fortlaufend

Präventionsmaßnahmen zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt müssen in allen sozialen Räumen umgesetzt werden, um möglichst viele Personen zu erreichen. Dies gilt auch für die Hochschulen im Freistaat Sachsen, wo bereits verschiedene Präventionsmaßnahmen eingeführt worden sind. Ein Überblick über die gelebte Praxis an den sächsischen Hochschulen kann Impuls für Weiteentwicklungen sein. So können Erkenntnisse aus der Praxiserhebung in die Gleichstellungskonzepte der Hochschulen nach § 10 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) leichter integriert werden.

Ziel 29

Sächsische Hochschulen integrieren den Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen in ihre Gleichstellungskonzepte und setzen diese wirksam um.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Bestehende Präventionsmaßnahmen zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen an sächsischen Hochschulen werden abgefragt. Die Ergebnisse der Abfrage und Beispiele guter Praxis werden veröffentlicht, damit die Hochschulen voneinander lernen können.	SMWK, KCS in beratender Funktion	
2	In Gremien oder bei Informationsveranstaltungen wird auf Best Practice Beispiele aus Sachsen sowie ggf. aus anderen Ländern hingewiesen.	SMWK	
3	Die Ziele und Inhalte der Istanbul-Konvention werden bei den Zielvereinbarungen mit den Hochschulen berücksichtigt. Durch die Staatsregierung wird angeregt, das Thema geschlechtsspezifische Gewalt in die Gleichstellungskonzepte der Hochschulen zu verankern. Eine Möglichkeit könnte dabei sein, das Thema geschlechtsspezifische Gewalt in Querschnittsveranstaltungen an sächsischen Hochschulen (bspw. durch Studium Generale	SMWK (fachliche Kooperation mit den sächsischen Hochschulen und KCS in beratender Funktion wird angeregt)	

	/ Allgemeine Qualifikationen) zu berücksichtigen.		
--	---	--	--

2.3 Schutz und Unterstützung der Betroffenen von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

In diesem Abschnitt werden alle Vorhaben dargestellt und erläutert, die dem Schutz der Betroffenen von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Sachsen sowie ihrer Unterstützung dienen. Dabei geht es zunächst darum, alle Menschen leicht zugänglich über die zur Verfügung stehenden Schutz- und Beratungsangebote zu informieren. Anschließend werden Ziele dargestellt, die von allgemeinen Hilfsdiensten wie dem Gesundheitssystem oder der kommunalen Sozialpolitik zum Schutz und zur Unterstützung der Betroffenen umgesetzt werden. Schließlich werden Ziele dargestellt, die die Verbesserung des spezialisierten Hilfesystems adressieren.

2.3.1 Information über alle Hilfsdienste und Unterstützungsangebote (Artikel 19 IK)

Die Istanbul-Konvention fordert in Artikel 19 sicherzustellen, dass Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt angemessen und rechtzeitig über verfügbare Hilfsdienste und rechtliche Maßnahmen in einer ihnen verständlichen Sprache informiert werden.

Diese Informationen liegen bisher in verschiedener Form und unterschiedlich verständlich auf mehreren Internetplattformen sowie in unterschiedlichsten Printmaterialien vor. Sie sind nicht immer aktuell. Weitere hilfreiche Informationen sind in unveröffentlichten Kontaktlisten von Nichtregierungsorganisationen und Projektdatenbanken von Modellprojekten vorhanden und dienen häufig der lokalen Kooperation mit Akteurinnen und Akteuren, die einen größeren Abstand zum spezialisierten Hilfesystem haben.

Ziel 30

Alle wesentlichen Informationen über vorhandene allgemeine und spezialisierte Hilfsdienste und rechtliche Maßnahmen im Sinne der Istanbul-Konvention stehen Betroffenen und ihren Unterstützungspersonen barrierefrei und aktuell zur Verfügung.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Es wird ein zentrales landesweites Informationsportal geschaffen, das regelmäßig aktualisiert wird.	Gst. LPR/SMI in Zusammenarbeit mit der Landeskoordinierungsstelle IK	2025
2	Es wird überprüft, ob die Informationen auf dem Portal für alle Menschen barrierefrei zugänglich sind.	Gst. LPR/SMI	2025

Häusliche Gewalt findet besonders häufig in Umbruchssituationen, wie beispielsweise während Schwangerschaften, während und nach der Geburt statt (Quattrocchi, 2024; WHO 2015, Müller, Schröttle, Hess, Prussog-Wagner, 2004) (Auf die Problematik von Gewalt unter der Geburt macht die Weltgesundheitsorganisation (WHO) seit 2014 aufmerksam. In der Erklärung "Vermeidung und Beseitigung von Geringschätzung und Misshandlung bei Geburten in geburtshilflichen Einrichtungen" (WHO 2015) ruft sie zu vermehrtem Engagement, mehr Dialog, Forschung und Fürsprache im Hinblick auf dieses gravierende Problem auf.

Ziel 31

Alle schwangeren Frauen und Mütter von Säuglingen sind über Formen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und Auswege daraus sowie über die Formen von Gewalt unter der Geburt informiert.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Es wird zielgruppenspezifisches Informationsmaterial zu den allgemeinen und speziellen Hilfsangeboten im Freistaat bei häuslicher Gewalt sowie bei Gewalt unter der Geburt erstellt.	Landeskoordinierungsstelle IK, KJB (fachliche Kooperation mit der LAG gewaltfreies Zuhause und freien Trägern im Bereich der Frauengesundheit gewünscht)	
2	Die Verteilung dieses Informationsmaterials für Schwangere bzw.	Landeskoordinierungsstelle IK in Zusammenarbeit mit dem SMS und der Koordinierungsstelle	

	Mütter/Eltern vor der Geburt über verschiedene Akteurinnen und Akteure und Institutionen wird initiiert, insbesondere über die regionalen Netzwerke Frühe Hilfen.	Frühe Hilfen im LJA (Unterstützung durch Hebammenverband, Berufsverband der Frauenärzte und Schwangerschaftsberatungsstellen wird angeregt)	
3	Es erfolgt eine Abstimmung mit der Sächsischen Landesärztekammer (SLÄK) bezüglich einer Stärkung des Themas Gewaltschutz im Kontext von Schwangerschaft und Geburt in den Fortbildungen für Ärztinnen und Ärzte.	SMS, SLÄK	

2.3.2 Schutz und Unterstützung durch allgemeine Hilfsdienste (Artikel 20 IK)

Häufig kommen Betroffene schwerer körperlicher oder sexualisierter Gewalt zuerst mit medizinischem Fachpersonal in Kontakt, um ihre Verletzungen behandeln zu lassen. Aus diesem Grund müssen diese Fachkräfte im ambulanten und stationären Gesundheitssystem in der Lage sein, Anzeichen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu erkennen und über Handlungswissen verfügen. Im Modellprojekt Hinsehen – Erkennen – Handeln⁴² wurden dazu Handlungsempfehlungen erarbeitet, die im Bereich der Versorgung von Minderjährigen und Erwachsenen landesweit umgesetzt werden. Für den Bereich der Erwachsenen wurde dabei ein Handlungsleitfaden in Form eines Handordners zur medizinischen Soforthilfe entwickelt. Darüber hinaus bilden die WHO-Leitlinien für Gesundheitsversorgung und Gesundheitspolitik bei Partnerschaftsgewalt bzw. sexualisierter Gewalt aus dem Jahr 2013 (WHO 2013) einen Orientierungsrahmen für die Weiterbildungen.

Allgemeine Hilfsdienste im Sinne der Istanbul-Konvention sind insbesondere medizinische Dienste, Jobcenter, kommunale Ämter und allgemeine Beratungsstellen (Familienberatung, Migrationsberatung, Sucht- und Schuldnerberatung, Wohnungslosenhilfe etc.). Ein leichter Zugang zu diesen Hilfsdiensten ist eine wichtige Grundvoraussetzung, damit Betroffene genesen. Darüber hinaus sind Wissen und Handlungskompetenz der Beschäftigten in diesen Diensten bezüglich struktureller Hintergründe und den Folgen von geschlechtsspezifischer Gewalt relevant. Ebenso benötigen die Fachkräfte Wissen über Betroffenenrechte.

⁴² Vgl. <https://hinsehen-erkennen-handeln.de/>

Ein Grund, weshalb Frauen nach Gewalterfahrungen medizinisch unversorgt bleiben, besteht in einem fehlenden Aufenthaltsstatus welcher in der Regel mit einem nicht vorhandenen Krankenversicherungsschutz einhergeht. Sexarbeitende ohne Aufenthaltsstatus stellen deshalb eine besonders gefährdete Teilgruppe der Frauen ohne Krankenversicherung darstellen.

Ziel 32

Alle Betroffenen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt erhalten bei Bedarf schnelle medizinische Soforthilfe sowie eine Weitervermittlung in spezialisierten Fachberatungen.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Der Handlungsleitfaden zur medizinischen Soforthilfe bei häuslicher oder sexualisierter Gewalt wird um den Themenkomplex Gewalt(prävention) in der Pflege erweitert und nach Vertragsschluss nach § 132k SGB V um die dort vereinbarten Regelungen aktualisiert.	SMS, Landeskoordinierungsstelle IK (Unterstützung durch SLÄK und Projektträger im Kontext geschlechtsspezifische Gewalt im Gesundheitssystem wird angeregt)	2026
2	Die Staatsregierung regt die Umsetzung von Schulungen für Fachkräfte im ambulanten und stationären Gesundheitssystem auf Basis des Schulungskonzepts an.	SMS (Unterstützung durch SLÄK in Zusammenarbeit mit Fachverbänden und Nichtregierungsorganisationen im Kontext geschlechtsspezifische Gewalt im Gesundheitssystem wird angeregt)	2026
3	In der Prostitution tätige Personen werden als schutzbedürftige Zielgruppe der Istanbul-Konvention adressiert. Die einschlägigen staatlichen Institutionen bzw. Stellen und Nichtregierungsorganisationen koordinieren die	SMS und Landeskoordinierungsstelle IK (fachliche Zusammenarbeit mit relevanten staatlichen Institutionen, öffentlichen Stellen und Nichtregierungsorganisationen im Kontext	2025

	entsprechenden Aktivitäten in ihrem jeweiligen Bereich, um bei Bedarf einen schnellen Zugang zu medizinischer Soforthilfe zu ermöglichen.	geschlechtsspezifische Gewalt im Gesundheitssystem wird angeregt)	
--	---	---	--

Die Dokumentation von Tatfolgen und Verletzungen spielt im Rahmen der Strafverfolgung von Körperverletzungs- und Sexualdelikten im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt eine wichtige Rolle. Die gesicherten Spuren sind ein zentrales Beweismittel in Strafverfahren. Sie müssen nach professionellen Standards erhoben und sachgerecht gelagert werden, damit sie in – teils erst deutlich später beginnenden – Gerichtsverfahren als Beweise genutzt werden können. Wenn eine betroffene Person die Gewalttat unmittelbar anzeigt oder Ermittlungen von Amts wegen eingeleitet werden, erfolgt die Spurensicherung durch die Polizei oder auf deren Veranlassung. Wenn eine Person, etwa aufgrund einer traumatischen Situation oder aus Angst, aber (noch) keine Anzeige erstatten möchte, muss für den Fall einer möglichen, späteren Anzeigeerstattung gleichwohl eine unmittelbare Sicherung der Spuren der Gewalttat erfolgen können.

In § 27 Abs. 1 S. 6 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) in Verbindung mit § 132k SGB V ist geregelt, dass das Land mit den Krankenkassen oder ihren Landesverbänden sowie mit einer hinreichenden Anzahl geeigneter Einrichtungen oder Ärztinnen bzw. Ärzte Verträge über die Erbringung von Leistungen der vertraulichen Spurensicherung schließt. Um diese Leistungen an den Bedarfen der Betroffenen auszurichten, empfiehlt sich ein Prozess, der es den Vertragsparteien ermöglicht, die vertrauliche Spurensicherung effektiv sowie in Verschränkung mit weiteren relevanten Akteuren wie dem psychosozialen Hilfesystem umzusetzen.

Ziel 33

Betroffenen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie weiteren Betroffenen Gruppen steht bei Bedarf ein effektives landesweites barrierefreies und zeitnah zugängliches Angebot vertraulicher Spurensicherung zur Verfügung.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Die landesweite Umsetzung der vertraulichen Spurensicherung nach § 27 Abs. 1 S. 6 und § 132k SGB V erfolgt.	SMS, Landeskoordinierungsstelle IK unter Beteiligung der Kranken- und Ersatzkassen bzw. die Landesverbände und die Leistungserbringer	2024
2	Es werden vorhandene Instrumente für die landesweite Begleitung und Organisation vertraulicher Spurensicherung erörtert. Die Etablierung eines Systems wird für den Freistaat Sachsen geprüft.	Landeskoordinierungsstelle IK (Unterstützung durch SLÄK und Leistungserbringenden wird angeregt)	2025
3	Die bedarfsgerechte Bereitstellung psychosozialer Beratung in der Akutsituation sowie eine professionelle Begleitung nach der Behandlung wird umgesetzt.	Landeskoordinierungsstelle IK (Unterstützung durch Akteure der allgemeinen sowie der spezialisierten Hilfsdienste wird angeregt)	2028

Neben den medizinischen Diensten sind es die allgemeinen Hilfsdienste in den Bereichen soziale Betreuung (z.B. Familienberatung, Erziehungsberatung, Migrationsberatung, Suchtberatung) und Arbeitssuche, aber auch andere Einrichtungen und Leistungsanbieter z.B. im Bereich Eingliederungshilfe und Pflege sowie Ämter und Behörden, insbesondere im Bereich der Transferleistungen (Bürgergeld, Sozialhilfe, Elterngeld u. a.), an die sich Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt mit der Bitte um Hilfe und Unterstützung wenden. Auch bei allgemeinen Anliegen von Betroffenen muss die Unsicherheit ihrer Situation sowie mögliche Traumata durch Mitarbeitende der Hilfsdienste ausreichend berücksichtigt werden. Oberstes Ziel dabei ist, dass Betroffene schnell und ohne unnötige Zwischenschritte Schutz und Hilfe erhalten.

Zur Erstellung der Handlungshilfen kann sinnvollerweise auf vorhandene Empfehlungen bzw. Handlungsleitlinien aus anderen Bundesländern oder von den einschlägigen Bundesfachverbänden zurückgegriffen werden.

Ziel 34

Alle Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt erhalten in allgemeinen Hilfsdiensten schnell Schutz und Hilfe.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Es werden vorhandene Handlungshilfen zum Erstkontakt allgemeiner sozialer Dienste erfasst, zusammengeführt und aktualisiert.	Gst. LPR/SMI und Landeskoordinierungsstelle IK (fachliche Kooperation mit relevanten Landesbehörden und Nichtregierungsorganisationen im Kontext geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt wird angeregt)	
2	Die Handlungshilfen werden auf dem zentralen Informationsportal zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Freistaat barrierefrei zur Verfügung gestellt.	Gst. LPR/SMI in Zusammenarbeit mit Lenkungsausschuss	

Betroffene von häuslicher Gewalt und ihre Kinder benötigen bei Bedarf schnellstmöglich eigenständig Leistungen zur materiellen Existenzsicherung, z. B. wenn sie sich durch Umzug an einen anderen Ort dem Zugriff der gewaltausübenden Person entzogen haben. Hierzu ist es notwendig, dass die Ermessensspielräume bei der Unterstützung von Betroffenen häuslicher Gewalt genutzt und ggf. erweitert werden und dass die Kooperation zwischen den Behörden und den Schutzeinrichtungen gut abgestimmt wird.

Ziel 35

Betroffene häuslicher Gewalt und deren Kinder erhalten – insbesondere bei einem Wohnortwechsel und unabhängig von laufenden Sorgerechtsverfahren bei gemeinsamen Kindern – schnell Zugang zu Sozialleistungen.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Im Rahmen einer Fachveranstaltung werden Möglichkeiten der Kooperation und Prozessoptimierung zwischen Einwohnermelde-, Sozial- und Ausländerämtern der Kommunen, der Jobcenter, RD Sachsen, der Bundesagentur für Arbeit (BA) und der Schutzeinrichtungen diskutiert.	Gst. LPR/SMI und Landeskoordinierungsstelle IK (Unterstützung durch LAG der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten und LAG gewaltfreies Zuhause wird angeregt)	2027
2	Es wird ein Leitfaden zur Kooperation zwischen Jobcentern, Familienkasse und Schutzeinrichtungen bei Fällen häuslicher Gewalt erstellt.	Landeskoordinierungsstelle IK, SMS und LDS (Unterstützung durch die RD Sachsen, der BA und LAG gewaltfreies Zuhause wird angeregt)	2028

Um Menschen, die in spezialisierten Schutzeinrichtungen übergangsweise Schutz vor häuslicher Gewalt gefunden haben, den Weg in sicheren eigenen Wohnraum zu eröffnen, wenn sie nicht in ihre vorherige Wohnung zurückkehren können, braucht es angesichts der in einzelnen Kommunen angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt die Unterstützung der kommunalen Wohnungshilfe. Sie ist für die Vergabe von Wohnberechtigungsscheinen zuständig und kann preisgestützten sozialen Wohnraum vermitteln. Auch eine Unterstützung durch kommunale Wohnungsunternehmen ist dafür hilfreich. Hierfür ist es wichtig, dass die Mitarbeitenden der kommunalen Wohnungshilfe für die Belange der Betroffenen von häuslicher Gewalt sensibilisiert und über Beispiele guter Praxis informiert sind. Durch die Wiedererlangung von eigenem Wohnraum wird einerseits die Genesung der Betroffenen unterstützt. Andererseits ermöglicht eine nicht unnötig verlängerte Aufenthaltsdauer in den Schutzeinrichtungen, dass andere Personen in akuten Notsituationen in den Schutzeinrichtungen aufgenommen werden können.

Ziel 36

Menschen, die vor häuslicher Gewalt Schutz in spezialisierten Schutzeinrichtungen gefunden haben, werden so schnell, wie das im Einzelfall angemessen ist, wieder in eigenem Wohnraum leben.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Es wird ein geeignetes Format ermittelt und umgesetzt, um die kommunale Wohnungshilfe für die Belange Betroffener häuslicher Gewalt zu informieren und zu sensibilisieren.	Landeskoordinierungsstelle IK in Zusammenarbeit mit Gst. LPR/SMI (fachliche Kooperation mit der LAG gewaltfreies Zuhause sowie der LAG der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten wird angeregt)	2027
2	Es wird angeregt, dass die kommunale Wohnungshilfe eng mit den spezialisierten Schutzeinrichtungen kooperiert und bei Bedarf Wohnberechtigungsscheine ausstellt. Bewohnerinnen und Bewohnern dieser Einrichtungen werden bei der Vermittlung von Wohnraum zu den besonders bedürftigen Gruppen gezählt, denen sozialer Wohnraum bevorzugt vermittelt wird.	Landeskoordinierungsstelle IK in Zusammenarbeit mit Gst. LPR/SMI (fachliche Kooperation mit der LAG gewaltfreies Zuhause sowie der LAG der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten wird angeregt)	

Artikel 59 Abs. 2 IK verpflichtet die Vertragsstaaten in Fällen von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die Ausweisung der Betroffenen auszusetzen, wenn deren Status von dem der (Ehe-)Partner abhängt. Der Vorbehalt, den Deutschland gegen diese Verpflichtung der Istanbul-Konvention formuliert hatte, wurde im Februar 2023 aufgehoben. Folglich muss es für alle Betroffenen die Möglichkeit geben, eine eigenständige, verlängerbare Aufenthaltserlaubnis zu beantragen. Dies ist möglich gemäß § 31 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Ziel 37

Das Personal der Ausländerbehörden wird zur Istanbul-Konvention insgesamt und zum Wegfall des Vorbehalts Deutschlands gegenüber Art. 59 IK informiert, sodass in der Praxis Ausländerrecht und Gewaltschutz zum Schutz der Betroffenen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zunehmend besser harmonisiert werden können.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Das SMI sensibilisiert die Ausländerbehörden über Inhalt und Umfang des § 31 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz in geeigneter Weise.	SMI (fachliche Kooperation mit der Landeskoordinierungsstelle IK sowie der LAG gewaltfreies Zuhause wird angeregt)	2025

2.3.3 Schutz und Unterstützung durch spezialisierte Hilfsdienste (Artikel 22 -26 IK)

Die Istanbul-Konvention fordert eine Stärkung der Beratung sowie die proaktive Unterstützung und einen angemessenen Schutz von Personen, die von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt betroffen sind. Entsprechend wird angestrebt, allen betroffenen Personen im Freistaat einen einfachen und möglichst barrierefreien Zugang zu den Beratungs- und Unterstützungsleistungen sowie Schutz bei allen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen bzw. häuslicher Gewalt zu schaffen. Dazu zählen neben häuslicher Gewalt insbesondere auch alle Formen sexualisierter Gewalt, Zwangsverheiratung, Zwangsprostitution, Genitalverstümmelung und Gewalt im Namen der so genannten „Ehre“. Dies kann nur erreicht werden, wenn die vorhandenen Strukturen besser aufeinander abgestimmt sind.

Ziel 38

Zwischen den Anbietern von Beratung, Unterstützung und Schutz für Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Interventions- und Koordinierungsstellen gegen häusliche Gewalt, IKS), Fachberatungsstellen für Betroffene sexualisierter Gewalt, Traumaambulanzen, Schutzeinrichtungen, Beratungsstellen der Opferhilfe, Beratungsstellen für Gewaltausübende) sind die Aufgaben und Übergabeprozesse geklärt. Sie arbeiten nach einem eindeutig vereinbarten Prozess.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Die Abläufe der Zusammenarbeit werden geklärt und bei den jeweiligen Qualitätsstandards und Handlungsleitfäden berücksichtigt.	Lenkungsausschuss (Federführung Landeskoordinierungsstelle IK, Gst. LPR/SMI) (Unterstützung durch Nichtregierungsorganisationen, insbesondere LAG gewaltfreies Zuhause, LAG sexualisierte Gewalt, LAG Täterarbeit, LAG Jungen- und Männerarbeit, Opferhilfe Sachsen e.V., Kompetenzzentrum Traumaambulanzen in Sachsen und Leistungserbringenden der vertraulichen Spurensicherung wird angeregt)	2025
2	Kurzinformationen werden auf dem zentralen Informationsportal des Freistaats veröffentlicht.	Gst. LPR/SMI; Landeskoordinierungsstelle IK	2025
3	Bei einer Novellierung der Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit und weiteren Richtlinien werden bei Bedarf diese Änderungen berücksichtigt.	Landeskoordinierungsstelle IK, SMS	2025

Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sollen umfassend und bedarfsgerecht nach den jeweils geltenden fachlichen Standards Unterstützung und Hilfe erhalten. Um dies zu erreichen, ist eine Abstimmung zwischen den Bundesländern über die Entwicklung und fortgesetzte Anpassung von Mindeststandards für spezialisierte Hilfsdienste (Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen) sinnvoll. Die Entwicklung bundeseinheitlicher Mindeststandards ermöglicht den Austausch von Erfahrungen mit guter Praxis aus verschiedenen gewachsenen Gewaltschutzsystemen. Die vom Bund im Jahr 2023 angestoßene Entwicklung eines bundeseinheitlichen

Rechtsrahmens für Schutz und Hilfe bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt bieten die Möglichkeiten für eine Einigung auf derlei Mindeststandards.

Ziel 39

Es werden schrittweise bundeseinheitliche Mindeststandards für Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen bei häuslicher Gewalt und sexualisierter Gewalt erarbeitet und umgesetzt.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Der Freistaat setzt sich in geeigneten Gremien für bundeseinheitliche Mindeststandards im Gewaltschutz ein und beteiligt sich aktiv an deren Entwicklung.	Landeskoordinierungsstelle IK	2024
2	In Abhängigkeit von der Ausgestaltung eines bundeseinheitlichen Rechtsrahmens wird auf Landesebene eine verbindliche Regelung zur Bereitstellung von Schutz und Unterstützung bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt erarbeitet.	Landeskoordinierungsstelle IK	2025

Menschen mit körperlichen oder kognitiven Einschränkungen finden bisher nur schwer Zugang zu den Schutzeinrichtungen, weil nicht alle Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen ausreichend barrierefrei gestaltet sind. Die Istanbul-Konvention fordert aber eine besondere Unterstützung dieser Personen. Dies steht auch in Einklang mit den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention. Zur Bestandsaufnahme des Modernisierungsbedarfs in den bestehenden Schutzeinrichtungen im Freistaat wird eine Analyse der baulichen Handlungsbedarfe gefördert, um auf einer guten Datenbasis auch bauliche Fragen des stationären Schutzes zu berücksichtigen.

Ziel 40

Die Schutzeinrichtungen für Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sind barrierefrei zugänglich.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Der bauliche Handlungsbedarf in den Schutzeinrichtungen wird ermittelt.	Landeskoordinierungsstelle IK	2025
2	Auf Basis der Ergebnisse der Analyse werden der barrierefreie Umbau der Einrichtungen angeregt.	Landeskoordinierungsstelle IK (fachliche Kooperation mit der Liga der Freien Wohlfahrtspflege wird angeregt)	2025

Auch Fachberatungsstellen müssen entsprechend den Vorgaben der Istanbul-Konvention barrierefrei zugänglich sein. Hierzu zählen insbesondere die bauliche Umgestaltung von Einrichtungen, die barrierefreie Gestaltung des Beratungsmaterials der einzelnen Fachberatungsstellen, die Zusammenarbeit mit Fachdolmetschenden und den Erbringenden von Assistenzleistungen.

Ziel 41

Die spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sind barrierefrei zugänglich.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Es wird auf den Abbau baulicher sowie weiterer Barrieren in den IKS, den Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt sowie weiteren spezialisierten Fachberatungsstellen hingewirkt.	Landeskoordinierungsstelle IK (Unterstützung durch Landesarbeitsgemeinschaften, Fachstellen und die Träger im Bereich geschlechtsspezifische Gewalt wird angeregt)	2026

2	Die Kooperation mit bereits bestehenden barrierefreien Strukturen wird ausgebaut.	Landeskoordinierungsstelle IK, Gst. LPR/SMI (Unterstützung durch Landesarbeitsgemeinschaften, Fachstellen und die Träger im Bereich geschlechtsspezifische Gewalt wird angeregt)	2027
---	---	--	------

Schutzeinrichtungen und spezialisierten Fachberatungsstellen in Sachsen sind mit digitaler Gewalt (Cybergewalt) konfrontiert – sowohl gegen die Einrichtungen selbst, als auch gegen die Nutzenden oder die Mitarbeitenden. Die bundesweiten Fachverbände haben Konzepte zum Schutz vor diesen Formen digitaler Gewalt entwickelt und bieten entsprechende Weiterbildung und Beratung an. Notwendige Schutzmaßnahmen müssen in den technischen Systemen der Einrichtungen und auf den digitalen Endgeräten von gewaltbetroffenen Frauen und Kindern wirksam umgesetzt werden. Außerdem müssen die Schutzmaßnahmen regelmäßig aktuellen Entwicklungen angepasst werden. Das erfordert technische Fachkompetenz.

Ziel 42

Die Schutzeinrichtungen und spezialisierten Fachberatungsstellen werden befähigt, um die Mitarbeitenden und die Nutzenden vor digitaler Gewalt (Cybergewalt) zu schützen.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Der Schutz vor digitaler Gewalt (Cybergewalt) wird in angemessenem Umfang bei Novellierung der Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit berücksichtigt.	Landeskoordinierungsstelle IK (Unterstützung durch Landesarbeitsgemeinschaften wird angeregt)	2025

In jedem Landkreis wird derzeit eine Interventions- und Koordinierungsstelle gefördert. Es wird angestrebt, dass die IKS sich künftig noch expliziter an alle Betroffenen häuslicher Gewalt – unabhängig von ihrer geschlechtlichen Identität, ihrem Alter oder einem anderen individuellen Merkmal – wenden. Die konzeptionelle Weiterentwicklung der IKS wird geprüft, um dem Bedarf von Betroffenen noch besser gerecht zu werden und idealerweise Beratung und Versorgung aus einer Hand anbieten zu können.

Ziel 43

Die IKS legen weiterhin einen Fokus auf diskriminierungsfreie sowie traumasensible Arbeit und erreichen alle Betroffenenengruppen häuslicher Gewalt.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Der Lenkungsausschuss diskutiert Optionen der konzeptionellen Weiterentwicklung der IKS und erstellt eine Empfehlung.	Lenkungsausschuss (Federführung Landeskoordinierungsstelle IK und Gst. LPR/SMI) (Unterstützung durch LAG gewaltfreies Zuhause, ggf. unter Beteiligung von Betroffenenvertretungen wird angeregt)	2024
2	Die Qualitätsstandards der IKS werden bei Bedarf überarbeitet.	Lenkungsausschuss (Federführung Landeskoordinierungsstelle IK und Gst. LPR/SMI) (Unterstützung durch LAG der relevanten Nichtregierungsorganisationen, ggf. unter Beteiligung von Betroffenenvertretungen wird angeregt)	2025
3	Eine Anpassung der Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit erfolgt bei Bedarf im Rahmen der nächsten Novellierung.	Landeskoordinierungsstelle IK	2025

Die IKS in Sachsen unterstützen durch Informationen und Beratung Gewaltbetroffene, um sie vor weiteren Übergriffen und Gewalttaten zu schützen. Diese unterscheiden sich regional in den zehn Landkreisen und drei kreisfreien Städten und werden sich mit der Zeit und der fortschreitenden Umsetzung der Istanbul-Konvention weiter verändern.

Ziel 44

Die IKS werden entsprechend den regional unterschiedlichen Bedarfen ausgestattet.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Der Freistaat entwickelt Förderregularien, welche die regionalen Unterschiede und die daraus divergierenden Bedarfe berücksichtigt.	Landeskoordinierungsstelle IK	2025

Ein inhaltlicher Ausbau der Unterstützungsleistungen der IKS und eine explizite proaktive Ansprache breiterer Zielgruppen erweitern das Aufgabenspektrum der IKS deutlich. Zugleich wird auf Basis bisheriger Erfahrungen erwartet, dass die von der Polizei zusätzlich bereitgestellten Kapazitäten für Opferschutzbeauftragte die Zahl der notwendigen proaktiven Interventionen der IKS ansteigen lässt. Beides zusammen wird die bestehenden Strukturen zur proaktiven Ansprache von Betroffenen häuslicher Gewalt massiv herausfordern.

Ziel 45

Zur Ausweitung des bestehenden Netzwerks aus nichtstaatlichen IKS wird eine IKS in kommunaler Trägerschaft erprobt.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Im Rahmen eines Modellprojekts wird eine IKS in kommunaler Trägerschaft eingerichtet.	Landeskoordinierungsstelle IK	2024
2	Das Modellprojekt wird intern oder extern evaluiert.	Landeskoordinierungsstelle IK	
3	Bei positiver Evaluation wird die Förderrichtlinie Chancengleichheit unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Lenkungsausschusses	Landeskoordinierungsstelle IK in Zusammenarbeit mit Lenkungsausschuss	

	erweitert, um kommunale IKS regelmäßig fördern zu können.		
--	--	--	--

Betroffene von sexualisierter Gewalt, deren Angehörige und andere Unterstützungspersonen benötigen ein niedrigschwellig erreichbares und bedarfsgerechtes Netz von qualifizierter Beratung und Unterstützung. Bisher wurde im Rahmen des Modellprojektes „Aufbau eines Unterstützungsnetzes für Betroffene von Vergewaltigung und sexualisierter Gewalt in Sachsen“ eine Bestandsanalyse durchgeführt (IRIS 2021). Außerdem wurden fachliche Standards für die Arbeit der Fachberatungsstellen formuliert, welche neben der unmittelbaren Betroffenenberatung auch Präventionsarbeit vor Ort beinhalten (Andreas, Dimmer & Hampe, 2022: 9 f.). Beides wird im Prozess der Weiterentwicklung der Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt berücksichtigt.

Die Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt stellen neben intervenierender und unterstützender Beratung und Begleitung ebenfalls Präventionsangebote bereit und bringen ihre Kompetenz in die lokalen Netzwerke zur Umsetzung der Istanbul-Konvention ein. Die Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt wirken auch als Teil des Anschluss-Hilfesystems nach Beendigung der Beratung von Betroffenen sexualisierter Gewalt in den Traumaambulanzen oder nach medizinischer Soforthilfe nach Vergewaltigung beziehungsweise Misshandlung mit.

Ziel 46

Betroffene sexualisierter Gewalt erhalten zeit- und ortsnahe die notwendige Hilfe und Unterstützung.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraum
1	Der Freistaat fördert im Rahmen seiner Zuständigkeiten den Auf- und Ausbau spezialisierter Fachberatungsstellen für Betroffene von sexualisierter Gewalt in allen Landkreisen und kreisfreien Städten.	Landeskoordinierungsstelle IK (fachliche Kooperation mit den Trägern der bestehenden spezialisierten Fachberatungsstellen und der LAG sexualisierte Gewalt wird angeregt)	2024 - 2029
2	Die Fachstandards der Fachberatungsstellen werden weiterentwickelt.	Lenkungsausschuss (Federführung Landeskoordinierungsstelle IK, SMS, Gst. LPR/SMI) (fachliche Kooperation mit	2025

		der LAG sexualisierte Gewalt und der LAG der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten wird angeregt)	
3	Eine Kooperation zwischen spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene sexualisierter Gewalt und den Traumaambulanzen wird angeregt. Dafür werden bei einem Fachaustausch Best-Practice-Beispiele vorgestellt. Darüber hinaus erhalten die Fallmanager beim KSV regelmäßig Informationen zu neueröffneten Fachberatungsstellen.	Landeskoordinierungsstelle IK, SMS, KSV	2024

Die Betroffenen häuslicher Gewalt und deren Kinder benötigen unmittelbar nach einer Gewalttat ein niedrigschwelliges Angebot der Krisenintervention. Ein solches Angebot muss gut erreichbar und barrierefrei gestaltet sein, kurzfristige Schutzmöglichkeiten für akut gefährdete Personen beinhalten und zeitnah gemeinsam mit den Hilfesuchenden Lösungen für eine individuell angemessene längerfristige Unterstützung erarbeiten.

Im April 2021 wurde das Modellprojekt „Zentrale Sofortaufnahme der Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen in der Region Leipzig“ gestartet. Die Zentrale Sofortaufnahme bietet Frauen und ihren Kindern kostenfrei und rund um die Uhr einen Schutzraum, in dem sie zur Ruhe kommen können und zum weiteren Vorgehen beraten werden. Der Aufenthalt in der Zentralen Sofortaufnahme ist auf fünf Werktage befristet. In dieser Zeit muss die Fallklärung und Vermittlung von Anschlussdiensten realisiert werden. In anderen Bundesländern hat sich gezeigt, dass ein solches Vorgehen auch zu einer effizienteren Nutzung der vorhandenen Kapazitäten des Hilfesystems insgesamt beitragen kann (Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2020: 31 ff.).

Ziel 47

Den Betroffenen häuslicher Gewalt werden zunehmend mehr niedrigschwellige Angebote zur unmittelbaren Krisenintervention bei häuslicher Gewalt zur Verfügung gestellt.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Das laufende Modellprojekt „Zentrale Sofortaufnahme der Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen in der Region Leipzig“ wird evaluiert.	Landeskoordinierungsstelle IK	2025
2	Eine mögliche Übertragbarkeit der Ergebnisse der Evaluation auf andere Regionen und deren mögliche Rahmenbedingungen werden diskutiert.	Landeskoordinierungsstelle IK in Zusammenarbeit mit Gst. LPR/SMI (Unterstützung durch LAG der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten wird angeregt)	2025
3	Bei Bedarf wird die Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit angepasst.	Landeskoordinierungsstelle IK	

Um den Schutz vor häuslicher Gewalt für alle Betroffenen und gegebenenfalls deren Kinder effektiv sicherstellen zu können, bedarf es einer ausreichenden Anzahl an Familienplätzen in Schutzunterkünften gemäß Artikel 23 IK i. V. m. Nr. 135 Erläuternder Bericht zur IK sowie der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Dabei wird angestrebt, in einer noch zu bestimmenden Anzahl bestehender Schutzeinrichtungen Räumlichkeiten so umzubauen, dass sie als Schutzunterkünfte für Frauen mit besonderem Unterstützungsbedarf zur Verfügung stehen und so den Querschnittszielen des Landesaktionsplans (vgl. Abschnitt 2.1) gerecht werden.

Ziel 48

Im Freistaat Sachsen stehen für alle von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder Familienplätze in Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen (FKSE) in ausreichender Zahl zur Verfügung. Das schließt auch das Angebot von Familienplätzen für Personen mit besonderen Hilfe- und Unterstützungsbedarfen ein.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Es wird angestrebt, die Anzahl der geförderten Familienplätze in FKSE um mindestens 10 Prozent jährlich – ausgehend vom Ist-Stand 2024 – bis zur Bedarfsdeckung zu erhöhen. Dafür werden gegebenenfalls auch Bundesmittel (z.B. Gewalthilfegesetz, Städtebauförderung) genutzt.	Landeskoordinierungsstelle IK, Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung (SMR)	2025 - 2029
2	Der Umbau von Räumlichkeiten in ausgewählten FKSE wird gefördert, sodass Frauen mit besonderen Unterstützungsbedarfen und deren Kinder aufgenommen und unterstützt werden können.	Landeskoordinierungsstelle IK	2027

Für Personen mit psychischen Erkrankungen (z. B. posttraumatischen Belastungsstörungen, dissoziativen Identitätsstörungen) oder Suchterkrankungen muss der Zugang zu Hilfe und Unterstützung bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt gewährleistet sein. Dabei kann sich die Person zum Zeitpunkt der notwendigen Hilfe auch in einer akuten Phase der Krankheit befinden.

Das Hilfesystem muss bedarfsgerechte Angebote für wohnungslose Frauen, die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind, bereitstellen. Weitere Konstellationen und Zielgruppen, für die im vorhandenen Schutzsystem das Vorhandensein ausreichender adäquater Angebote überprüft werden muss, sind beispielsweise Mädchen unter 18 Jahren, gewaltbetroffene Frauen mit älteren Söhnen.

Auf Grund eines angespannten Wohnungsmarktes in Ballungsräumen treten mitunter Schwierigkeiten bei der Suche nach Wohnraum auf. Das kann zu einer Rückkehr in

Gewaltbeziehungen führen oder die Aufenthalte in den Schutzeinrichtungen verlängern, was zur Belegung von dringend benötigten Schutzplätzen führt.

Ziel 49

Für Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt mit speziellem Bedarf insbesondere aufgrund psychischer Erkrankungen oder Wohnungslosigkeit werden bedarfsgerechte Schutz- und Beratungsangebote bereitgestellt.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Die Qualitätsstandards von Schutzeinrichtungen sowie der IKS werden um Standards für die Versorgung von Betroffenen häuslicher Gewalt mit psychischen Erkrankungen ergänzt.	Lenkungsausschuss (Federführung Landeskoordinierungsstelle IK, SMI) (Unterstützung durch relevante Landesarbeitsgemeinschaften wird angeregt)	2025
2	Im Rahmen einer interdisziplinären Fachtagung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention erfolgt die Vernetzung und der Austausch zu den Bedarfen besonderer Zielgruppen, wie wohnungslose oder psychisch erkrankte Frauen, die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind. Hierzu werden neben den Akteuren des Hilfe- und Schutzsystems auch Träger der Eingliederungshilfe und kommunale Vertreter eingeladen. Ziel wird es sein, angemessene regionale Strukturen zu entwickeln.	Landeskoordinierungsstelle IK in Zusammenarbeit mit Gst. LPR/SMI unter Beteiligung der betroffenen Ressorts (Lenkungsausschuss in Kooperation mit der Liga der Freien Wohlfahrtspflege wird angeregt), SMS Ref. 53	
3	Es werden Lösungsansätze erarbeitet, um wohnungslosen Frauen Zugang zu Hilfe und	Landeskoordinierungsstelle IK, SMS (fachliche Kooperation mit der	

	Unterstützung bei geschlechtsspezifischer Gewalt zu gewährleisten.	Kommunalen Wohnungshilfe, der LAG der freien Träger der Wohnungslosenhilfe, der LAG gewaltfreies Zuhause, KOBRA.net und einer Betroffenenvertretung wird angeregt)	
4	Der Lenkungsausschuss diskutiert eventuell bestehende weitere Fehlstellen des Hilfe- und Unterstützungssystems unter anderem hinsichtlich von Mädchen unter 18 Jahren, gewaltbetroffenen Frauen mit älteren Söhnen oder Second-Stage-Angeboten für gewaltbetroffene Personen nach der akuten Krisensituation. Die Qualitätsstandards der Einrichtungen des Schutz- und Hilfesystems werden bei Bedarf erweitert.	Lenkungsausschuss (Federführung Landeskoordinierungsstelle IK, SMI) (Unterstützung durch relevante Landesarbeitsgemeinschaften wird angeregt)	

Für Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die in Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende leben, ist entsprechend der Istanbul-Konvention ebenfalls der Zugang zu bedarfsgerechten Hilfe- und Beratungsangeboten zu ermöglichen.

Dabei werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um den Schutz der im Sinne der Querschnittsziele des Landesaktionsplans (vgl. Abschnitt 2.1) besonders schutzbedürftigen gewaltbetroffenen Personen und ihrer Kinder vor dem Zugriff der gewaltausübenden Person effektiv zu gewährleisten.

Ziel 50

Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die in Erstaufnahmeeinrichtungen leben, erhalten wirksam Zugang zu Schutz und Hilfe.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Im Rahmen der Erstaufnahmestrukturen werden Schutzlösungen erarbeitet und umgesetzt.	SMI, Landeskoordinierungsstelle IK (fachliche Kooperation mit den Trägern der Erstaufnahmeeinrichtungen und Fachberatungsstellen wird angeregt)	
2	Bei Bedarf wird eine Umverteilung der Betroffenen und ihrer Kinder in eine andere Erstaufnahmeeinrichtung oder an einen anderen, sicheren Ort durch Aufhebung der Wohnsitzauflage nach § 12a Abs. 5 AufenthG ermöglicht.	SMI	

Auch männlichen Betroffenen von häuslicher Gewalt stehen angemessene Schutzangebote zur Verfügung. Eine engere Kooperation zwischen den Trägern der MSE, IKS, Beratungsstellen für Gewaltausübende und weiteren Hilfsdiensten entsprechend des neu zu entwickelnden gemeinsamen Schnittstellenkonzepts verspricht eine verbesserte Versorgung der Bewohner.

Ziel 51

Männliche Betroffene häuslicher Gewalt erhalten bedarfsgerecht Schutz und Unterstützung.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Der Bedarf an Schutzplätzen in Männerschutzeinrichtungen wird regelmäßig geprüft.	Landeskoordinierungsstelle IK (fachliche Kooperation mit den Trägern der MSE wird angeregt)	Ab 2024 im zweijährigen Turnus
2	Im Falle eines Mehrbedarfs wird eine Ausweitung der Kapazitäten bei bestehenden MSE modellhaft gefördert.	Landeskoordinierungsstelle IK	
3	Der Freistaat unterstützt eine intensiviertere Kooperation zwischen den MSE, IKS, Beratungsstellen für Gewaltausübende und weiteren Hilfsdiensten.	Landeskoordinierungsstelle IK (fachliche Kooperation mit den Trägern der MSE und den LAG der genannten Fachberatungsstellen wird angeregt)	2025

Das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt an Männern“, das über die Anforderungen der Istanbul-Konvention hinaus auch zu anderen Formen von Gewalt gegen Männer berät, wird seit 2020 von man-o-mann männerberatung Bielefeld, der Beratungs- und Clearingstelle der AWO Augsburg und der Fachberatungsstelle „Gewaltschutz für Männer“ der Sozialberatung Stuttgart e.V. angeboten und von vier Bundesländern gefördert.⁴³ Im Jahr 2022 hat es rund 4.500 Beratungen durchgeführt. 86 Prozent der Gewaltbetroffenen melden sich aufgrund von Gewalt im häuslichen Kontext, darunter erlebten 64 Prozent Gewalt durch (Ex-)Partner oder (Ex-) Partnerinnen, wobei ein Großteil (83 Prozent) heterosexuellen Beziehungen führt oder geführt hat. Sexualisierte Gewalt war zu 16 Prozent Anlass der Kontaktaufnahme mit dem Hilfetelefon (Puchert 2023: 4 ff.).

⁴³ Ende 2023 waren das Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel 52

Das Hilfetelefon „Gewalt an Männern“ ist parallel zum Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ als bundesweites Hilfetelefon bei häuslicher Gewalt gegen Männer im Sinne der Istanbul-Konvention organisiert und bietet Beratung barrierefrei und rund um die Uhr an.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Das Land setzt sich über eine Initiative bei der GFMK beim Bund dafür ein, die Struktur und Finanzierung des Hilfetelefons „Gewalt an Männern“ auf Bundesebene als bundesweites Hilfetelefon anzusiedeln.	Landeskoordinierungsstelle IK	

Durch Artikel 26 IK wird ein besonderes Augenmerk auf die Rechte und Bedürfnisse von Kindern, die Zeuginnen und Zeugen von häuslicher Gewalt geworden sind, gelegt. Für die Beratung von Kindern und Jugendlichen, die selbst direkt Betroffene von häuslicher Gewalt wurden oder diese als Zeuginnen oder Zeugen erleiden, braucht es klare Zuständigkeiten vor Ort. Jugendämter, Schutzeinrichtungen bzw. Fachberatungsstellen müssen wirksam zusammenarbeiten. Aktuell gibt es keine einheitliche Praxis in den sächsischen Landkreisen und kreisfreien Städten.

Ziel 53

Alle Kinder und Jugendliche, die in Schutzunterkünften untergebracht sind, ihre Eltern in spezialisierte Fachberatungsstellen begleiten oder dort selbst um Hilfe nachfragen, erhalten fachlich angemessene und altersgerechte Unterstützung.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Es wird eine Muster- Handlungsleitlinie zur Zusammenarbeit von Jugendämtern und der Kinder- und Jugendberatung von Schutzeinrichtungen sowie spezialisierten	Gst. LPR/SMI, Lenkungsausschuss in Zusammenarbeit mit KJB (Unterstützung durch LAG gewaltfreies Zuhause, LAG sexualisierte Gewalt, LAG Jungen- und Männerarbeit	2028

	Fachberatungsstellen im Freistaat entwickelt.	und kommunalen Jugendämtern wird angeregt)	
2	Die Muster-Handlungsleitlinie sowie Beispiele guter Praxis werden im Rahmen der wiederkehrenden Fachveranstaltung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention vorgestellt.	Gst. LPR/SMI und Landeskoordinierungsstelle IK	
3	Die Kommunen werden durch die Landeskoordinierungsstelle IK bei der Übernahme der Muster-Handlungsleitlinien unterstützt, sofern der Bedarf besteht.	Landeskoordinierungsstelle IK	

Wenn Betroffene häuslicher Gewalt ihren Wohnort wechseln müssen, um in einer Schutzeinrichtung Zuflucht vor dem Zugriff durch die gewaltausübende Person zu finden, können mitgenommene Kinder in der Regel nicht mehr in ihren vertrauten Betreuungseinrichtungen am ursprünglichen Wohnort versorgt werden. Für die gewaltbetroffenen Personen sind mit dem vorübergehenden Umzug und Aufenthalt in einer Schutzeinrichtung eine Reihe von Behördengängen u.a. zur Wahrnehmung von Beratungs- und Unterstützungsterminen verbunden. Wenn die Möglichkeit zur Kinderbetreuung fehlt, müssen die Kinder zu diesen Terminen mitgenommen werden, was eine hohe Belastung für die Betroffenen und die Kinder darstellt.

Ziel 54

Der Freistaat setzt sich für eine Notfallbetreuung bzw. eine überbrückende Betreuung von Kindern, die in Schutzeinrichtungen leben, ein.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Die Möglichkeiten zur Einrichtung von Systemen der Notfallbetreuung oder überbrückenden Betreuung werden geprüft.	Lenkungsausschuss (Federführung Landeskoordinierungsstelle IK und Gst. LPR/SMI) (Unterstützung durch LAG	

		gewaltfreies Zuhause wird angeregt)	
2	Die Existenz eines Notfallbetreuungssystems wird als Qualitätsmerkmal aufgenommen.	Lenkungsausschuss (Federführung Landeskoordinierungsstelle IK und Gst. LPR/SMI) (Unterstützung durch LAG gewaltfreies Zuhause wird angeregt)	

Gewalt hat oft eine traumatisierende Wirkung. Je schneller traumatische Erfahrungen von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt psychotherapeutisch behandelt werden, desto weniger verfestigen sich die destabilisierenden Wirkungen der erlebten Gewalt und desto eher gelingt eine Genesung der Betroffenen (Brensell, Hartmann & Schmitz-Weicht, 2020; Helfferich Hendel-Kramer, Tov & von Troschke, 1997). Auch deshalb fordert die Istanbul-Konvention die Einrichtung von Notfall- bzw. Kriseninterventionszentren (Artikel 25 IK). Um den dazu in §§ 29 ff. SGB XIV normierten Anspruch von Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen auf „Schnelle Hilfen“ nach erfahrener traumatisierender Gewalt auch bei häuslicher bzw. sexualisierter Gewalt bedarfsgerecht umzusetzen, ist die Zusammenarbeit der Traumaambulanzen mit dem Fall-Management des KSV nach § 30 SGB XIV und allen relevanten Einrichtungen des traumatherapeutischen Hilffsystems und des Hilffsystems bei häuslicher bzw. sexualisierter Gewalt unverzichtbar.

Ziel 55

Im Freistaat steht den Betroffenen von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ein bedarfsgerechtes Versorgungsangebot mit Traumaambulanzen nach §§ 31 ff. SGB XIV zur Verfügung. Über die Traumaambulanzen werden bei Bedarf auch individuelle Möglichkeiten der Anschlussbehandlung erschlossen.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Zusätzlich zur landesweiten bedarfsgerechten Versorgung wird ein Handlungsleitfaden für die Vernetzung der Traumaambulanzen, der Fallmanager und des Kompetenzzentrums für die traumatherapeutische Anschlussversorgung sowie für die Vernetzung der Traumaambulanzen mit allen	SMS (Unterstützung durch Kompetenzzentrum Traumaambulanzen wird angeregt) und Lenkungsausschuss, KSV	

	relevanten Einrichtungen des traumatherapeutischen Hilfsystems erarbeitet.		
2	Das Kompetenzzentrum Traumaambulanzen fördert die Vernetzung der Traumaambulanzen untereinander sowie mit weiteren relevanten Akteurinnen und Akteuren. Es evaluiert das bestehende System und zeigt Fehlstellen auf.	SMS (Unterstützung durch KSV, Kompetenzzentrum Traumaambulanzen in Zusammenarbeit mit Traumanetz Sachsen, den Trägern der Traumaambulanzen, LAG gewaltfreies Zuhause und LAG sexualisierte Gewalt wird angeregt)	

Eine Form von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen ist die Verstümmelung weiblicher Genitalien durch so genannte Beschneidung, die oft in frühester Kindheit durchgeführt und auch mit dem Begriff *Female Genital Mutilation (FGM)* bezeichnet wird. Die betroffenen Frauen werden durch diese schwere Misshandlung um ihr grundlegendes Recht auf körperliche und häufig auch seelische Unversehrtheit gebracht.

Neben akuten Risiken während bzw. mittelbar nach dem Eingriff treten dramatische und dauerhafte gesundheitliche physische und psychische Folgeschäden aufgrund der FGM auf. Hier sind spezialisierte Fachberatungsangebote zum Schutz vor und Hilfe bei weiblicher Genitalverstümmelung notwendig. Diese müssen gut vernetzt sein mit medizinischen und pädagogischen Einrichtungen, allgemeine Beratungsstellen für Migrantinnen und Migranten, Jugendmigrationsdiensten sowie den Jugendämtern, um präventiv Mitarbeitende ausreichend für die Gewaltform und die Bedarfe der Betroffenen zu sensibilisieren und diesbezüglich weiterzubilden.

Ziel 56

Frauen und Mädchen, die von der Verstümmelung ihrer Genitalien durch Beschneidung betroffen oder bedroht sind, werden bedarfsgerecht beraten und unterstützt.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Der Freistaat fördert Fachberatung zum Schutz vor und Hilfe bei FGM.	SMS (fachliche Kooperation mit spezialisierten Nichtregierungsorganisationen im Kontext)	

		geschlechtsspezifischer Gewalt wird angeregt)	
2	Die Fachberatung nimmt auch Koordinierungsaufgaben wahr und vernetzt sich mit den allgemeinen Hilfsdiensten.	SMS (Kooperation mit spezialisierten Nichtregierungsorganisationen im Kontext geschlechtsspezifischer Gewalt wird angeregt)	
3	Die Fachberatung bietet proaktiv Beratung für Frauen in Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende an und kooperiert eng mit Betroffenenvertretungen.	SMS (Kooperation mit spezialisierten Nichtregierungsorganisationen im Kontext geschlechtsspezifischer Gewalt wird angeregt)	

2.4 Effektive Strafverfolgung

In diesem Abschnitt werden alle Maßnahmen dargestellt und erläutert, die der konsequenten Verfolgung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Sachsen dienen. Dabei geht es um Maßnahmen des polizeilichen Opferschutzes, der Ermittlungsarbeit durch die Strafverfolgungsbehörden sowie zur zivilrechtlichen Durchsetzung des Opferschutzes und zur Opferentschädigung.

2.4.1 Polizeilicher Opferschutz und Ermittlungsarbeit durch die Strafverfolgungsbehörden (Artikel 49 bis 51 IK)

In den Artikel 49, 50 und 51 IK wird eine unverzügliche und wirksame Intervention bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt gefordert. Dazu leistet die Polizei mit ihren Einsätzen vor Ort, ihrer Ermittlungsarbeit und ihren Beratungsangeboten einen wesentlichen Beitrag.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass mit Erhöhung der Personalkapazität der Opferschutzbeauftragten der Polizeidirektionen (OSB) die Anzahl der Fälle häuslicher Gewalt, in denen polizeiliche Meldungen an die IKS erfolgen, deutlich zunimmt. Mit mehr Personalkapazität können die OSB insbesondere bei häuslicher Gewalt effektiver mit den IKS zusammenarbeiten und damit die proaktive Ansprache und Beratung von Betroffenen häuslicher Gewalt ermöglichen und beschleunigen. So kann wirksamer daran gearbeitet werden, häusliche Gewalt zu beenden und Tötungsdelikte und Femizide zu verhindern.

Ziel 57

Der polizeiliche Opferschutz im Freistaat Sachsen zur Verhütung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt wird gestärkt.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Es werden landeseinheitliche inhaltliche Mindeststandards für modulare Schulungen zur Istanbul-Konvention in den Polizeidirektionen entwickelt und umgesetzt (unter Beachtung der bundesweiten E-Learning-Plattformen „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt“ und Kinderschutz ⁴⁴).	SMI, Landeskriminalamt (LKA)/Polizei (fachliche Zusammenarbeit mit Landesarbeitsgemeinschaften der Nichtregierungsorganisationen im Kontext geschlechtsspezifischer Gewalt wird angeregt)	Ab 2024 laufend
2	Der Opferschutz in den Polizeidirektionen sowie im Landeskriminalamt wird bedarfsgerecht ausgebaut.	SMI, LKA/Polizei	2026
3	Es werden Qualitätsstandards für den polizeilichen Opferschutz entwickelt.	SMI, LKA/Polizei (Unterstützung durch Landesarbeitsgemeinschaften der Nichtregierungsorganisationen im Kontext geschlechtsspezifischer Gewalt wird angeregt)	2025

Artikel 51 IK verpflichtet die Vertragsparteien, „eine Analyse der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt“ vorzunehmen, um für erforderliche Maßnahmen und „für koordinierte Sicherheit und Unterstützung zu sorgen.“

In Sachsen wurde für den Schutz besonders gefährdeter Personen ein strukturiertes und interdisziplinäres Hochrisikomanagement bei häuslicher Gewalt und Stalking aufgebaut.

⁴⁴ Vergleiche dazu Abschnitt 2.2.3.

Basis dafür ist die „Rahmenkonzeption zum Management von Hochrisikofällen häuslicher Gewalt und Stalking im Freistaat Sachsen“ aus dem Jahr 2020, welche im Jahr 2023 erstmalig evaluiert wurde (LKA, 2023).

Das Hochrisikomanagement umfasst zwei zentrale Bausteine: In regionalen Fallkonferenzen koordinieren erstens alle relevanten Professionen die Zusammenarbeit in Hochrisikofällen zum Schutz vor Tötungsdelikten, Femiziden und Filiziden⁴⁵. An so genannten Runden Tischen auf Ebene der Polizeidirektionen werden zweitens Fragen der Zusammenarbeit und Erkenntnisse aus den in den Fallkonferenzen behandelten Fällen anonymisiert erörtert.

Durch die erste Evaluation der Rahmenkonzeption (LKA, 2023) wurde deutlich, dass viele Erkenntnisse bislang lediglich regional (für die fünf Polizeidirektionen in Sachsen) vorliegen.

Ziel 58

Die Bewertung von Gefährdungslagen in allen Fällen häuslicher Gewalt und Stalking im Freistaat Sachsen wird kontinuierlich verbessert, um die Betroffenen besser vor Gewalttaten gegen Leib und Leben zu schützen.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Die Ergebnisse der Evaluation der Rahmenkonzeption zum Management von Hochrisikofällen häuslicher Gewalt und Stalking im Freistaat Sachsen werden bei der Weiterentwicklung und künftigen Umsetzung des Hochrisikomanagements berücksichtigt. Die strukturierte Aufarbeitung von (versuchten) Tötungsfällen wird in der Rahmenkonzeption verankert. Eine erneute Evaluation wird durchgeführt.	SMI (Unterstützung durch beteiligte Professionen des Hochrisikomanagements wird angeregt)	2024 bis 2026
2	Die regionalen Fallkonferenzen und Runden Tische zur Koordination der	SMI (Unterstützung durch beteiligte Professionen des	fortlaufend

⁴⁵ Unter einem Filizid wird im Allgemeinen die Tötung des eigenen Kindes bzw. der Kindsmord als Sonderform des Mordes verstanden.

	Zusammenarbeit zwischen allen relevanten Professionen in Hochrisikofällen werden kontinuierlich weitergeführt.	Hochrisikomanagements wird angeregt)	
3	Auf Basis der Evaluationsergebnisse werden die regional angewandten Verfahrensweisen stärker vereinheitlicht.	SMI (Unterstützung durch beteiligte Professionen des Hochrisikomanagements wird angeregt)	2024-2025
4	Es erfolgt eine strukturierte Aufarbeitung von (versuchten) Tötungsdelikten in regionalen Fallkonferenzen. Diese Erkenntnisse innerhalb der Polizeidirektionen werden nach einem vereinbarten Turnus anonymisiert an die obersten Landesbehörden berichtet, sodass strukturelle Fehlstellen oder alternativen Handlungsoptionen erkannt, beseitigt bzw. umgesetzt werden können.	SMI	fortlaufend
5	In einer Unterarbeitsgruppe des Lenkungsausschusses werden fallunabhängige Erkenntnisse und Fragestellungen zu geschlechtsspezifischen Tötungsdelikten gegen Frauen im Freistaat diskutiert. Die Unterarbeitsgruppe berichtet dem Lenkungsausschuss.	SMI, Lenkungsausschuss (Federführung SMJus und Gst. LPR/SMI)	fortlaufend

Typischerweise umfassen Fälle häuslicher Gewalt verschiedene Straftaten, die über einen längeren Zeitraum hinweg mehrfach oder nacheinander ausgeübt werden. Die Polizei vergibt für diese Delikte je nach Anzeigeverhalten mehrere Tagebuchnummern. Zur Gewährleistung wirksamer Ermittlungen und des Opferschutzes während der Ermittlungen wird angestrebt, dass diese Akten für die Beweisaufnahme regelmäßig zu einem Fall häuslicher Gewalt

zusammengeführt werden. Hierfür sind die einzelnen Akten durch die Polizei mit sogenannten Markern zu markieren.

Bei den Staatsanwaltschaften werden Fälle häuslicher Gewalt in der Regel konzentriert bzw. in Sonderdezernaten bearbeitet. Um einen Fall häuslicher Gewalt in seiner Gesamtheit angemessen beurteilen zu können, müssen die Informationen zu den verschiedenen Straftaten dem Gericht gebündelt vorliegen. Dazu kann die Staatsanwaltschaft Zusatzattribute nutzen, mit denen die Ermittlungsakten von der Polizei als zu Fällen häuslicher Gewalt zugehörig gekennzeichnet und den entsprechenden Dezernentinnen und Dezernenten zugeleitet werden.

Ziel 59

Polizei und Staatsanwaltschaft ermitteln in allen Fällen häuslicher Gewalt konsequent und zeitnah. Hierbei werden Beweise verlässlich und im notwendigen Umfang gesichert, sodass Gewalttaten wirksam geahndet werden können.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Der Prozess der Markierung von polizeilichen Ermittlungsakten (Einsatz von Markern, Beweisaufnahme, Zusammenfassung verschiedener Straftaten zu Fällen häuslicher Gewalt) wird evaluiert. Eventuelle Optimierungspotentiale werden zeitnah umgesetzt.	SMI, LKA	2024 bis 2026 Markierungen in Straftaten werden in Abhängigkeit der Einführung der elektronischen Straftate erfolgen.
2	Polizei und Staatsanwaltschaft überprüfen die Schnittstelle sowie den Prozess der Informationsübermittlung zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft in Fällen häuslicher Gewalt und den Prozess zur Zusammenführung der polizeilichen Ermittlungsakten in Fällen häuslicher Gewalt zu	SMI, SMJus mit Generalstaatsanwaltschaft	ab 2024 laufend

	integrierten Fallakten mit Zusatzkennzeichnung.		
--	---	--	--

Gewaltausübende in sozialen Nahbeziehungen gehen häufig systematisch vor. Die Betroffenen erleiden in der Regel eine spezifische Abfolge physischer, psychischer, ökonomischer und / oder sexueller Gewalt. Wenn sich Betroffene mit der Bitte um Hilfe an die Polizei wenden oder wenn beispielsweise Nachbarn die Polizei zu einem Fall häuslicher Gewalt rufen, reagieren Gewaltausübende häufig mit Strategien der so genannten Täter-Opfer-Umkehr. Sie erklären beispielsweise, sie seien das Opfer der Gewalt und erstatten ihrerseits Gegenanzeige gegen die gewaltbetroffene Person. Derartige Täterstrategien (Mundlos, 2023: 80 ff.; Hammer, 2022: 59 ff.) als auch die Folgen der Gewalt bei den Betroffenen lassen sich nicht immer leicht erkennen.

Ziel 60

Für den Umgang mit Betroffenen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sind bei der Polizei ausreichend Kenntnisse und Sensibilität vorhanden.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Mitarbeitende der Polizei werden zu Täterstrategien sowie zu den Anforderungen an eine umfassende Beweiserhebung und zum Opferschutz weitergebildet.	SMI	ab 2024 laufend

2.4.2 Effektive Strafverfolgung und Opferschutz sowie Schutz von Zeuginnen und Zeugen im Verfahren (Artikel 49, 50 und 55 IK)

Um eine unverzügliche und wirksame Strafverfolgung bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Artikel 49, 50 und 55 IK) gewährleisten zu können, leisten die Staatsanwaltschaften und Gerichte des Freistaats einen wesentlichen Beitrag. Zügige Ermittlungsarbeit und strafrechtliche Verfahren sind hierbei eine wichtige Grundvoraussetzung.

Artikel 50 Abs. 2 IK fordert, dass sich die „zuständigen Strafverfolgungsbehörden sofort und angemessen an der Prävention von und am Schutz vor allen in den Geltungsbereich“ der Istanbul-Konvention „fallenden Formen von Gewalt beteiligen, einschließlich des Einsatzes vorbeugender operativer Maßnahmen und der Erhebung von Beweisen“. Obwohl die

Staatsanwaltschaften keinen Präventionsauftrag innehaben, ist die Einbeziehung ihrer Kompetenz in den interdisziplinären regionalen Fallkonferenzen zum Hochrisikomanagement und bei den Runden Tischen „Hochrisikomanagement“ (vgl. Ziel 58 in Abschnitt 2.4.1) äußerst wertvoll.

Ziel 61

Informationen und die Zusammenarbeit mit den weiteren Akteuren zu häuslicher Gewalt werden in den Staatsanwaltschaften bei einer Ansprechperson gebündelt.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	In jeder Staatsanwaltschaft wird perspektivisch eine Ansprechperson zu häuslicher Gewalt für die Vernetzung der Strafverfolgung nach innen und außen benannt. Die Ansprechpersonen erhalten die Möglichkeit zur Weiterbildung zur Erfüllung dieser Aufgaben.	SMJus mit Generalstaatsanwaltschaft/ Staatsanwaltschaften	
2	Die Ansprechpersonen beteiligen sich regelmäßig an den regionalen Netzwerken zur Umsetzung der Istanbul-Konvention sowie an den Runden Tischen des Hochrisikomanagement.	SMJus, Ansprechpersonen der Staatsanwaltschaften	
3	Die Ansprechpersonen agieren innerhalb ihrer jeweiligen Behörde als Anlaufstelle, die unterstützt, berät und informiert.	SMJus, Ansprechpersonen der Staatsanwaltschaften	

Artikel 56 IK verpflichtet die Vertragsstaaten die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu treffen, um die Rechte und Interessen der Opfer, insbesondere ihre besonderen Bedürfnisse als Zeuginnen und Zeugen, in allen Abschnitten der Ermittlungen und den Gerichtsverfahren zu schützen. Diese sollen insbesondere ihrem

„Schutz sowie de[m] Schutz ihrer Familien und der Zeuginnen und Zeugen vor Einschüchterung, Vergeltung und davor, erneut Opfer zu werden“, dienen.

Nach Artikel 56 Nr. 1g IK ist sicherzustellen, dass ein Kontakt zwischen Opfern und Gewaltausübenden in den Räumlichkeiten der Gerichte soweit wie möglich vermieden wird, um eine Retraumatisierung sowie Reviktimisierung von Opfern, Zeuginnen und Zeugen von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu verhindern.

Ziel 62

Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie Zeuginnen und Zeugen werden bei Gericht so behandelt, dass sie vor Retraumatisierung und Reviktimisierung geschützt werden.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Es werden allgemeine Handlungsempfehlungen mit Standards für gerichts- und verfahrensorganisatorische Maßnahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit zum wirksamen Schutz von Opfern sowie Zeuginnen und Zeugen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen bzw. häuslicher Gewalt in Verfahren erarbeitet. Gewonnene Erkenntnisse des Projekts Childhood-Haus Leipzig werden hierbei berücksichtigt.	SMJus mit Oberlandesgericht (OLG) Dresden	
2	Bei Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden – soweit noch nicht vorhanden – gesonderte Anhörungszimmer geschaffen, welche ggf. auch für andere Gerichte verfügbar gemacht werden. Die Anhörungszimmer werden den Bedürfnissen von Opfern und insbesondere auch von	SMJus	

	Kindern und Jugendlichen als Zeuginnen und Zeugen gerecht.		
3	Alle relevanten Gerichte werden kontinuierlich, insbesondere im Rahmen der Implementierung der E-Akte, mit der notwendigen Technik für audiovisuelle Vernehmung ausgestattet. Sofern möglich, erfolgt eine Erweiterung bzw. Nachrüstung.	SMJus	
4	Es werden Schulungsformate zu Vernehmungen mit audiovisueller Technik angeboten.	SMJus	

Im Strafverfahren haben insbesondere Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewalt- und Sexualdelikten geworden sind, Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung (§ 406o StPO). Auch erwachsene Betroffene können im Strafverfahren bei Gewalt- oder Sexualverbrechen einen Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung haben. Gleiches gilt für Kinder, Eltern, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, die Angehörige durch eine Straftat verloren haben. Damit wird vor allem die individuelle Belastung der Betroffenen reduziert und eine Retraumatisierung durch den Gerichtsprozess verhindert.

Ziel 63

Betroffenen von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt steht bei Bedarf eine qualifizierte psychosoziale Prozessbegleitung zur Verfügung.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Die Aus- bzw. Fortbildung für die psychosoziale Prozessbegleitung im Freistaat Sachsen wird turnusmäßig für Personen, welche die Anforderungen des § 3 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) erfüllen, angeboten. Für im Freistaat wohnhafte und tätige Personen ist dieses Angebot kostenlos.	SMJus	

Obwohl Reviktimisierung bzw. Retraumatisierung ebenso bei zivilrechtlichen Verfahren wie Schmerzensgeld- oder Schadensersatzprozessen eine große Belastung für die Betroffenen erzeugen können, fehlt es bislang an einer bundesrechtlichen Grundlage in der Zivilprozessordnung zum Einsatz psychosozialer Prozessbegleitung.

Ziel 64

Psychosoziale Prozessbegleitung soll künftig auch im Zivilprozess ermöglicht werden.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Das SMJus setzt sich im Rahmen der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister für eine Änderung der ZPO ein, sodass psychosoziale Prozessbegleitung oder eine vergleichbare Unterstützung für Betroffene im Zivilprozess ermöglicht wird.	SMJus	

2.4.3 Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes (Artikel 52 und 53 IK)

Das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) ist ein Instrument für schnelle gerichtliche Hilfe bei Gewalttaten, vor allem in Fällen häuslicher Gewalt und bei Nachstellung. Hierdurch wird zivilrechtlicher Schutz mit möglichst wenig Hürden für die Antragstellenden ermöglicht. Um auch präventiven Schutz bei angedrohter Gewalt zu ermöglichen, ist es von besonderer Bedeutung, dass Beschlüsse innerhalb kurzer Zeit ergehen. Die Wirksamkeit des Gesetzes ist maßgeblich abhängig von der Durchsetzung der in § 4 GewSchG geregelten Sanktionen bei Verstößen gegen verhängte Kontakt- und Näherungsverbote nach § 1 und § 2 GewSchG.

Ziel 65

Das Prinzip „Wer schlägt, der geht!“ wird durchgesetzt.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Es wird eine Studie zur qualitativen und quantitativen Bestandsaufnahme der Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG) inklusive der Umsetzung der Sanktionen bei Verstößen gegen § 1 und § 2 GewSchG sowie zu Hürden beim Zugang zu den Strafverfolgungsbehörden durchgeführt.	SMI (fachliche Zusammenarbeit mit Akteurinnen und Akteuren des Gewaltschutzsystems wird angeregt)	2026 bis 2029
2	Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme werden im Lenkungsausschuss diskutiert und Handlungsbedarfe werden abgeleitet. Der Lenkungsausschuss erstellt und beschließt eine Empfehlung zur Optimierung der Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes.	Lenkungsausschuss (Federführung Landeskoordinierungsstelle IK und Gst. LPR/SMI)	2026 bis 2029

2.4.4 Opferschutz in familienrechtlichen Verfahren (Artikel 31 IK)

In Fällen häuslicher Gewalt kann die Anwendung von Umgangs- und Sorgerecht eine Fortführung der Gewalt für die Opfer und deren Kinder bedeuten (Deutscher Verein, 2022; Meysen, 2022). Artikel 31 der Istanbul-Konvention fordert gesetzgeberische oder sonstige Maßnahmen um sicherzustellen, dass die Ausübung des Umgangs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit der Betroffenen oder deren Kinder gefährdet. Ergänzend wird in diesem Zusammenhang auf die Forderungen der UN-Kinderrechtskonvention verwiesen, welche zusätzliche Rechte der Kinder in familienrechtlichen Verfahren formuliert. Bei häuslicher Gewalt tritt häufig ein Spannungsfeld zwischen Umgangsrecht und Gewaltschutz auf (Deutscher Verein, 2022; Franke, 2023; Kotlenga u.a., 2023; Meysen, 2022).

Ziel 66

Um in Familienrechtsangelegenheiten bei häuslicher Gewalt einen wirksamen Kinder- und Opferschutz sicherzustellen, werden Orientierungshilfen für alle relevanten Akteure und Akteurinnen angeboten und Austausch ermöglicht.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Es wird eine Arbeitsgruppe „Wirksamer Kinder- und Opferschutz in Familienrechtsangelegenheiten bei häuslicher Gewalt“ mit allen relevanten Akteurinnen und Akteuren insbesondere Familienrichterinnen bzw. -richtern, Fachanwältinnen bzw. -anwälten, Stadt- und Kreisjugendämtern, Verfahrensbeistände, Umgangspflegerinnen bzw. -pflegern gebildet.	Lenkungsausschuss (Federführung SMJus und Gst. LPR/SMI) und KJB	ab 2024 laufend
2	Gemäß der Anforderung von Artikel 31 IK wird ein Ablaufschema sowie ein Handlungsleitfaden zur Sicherung von Opferschutz und Kindeswohl in familien- und umgangsrechtlichen	SMJus, SMS, KJB und SMI	2027

	Verfahren bei Fällen häuslicher Gewalt entwickelt.		
3	Das Ablaufschema wird in einer ländlichen und einer großstädtischen Modellregion erprobt.	SMJus, SMI	2027
4	Das Modellprojekt wird begleitend evaluiert.	SMJus	2027
5	Ablaufschema und Handlungsleitfaden werden auf Basis der Evaluation bei Bedarf fortgeschrieben bzw. adaptiert.	Lenkungsausschuss und KJB (Federführung SMJus und Gst. LPR/SMI)	

2.4.5 Umsetzung der Ansprüche auf Entschädigung und Schadenersatz (Artikel 30 IK)

Artikel 30 IK sieht „innerhalb eines angemessenen Zeitraums“ eine „angemessene staatliche Entschädigung“ derjenigen Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vor, „die eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben“. In der Bundesrepublik gibt es hierfür bereits gesetzliche Regelungen. Das Soziale Entschädigungsrecht (SGB XIV) ermöglicht seit 1. Januar 2024 einen erleichterten Zugang zu diesen Leistungen. Im Freistaat Sachsen ist gemäß § 24 Abs. 1 des Sächsisches Gesetzes zur Durchführung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Sozialer Entschädigungsgesetze (SächsGVBl.) der Kommunale Sozialverband Sachsen Träger des sozialen Entschädigungsrechts.

Das Soziale Entschädigungsrecht eröffnet einen größeren Handlungsspielraum beim Verfahren und den Entscheidungen (vgl. § 4 Abs. 4-6; § 100, § 115 und § 117 SGB XIV) als das bis zum 31.12.2023 geltende Opferentschädigungsgesetz (OEG). Damit Betroffene ihr Recht auf Entschädigung in Anspruch nehmen können, ist eine frühzeitige Information und Aufklärung erforderlich. Um Betroffene von Retraumatisierung durch das Verfahren zu schützen, ist darüber hinaus eine traumasensible Kommunikation sowie ein traumasensibles Prüfverfahren seitens der zuständigen Verwaltungsbehörden von besonderer Bedeutung.

Ziel 67

Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt werden in ihrem Recht auf angemessene Entschädigung nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (SGB XIV) innerhalb angemessener Zeiträume wirksam unterstützt.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Beim KSV als Bewilligungsbehörde wird ein Verfahrensstandard zur Umsetzung der Entschädigungsverfahren entwickelt und umgesetzt. Die Mitarbeitenden, welche die Anträge von Betroffenen geschlechtsspezifischer Gewalt bewilligen, sind für die Bedarfe dieser Personengruppe ausreichend geschult.	SMS (Unterstützung durch KSV wird angeregt) in Zusammenarbeit mit der Landeskoordinierungsstelle IK	
2	Die Weiterbildungen der Deutschsprachigen Gesellschaft für Psychotraumatologie (DeGPT) werden hinsichtlich der Anforderungen der Istanbul-Konvention angepasst.	Landeskoordinierungsstelle IK	2027
3	Anträge zur Opferentschädigung, aktuelle Informations- und Aufklärungsmaterialien sowie Merkblätter zum Verfahren werden im barrierefreien zentralen Informationsportal des Landes zu den Hilfs- und Unterstützungsangeboten veröffentlicht, sowie den Akteuren des Schutz- und Hilfesystems und Strafverfolgungsbehörden regelmäßig übermittelt, um für die Weitergabe an Betroffene zu sensibilisieren.	SMS, Gst. LPR/SMI (Unterstützung durch KSV wird angeregt)	2024

2.5 Koordinierende Maßnahmen

In diesem Abschnitt werden alle übergreifenden Maßnahmen dargestellt und erläutert, die der landesweiten strategischen Umsetzung der Istanbul-Konvention in Sachsen dienen. Dazu gehören Maßnahmen zur Zusammenarbeit aller relevanten Akteurinnen und Akteure, zur Datensammlung und Forschung zum Auftreten und zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Sachsen sowie zur Beobachtung der Umsetzung des Landesaktionsplans.

2.5.1 Zusammenspiel und Aufgabenteilung aller relevanten Akteurinnen und Akteure (Artikel 7 bis 10 IK)

Eine wirkungsvolle Vernetzung und Koordination aller staatlichen Stellen - inklusive der kommunalen Einrichtungen - mit Nichtregierungsorganisationen ist ein wichtiger Aspekt zur Verhütung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen sowie häuslicher Gewalt. Sie ermöglicht nicht nur angemessene Prävention sowie Schutz und Hilfe, sondern erlaubt auch einen tieferen Einblick in und Überblick über den Entwicklungsstand und -bedarf des Schutz- und Hilfesystems.

Die bereits bestehenden regionalen Netzwerke zu häuslicher Gewalt sind eine wichtige Basis der umfassenden Koordination und Netzwerkarbeit in den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten. Sie werden in den Regionen meist von den IKS oder den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten koordiniert. Dies sind Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, um über die Anforderungen der Istanbul-Konvention zu informieren und zu sensibilisieren.

Ziel 68

In allen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten gibt es regionale Netzwerke, die die Umsetzung der Istanbul-Konvention zum Gegenstand haben. Sie fördern den Austausch aller relevanten staatlichen sowie nichtstaatlichen Akteurinnen bzw. Akteure der Region, sodass eine effektive Prävention und wirksamer Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vor Ort weiterentwickelt werden kann.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Lokale Netzwerkarbeit wird als unverzichtbarer Bestandteil der Akteurinnen und Akteure im Bereich geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt anerkannt und gefördert.	Landeskoordinierungsstelle IK	2027

2	Alle relevanten Akteurinnen und Akteure inkl. Gesundheitswesen und Traumaambulanzen werden zur Teilnahme an regionalen Netzwerken zur Umsetzung der Istanbul-Konvention eingeladen. Die Netzwerkkoordination organisiert die Zusammenarbeit in den Netzwerken. Sie mobilisiert bei Bedarf zusätzliche Partnerorganisationen.	Landeskoordinierungsstelle IK (fachliche Zusammenarbeit mit kommunalen Gleichstellungsbeauftragten und regional zuständigen Netzwerkkoordinationen wird angeregt)	2028
3	Die regionalen Netzwerke koordinieren sich untereinander und tauschen sich über Standards der regionalen Netzwerkarbeit aus.	Landeskoordinierungsstelle IK, Gst. LPR/SMI (Unterstützung durch regionale Netzwerkkoordinationen und Netzwerke zur Umsetzung der Istanbul-Konvention wird angeregt)	2028

Damit sowohl Erfolge als auch mögliche Nachsteuerbedarfe in Umsetzung der Istanbul-Konvention frühzeitig erkannt werden können, ist neben der allgemeinen Zusammenarbeit auch eine strukturierte Reflektion unabdingbar.

Ziel 69

Die Umsetzung des Landesaktionsplans wird im Rahmen der regelmäßigen interdisziplinären Fachtagungen⁴⁶ reflektiert.

⁴⁶ Vgl. dazu die Maßnahme zu Ziel 14 in Abschnitt 2.2.3.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Im dritten Jahr der Laufzeit des LAPs wird die interdisziplinäre Fachtagung einen Schwerpunkt auf einer Zwischenbilanzierung mit allen relevanten Akteurinnen und Akteure setzen.	Landeskoordinierungsstelle IK und weitere Ressorts, Gst. LPR/SMI, Lenkungsausschuss	2026
2	Im sechsten Jahr der Laufzeit des LAPs wird die interdisziplinäre Fachtagung einen Schwerpunkt auf eine Abschlussbilanz setzen.	Landeskoordinierungsstelle IK und weitere Ressorts, Gst. LPR/SMI, Lenkungsausschuss	2029

Der Lenkungsausschuss trägt maßgebliche Mitverantwortung für die Umsetzung der Maßnahmen, die im vorliegenden Landesaktionsplan formuliert sind. Die Ergebnisse der Zusammenarbeit von staatlichen und nichtstaatlichen Akteurinnen und Akteuren im Lenkungsausschuss sind für die Öffentlichkeit bisher wenig sichtbar. Zur wirksamen Umsetzung der Istanbul-Konvention ist es jedoch wichtig, die Rolle des Lenkungsausschusses bei der Umsetzung des Landesaktionsplans innerhalb der Staatsregierung und in die Zivilgesellschaft transparent und sichtbar zu machen.

Ziel 70

Die Arbeit des Lenkungsausschusses wird nach innen optimiert und nach außen besser sichtbar gemacht. Die Strukturen und die Arbeit des Lenkungsausschuss und seiner Unterarbeitsgruppen werden mit den Aufgaben zur Umsetzung des Landesaktionsplans abgestimmt.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Es wird eine Klausurtagung durchgeführt, um die Struktur und Arbeit des Lenkungsausschusses gemäß dieses Landesaktionsplans anzupassen.	Lenkungsausschuss (Federführung Landeskoordinierungsstelle IK und Gst. LPR/SMI)	2024

2	Die Arbeitsaufträge und Ergebnisse des Lenkungsausschusses und seiner Unterarbeitsgruppen werden strukturiert nachgehalten und den anderen Arbeitsgruppen zugänglich gemacht.	Gst. LPR/SMI in Zusammenarbeit mit Lenkungsausschuss und Unterarbeitsgruppen	2024
3	Es werden Möglichkeiten einer Entschädigung der nichtstaatlichen Mitglieder des Lenkungsausschusses für ihren Aufwand geprüft und je nach Ergebnis der Prüfung umgesetzt.	Gst. LPR/SMI	Ab 2025
4	Der Internet-Auftritt des Lenkungsausschusses auf der Homepage des Landespräventionsrats wird umgestaltet und regelmäßig aktualisiert, um die Arbeit des Lenkungsausschusses sichtbarer zu machen.	Gst. LPR/SMI und Landeskoordinierungsstelle IK	Ab 2024 laufend

Der Deutsche Städtetag regt die Erstellung strategischer kommunaler Aktionspläne zur Umsetzung der Istanbul-Konvention an, die sämtliche Verwaltungsbereiche einbeziehen, sodass „Gewaltbekämpfung als Querschnittsaufgabe implementiert wird“ (Deutscher Städtetag 2021: 8). Solche kommunalen Strategiepapiere bündeln alle Aktivitäten in einer Region und kombinieren sie mit der grundlegenden Sozialplanung und Gleichstellungspolitik der Kommunen. Für die Strategie in Landkreisen wird darauf verwiesen, „Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit zwischen Stadt und Landkreis zu suchen bzw. zu intensivieren“ (ebenda: 13). Die Landeshauptstadt Dresden hat in diesem Sinne im Sommer 2023 ein „Konzept zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Landeshauptstadt Dresden. Strategiepapier mit dem Schwerpunkt Schutz, Beratung und Unterstützung gegen häusliche Gewalt“ entwickelt (Landeshauptstadt Dresden, 2023).

Ziel 71

Die Kommunen werden angeregt, zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Freistaat beizutragen.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Der Freistaat regt an, dass die Landkreise und kreisfreien Städte eigene Strategien zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in ihrem Zuständigkeitsbereich entwickeln. Der fachliche Austausch dazu wird befördert.	Landeskoordinierungsstelle IK (Unterstützung durch LAG der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten wird angeregt)	2026

Die Arbeit der Nichtregierungsorganisationen des Gewaltschutzsystems ist entsprechend den Verpflichtungen nach Artikel 8 IK durchgehend bedarfsgerecht zu finanzieren in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Dazu gehören auch die neuen Anforderungen an die Nichtregierungsorganisationen durch diesen Landesaktionsplan.

Ziel 72

Die Arbeit der Nichtregierungsorganisationen des Gewaltschutzsystems wird sichergestellt.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Die Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit wird hinsichtlich neuer Anforderungen an die Arbeit der Nichtregierungsorganisationen überarbeitet.	Landeskoordinierungsstelle IK	2025
2	In Abhängigkeit von der Ausgestaltung eines bundeseinheitlichen Rechtsrahmens wird auf	Landeskoordinierungsstelle IK	

	Landesebene eine verbindliche Regelung zur Bereitstellung von Schutz und Unterstützung bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt erarbeitet.		
--	--	--	--

Das Thema sexualisierte Gewalt ist in der öffentlichen Wahrnehmung, in Verwaltungen, Politik und Institutionen bisher wenig präsent und es gibt kaum Präventionsangebote. Deshalb braucht es neben Beratungsangeboten, auch eine Stelle, die für die Koordinierungs- und Vernetzungsaufgaben sowie für Öffentlichkeitsarbeit und Schulungen gegen sexualisierte Gewalt sowohl an Minderjährigen als auch an Erwachsenen zuständig ist.

Ziel 73

Die Ausweitung der spezialisierten Fachberatung bei sexualisierter Gewalt für Frauen wird konzeptionell und organisatorisch durch eine landesweite Fach- und Koordinierungsstelle begleitet.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Bei der LAG sexualisierte Gewalt wird eine Fach- und Koordinierungsstelle gefördert.	Landeskoordinierungsstelle IK	2024
2	Die Fach- und Koordinierungsstelle sexualisierte Gewalt erarbeitet gemeinsam mit den spezialisierten Fachberatungsstellen Qualitätsstandards für diese Fachberatung im Freistaat Sachsen und bringt diese im Lenkungsausschuss zur Abstimmung.	Lenkungsausschuss (Federführung Landeskoordinierungsstelle IK und Gst. LPR/SMI) (Unterstützung durch Fach- und Koordinierungsstelle sexualisierte Gewalt wird angeregt)	2025

Menschenhandel zum Zwecke sexueller Ausbeutung sowie Zwangsprostitution stellen geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen dar. Zur Verfolgung dieser Straftaten bestehen

in den Staatsanwaltschaften Sonderzuständigkeiten. Die beteiligten Behörden pflegen hierzu eine Vernetzung mit regelmäßigen Dienstbesprechungen.

Die Wirksamkeit der Schutz- und Hilfeangebote sowie der Strafverfolgung im Sinne der Kapitel IV und VI der Istanbul-Konvention, beispielsweise durch die Weiterentwicklung von Strukturen, Prozessen und fachlichen Konzepten, erfordert eine besonders intensive Kooperation und Koordination aller relevanten Akteurinnen und Akteure (Polizei, Jobcenter, Sozialämter, Gesundheitsämter, Ausländerbehörden, Staatsanwaltschaften, die spezialisierten Fachberatungsstellen und die zuständigen Ministerien). Ebenso ist der Einbezug der Perspektiven von Betroffenen (oder Zeuginnen) dieser Gewaltform wichtig.

Ziel 74

Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung und Zwangsprostitution werden im Freistaat als Formen geschlechtsspezifischer Gewalt insbesondere gegen Frauen aktiv und wirksam bekämpft.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Zwischen allen relevanten Akteurinnen und Akteuren wird auf Landesebene ein Fachaustausch etabliert. Die Teilnehmenden des Fachaustausches verständigen sich bei Erfordernis auf neue Abstimmungsstrukturen oder die Entwicklung neuer Formen der Kooperation. Der Bedarf hinsichtlich einer jährlichen Verstetigung des Fachaustausches wird im Nachgang ermittelt.	SMS, SMI, SMJus, Landeskoordinierungsstelle IK (Unterstützung durch Teilnehmende des Fachaustausches (insbesondere Staatsanwaltschaften, Polizei, Jobcenter, Sozialämter, Gesundheitsämter, Ausländerbehörden, KOBRA-net, weitere spezialisierte Fachberatungsstellen) wird angeregt)	2024

Die Erfahrungen von Betroffenen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt mit dem Schutz- und Hilfesystem sowie mit den Behörden, von denen sie unterstützt werden sollen, sind eine wichtige Basis für die Weiterentwicklung des Systems. Die Einbeziehung der Betroffenenperspektive muss in einem Rahmen geschehen, in dem eine Retraumatisierung der Betroffenen vermieden wird. Hierzu gibt es bereits in anderen Bundesländern erste Erfahrungen.

Ziel 75

Die Perspektive von Betroffenen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt wird bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention im Freistaat Sachsen angemessen berücksichtigt.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Unter Einbeziehung von Betroffenen(-vertretungen) wird ein Format bzw. Vorgehen für eine Betroffenenbeteiligung an der Umsetzung der Istanbul-Konvention im Freistaat Sachsen entwickelt.	Lenkungsausschuss in Zusammenarbeit mit Landeskoordinierungsstelle IK	2027

2.5.2 Monitoring, Forschung und fachliche Schlussfolgerungen (Artikel 11 IK)

Um effektive Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz und zur Verfolgung und Sanktionierung von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie zur wirksamen Opferentschädigung entwickeln und umsetzen zu können, ist es von großer Bedeutung, Trends und Entwicklungen in diesem Bereich zu erkennen und sichtbar zu machen. Erkennbar sein muss auch, ob Maßnahmen Fehlanreize setzen, negative Auswirkungen nach sich ziehen oder an den Bedürfnissen der Betroffenen vorbeigehen. Um evidenzbasierte Entscheidungen treffen zu können, ist ein Monitoring zur Prävalenz von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen sowie häuslicher Gewalt und zu den Wirkungen der eingesetzten Maßnahmen unabdingbar.

Im Freistaat Sachsen werden bereits diverse Anstrengungen unternommen, belastbare Datenstrukturen zur Prävalenz aufzubauen, wie beispielsweise durch die Lagebilder Häusliche Gewalt sowie Nachstellung (Stalking) der Polizei Sachsen oder die Einführung eines verfahrensbezogenen Statistik-Kennzeichens „Gewalt im sozialen Nahbereich“ im Bereich der Staatsanwaltschaften.

Daneben werden durch die Landeskoordinierungsstelle IK Daten über das vorhandene Schutz- und Hilfesystem und deren Kapazitäten erhoben. Diese Daten liefern wichtige Erkenntnisse für die spezifische Bedarfsplanung zur Vorhaltung der in der Istanbul-Konvention geforderten Kapazitäten für spezialisierte Hilfsdienste nach den Artikeln 22 bis 25 IK. Mit dem Inkrafttreten des SGB XIV zum 1. Januar 2024 wurde für das neue Soziale Entschädigungsrecht auch die amtliche Statistik neu geregelt. Die dazu in §§ 127 ff. SGB XIV bundeseinheitlich definierten und monatlich zu erfassenden Erhebungsmerkmale

werden für die Beobachtung der Umsetzung des neuen Rechts auf Landesebene genutzt (vgl. Ziel 67).

Aus diesem Grund wird anhand bestehender Daten schrittweise ein Monitoringsystem auf- und ausgebaut.

Die Auswertung der vorliegenden Datenbestände kann im Sinne eines Monitorings auch zur Berichterstattung des Bundes an die Expertengruppe des Europarats für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt den Europarat (GREVIO) im Sinne von Artikel 68 IK beitragen. Für Deutschland wird diese Abfrage durch die unabhängige Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt des Deutschen Instituts für Menschenrechte durchgeführt.

Ziel 76

Es werden Strukturen zur kontinuierlichen Erfassung der Prävalenz von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt verstetigt bzw. etabliert sowie weiterentwickelt.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Die Landeskoordinierungsstelle IK wertet die Daten des Hilfesystems regelmäßig aus und stellt die Ergebnisse im Lenkungsausschuss vor. Für neue Fördergegenstände bzw. für neue Projekttypen, werden angepasste Instrumente der Datenerfassung entwickelt.	Landeskoordinierungsstelle IK	2025
2	Aus der Diskussion der Ergebnisse leitet der Lenkungsausschuss bei Bedarf Handlungsempfehlungen und konkrete Handlungsaufträge ab.	Lenkungsausschuss	2025
3	Die statistische Erfassung von Ermittlungsverfahren wegen Gewalt im sozialen Nahbereich durch die sächsischen Staatsanwaltschaften wird	SMJus	

	regelmäßig evaluiert, um eine möglichst valide Datenbasis zu diesen Verfahren zu schaffen. Dies betrifft insbesondere den Prozess der Datenerfassung mittels des verfahrensbezogenen Statistik-Kennzeichens „Gewalt im sozialen Nahbereich“.		
4	Im Bereich Familien- und Strafrecht werden Prozesse zur kontinuierlichen Datenerfassung, Auswertung sowie Übermittlung an die Landeskoordinierungsstelle IK etabliert.	SMJus in Zusammenarbeit mit der Landeskoordinierungsstelle IK	
5	Die vorhandene statistische Erfassung von Daten der Polizei wird beibehalten sowie ausgebaut. Insbesondere für den Bereich „Management von Hochrisikofällen“ werden geeignete Indikatoren zur validen Erfassung der Prävalenz sowie der Wirksamkeit des Schutzsystems entwickelt. Es werden Prozesse zur kontinuierlichen Datenerfassung, Auswertung sowie Übermittlung an die Landeskoordinierungsstelle IK etabliert.	SMI/LKA in Zusammenarbeit mit den Polizeidirektionen sowie der Landeskoordinierungsstelle IK	
6	Nach Inkrafttreten des Gesetzes werden die in §§ 126 ff. SGB XIV bundeseinheitlich definierten und monatlich zu erfassenden Erhebungsmerkmale des Sozialen Entschädigungsrechts	SMS in Zusammenarbeit mit der Landeskoordinierungsstelle IK	Ab 2027

	für die Beobachtung der Umsetzung des neuen Entschädigungsrechts für die Fälle, die von der IK umfasst sind, auf Landesebene genutzt. Zwischen KSV und der Landeskoordinierungsstelle werden Prozesse zur kontinuierlichen Datenerfassung, Auswertung sowie Übermittlung an die Landeskoordinierungsstelle IK abgestimmt.		
7	Die Landeskoordinierungsstelle führt die Auswertungen und Erkenntnisse der verschiedenen Datenbestände zusammen, um Trends und Entwicklungen regelmäßig themenübergreifend analysieren zu können.	Landeskoordinierungsstelle IK	Ab 2025

2.5.3 Beobachtung der Umsetzung des Landesaktionsplans (Artikel 10 IK)

Die Landeskoordinierungsstelle IK ist für die „Koordination, Umsetzung, Beobachtung und Bewertung der politischen und sonstigen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller von diesem Übereinkommen erfassten Formen von Gewalt zuständig“ und koordiniert die Datensammlung nach Artikel 11 IK (Artikel 10 Abs. 1 IK) mit dem Ziel, die Inhalte der Maßnahmen und deren Umsetzungsstand möglichst exakt zu erfassen und eine effektive Steuerung zu implementieren.

Ziel 77

Die Umsetzung der Maßnahmen des Landesaktionsplans und die damit verbundene Zielerreichung wird regelmäßig überprüft.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Alle für Maßnahmen des LAPs zuständigen Ressorts stimmen	Zuständige Ressorts in Zusammenarbeit mit der	fortlaufend

	<p>mit der Landeskoordinierungsstelle IK ab, wie die Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen indikatorengestützt beobachtet wird. Dazu stellen die Ressorts der Landeskoordinierungsstelle möglichst detaillierte Informationen über bereits vorhandene Daten zur Verfügung. Bei Bedarf wird vereinbart, welche neuen Daten wie erhoben werden. Die Ressorts können eigene Vorschläge einbringen. In Zusammenarbeit werden geeignete Indikatorensets entwickelt. Die Nutzung solcher Daten für die Beobachtung der Maßnahmenumsetzung werden vereinbart. Sofern noch nicht geschehen, werden Zeitrahmen zur Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen vereinbart.</p>	Landeskoordinierungsstelle IK	
2	<p>Die Landeskoordinierungsstelle IK vereinbart den Prozess zur Lieferung der notwendigen Kennzahlen und Kenngrößen zur Beobachtung der jeweiligen Maßnahmenumsetzung mit den jeweils zuständigen Ressorts sowie den Landesbeauftragten für verschiedene Themen schriftlich.</p>	Landeskoordinierungsstelle IK in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ressorts und den verantwortlichen Landesbeauftragten	2025
3	<p>Die Ressorts liefern die vereinbarten Daten jährlich zum jeweils vereinbarten Zeitpunkt.</p>	Zuständige Ressorts	Ab 2026

4	Die Landeskoordinierungsstelle IK wertet diese Daten jährlich aus und erstellt alle zwei Jahre einen schriftlichen Bericht zur Umsetzung des Landesaktionsplans, der auch die Ergebnisse enthält.	Landeskoordinierungsstelle IK	Ab 2027
5	Der Bericht wird dem Lenkungsausschuss vorgelegt und dort diskutiert. Bei Bedarf spricht der Lenkungsausschuss Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Beobachtung zur Umsetzung des Landesaktionsplans aus.	Landeskoordinierungsstelle IK in Zusammenarbeit mit dem Lenkungsausschuss (Federführung Landeskoordinierungsstelle IK und Gst. LPR/SMI)	Ab 2027
6	Der Bericht wird auf dem zentralen Informationsportal des Landes zur Umsetzung der Istanbul-Konvention veröffentlicht. Er enthält eine Zusammenfassung in Leichter Sprache.	Gst. LPR/SMI	Ab 2027

3 Literatur

- Amtsgericht München (2022): Sonderleitfaden zum Münchner Modell des Familiengerichts München für Verfahren (inklusive einstweiliger Anordnungsverfahren, aber ohne Gefährdungsverfahren nach § 1666 BGB), die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht, die Herausgabe des Kindes oder Sorgerechtsverfahren gem. § 155a IV FamFG betreffen. München. https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/amtsgerichte/muenchen/familiensachen/2022.05.06_sonderleitfaden_zum_m%C3%BCnchner_model_l.pdf.
- Andreas, E. / Dimmer, S. / Hampe, S. (2022): Aufbau eines Unterstützungsnetzes für Betroffene von Vergewaltigung und sexualisierter Gewalt in Sachsen. Zwischenbericht zum Modellprojekt, Leipzig: Bellis e.V., <https://bellis-leipzig.de/wp-content/uploads/2022/05/Zwischenbericht-Aufbau-eines-Unterst%C3%BCtzungsnetzes-1.pdf>
- Baer, J. / Kruber, A. / Weller, K. / Seedorf, W. / Bathke, G.-W. / Voß, H.-J. (Hrsg.) (2023): Viktimisierungsstudie Sachsen (VisSa) - Studie zur Betroffenheit von Frauen durch sexualisierte Gewalt, häusliche/partnerschaftliche Gewalt und Stalking. Merseburg: Hochschule Merseburg.
- BAFZA, Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (2023): Das Jahr 2022 in Zahlen. Hilfefon „Gewalt gegen Frauen“. https://www.hilfefon.de/fileadmin/content/04_Materialien/1_Materialien_Bestellen/Jahresberichte/2022/BAFZA_Hilfefon_Jahresbericht_Das_Jahr_in_Zahlen_2022_web_bf.pdf
- Bathke, G.-W. / Baer, J. / Weller, K. / Kruber, A. / Seedorf, W. / Voß, H.-J., (Hrsg.) (2022): Viktimisierungsstudie Sachsen (VisSa): Studie zur Betroffenheit von Frauen durch sexualisierte Gewalt, häusliche/ partnerschaftliche Gewalt und Stalking. Tabellenband. Merseburg: Hochschule Merseburg.
- Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (o.J.): Die UN-Behindertenrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Leichte Sprache. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/CRPD/CRPD_Konvention_Leichte_Sprache.pdf
- BKA, Bundeskriminalamt (2021): Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik in der Fassung vom 1.1.2022. https://www.polizei.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2022/Interpretation/02_Rili/Richtlinien.pdf?__blob=publicationFile&v=3
- BMFSFJ, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2021): Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/117472/7b4cb6a1c8395449cc26a51f407436d8/mindeststandards-zum-schutz-von-gefluechteten-menschen-in-fluechtlingsunterkuenften-data.pdf>
- Brensell, A./ Hartmann, A./ Schmitz-Weicht, C. (2020): Kontextualisierte Traumarbeit. Berlin: Hinkelsteindruck.
- Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2020): Bericht zur Umsetzung des Konzepts zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Menschenhandel und Gewalt in der Pflege 2014 – 2019. Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft. Drucksache 21/19677. Anlage. <https://www.buergerschaft->

[hh.de/parldok/dokument/69366/bericht_zur_umsetzung_des_konzeptes_zur_bekaempfung_von_gewalt_gegen_frauen_und_maedchen_menschenhandel_und_gewalt_in_der_pflege_drucksache_20_10994_z.pdf](https://www.parl.dokk.de/dokument/69366/bericht_zur_umsetzung_des_konzeptes_zur_bekaempfung_von_gewalt_gegen_frauen_und_maedchen_menschenhandel_und_gewalt_in_der_pflege_drucksache_20_10994_z.pdf)

Council of Europe (2007): Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch. <https://rm.coe.int/168046e1ea>

Council of Europe (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht. <https://rm.coe.int/1680462535>

Deutscher Städtetag (2021): Umsetzung der Istanbul-Konvention für die kommunale Praxis. Handreichung des Deutschen Städtetags. <https://www.staedtetag.de/files/dst/docs/Publikationen/Weitere-Publikationen/2021/handreichung-istanbul-konvention-kommunale-praxis-2021.pdf>

Deutscher Verein (2022): Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrenrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt. DV 16/21. https://www.deutscher-verein.de/de/download.php?file=uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2022/dv-16-21_reform-familienrecht.pdf

DOSB, Deutscher Olympischer Sportbund (2013): Für Respekt und Wertschätzung – gegen sexualisierte Gewalt im Erwachsenensport! https://static-dsj-de.s3.amazonaws.com/Themen/Kinderschutz/Materialien/DOSB_Fuer-Respekt-und-Wertschaetzung.pdf

DSJ, Deutsche Sportjugend im DOSB (2020): „Safe Sport“ – Ein Handlungsleitfaden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzungen, sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport. Frankfurt. https://static-dsj-de.s3.amazonaws.com/Publikationen/PDF/Safe_Sport.pdf

Eggert, S. / Teubner, C. (2023): Gewalt gegen Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen der stationären Langzeitpflege. Berlin: Zentrum für Qualität in der Pflege. https://www.zqp.de/wp-content/uploads/woocommerce_uploads/ZQP_Analyse_Gewalt_BewohnerStationaer.pdf

FEM-UnitED (2022): Leitlinien für Medienschaffende: Beitrag zur Prävention von Gewalt gegen Frauen und Mädchen. https://www.ifes.fau.de/files/2022/07/FEM-UnitED_Leitlinien-fuer-Medienschaffende_Final.pdf

Franke, L. (2023) Häusliche Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht – Gesetzliche Handlungsbedarfe. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte

Gloor, D. / Meier, H. (2022): „Community Matters“ – Metastudie im Themenfeld der Prävention von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Studie im Auftrag der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg. https://stop-partnergewalt.org/wp-content/uploads/2023/06/Studie_Community-GgF_D.pdf

Görgen, T. (2017): Sichere Zuflucht Pflegeheim? Aggression und Gewalt unter Bewohnerinnen und Bewohnern stationärer Altenhilfeeinrichtungen. Bestandsaufnahme eines sich entwickelnden Forschungsfeldes. Münster: DHPol.

Görgen, T. / Newig, A. / Nägele, B. / Herbst, S. (2005): „Jetzt bin ich so alt und das hört nicht auf“. Sexuelle Viktimisierung im Alter. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN). https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_95.pdf

Hammer, W. (2022): Familienrecht in Deutschland – Eine Bestandsaufnahme. <https://www.familienrecht-in-deutschland.de/studie/>

- Helferich, C. / Hendel-Kramer, A. / Tov, E. / von Troschke, J. (1997): Anlaufstelle für vergewaltigte Frauen. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bd. 146. Kohlhammer.
- IRIS, Institut für regionale Innovation und Sozialforschung e.V. (2021): Bestandsbeschreibung zum Aufbau eines Beratungsnetzes für Betroffene von Vergewaltigung und sexualisierter Gewalt in Sachsen. Begleittext zum Material. https://bellis-leipzig.de/wp-content/uploads/2022/06/2021-12-17_Bestandsbeschreibung_Bellis_Begleittext.pdf
- Kotlenga, S. / Gabler, A. / Nägele, B. (2023): Lokale Ansätze zur Berücksichtigung häuslicher Gewalt bei der Regelung von Sorge und Umgang. Göttingen: Zoom. https://prospektive-entwicklungen.de/pdfs/Umgangsrecht_Gewaltschutz_Zoom_Bericht_April2023.pdf
- Landeshauptstadt Dresden (2023): Konzept zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Landeshauptstadt Dresden. Strategiepapier mit dem Schwerpunkt Schutz, Beratung und Unterstützung gegen häusliche Gewalt. <https://ratsinfo.dresden.de/getfile.asp?id=638374&type=do>
- Landespräventionsrat Nordrhein-Westfalen (2006): Gefahren für alte Menschen in der Pflege. Basisinformationen und Verhaltenshinweise für Professionelle im Hilfesystem, Angehörige und Betroffene. <https://www.lpr.nrw.de/infos/Dokumentensammlung/Praevention-und-Senioren/pflege.pdf>
- LFSh, Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V. (2021): Pressekodex angewandt – Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen. <https://www.lfsh.de/blognews/pressekodex-angewandt-so-will-schleswig-holstein-ueber-gewalt-gegen-frauen-berichten>
- LKA Sachsen, Landeskriminalamt Sachsen (2023a): Straftaten der „Häuslichen Gewalt“. Lagebild 2022.
- LKA Sachsen (2023b): Polizeiliche Kriminalstatistik Freistaat Sachsen 2022. <https://www.polizei.sachsen.de/de/102744.htm>
- LKA Sachsen, Landeskriminalamt Sachsen (2022): Nachstellung (Stalking) im Freistaat Sachsen. Lagebild 2021.
- LPR Sachsen, Landespräventionsrat im Freistaat Sachsen (2013): Sächsischer Landesaktionsplan zur Bekämpfung häuslicher Gewalt. Fortschreibung Oktober 2013.
- Meysen, T. (Hrsg.) (2022): Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/185888/8061cc0422a8178cc976a968625e93ff/kindschaftssachen-und-haeusliche-gewalt-data.pdf>
- Müller, U. / Schröttle, M. / Hess, D. / Prussog-Wagner, A. u.a. (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Hauptstudie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin: BMFSFJ. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/84328/3bc38377b11cf9ebb2dcac9a8dc37b67/langfassung-studie-frauen-teil-eins-data.pdf>
- Mundlos, Christiane (2023): Mütter klagen an – Institutionelle Gewalt gegen Frauen und Kinder im Familiengericht. Büchner-Verlag, Marburg.
- Opferhilfe Sachsen e.V. (2024): Jahresbericht 2023. <https://www.opferhilfe-sachsen.de/files/2024/06/sachbericht-2023.pdf>

- Puchert, R. (2023): Wissenschaftliche Begleitung und Evaluation beim Aufbau eines Hilfetelefon und einer Onlineberatung für von Gewalt betroffene Männer. 3 Jahre Männerhilfetelefon: Ein erfolgreicher, ausbaufähiger Start. Nürnberg, <https://www.maennerhilfetelefon.de/system/files/media/document/file/20230421-drei-jahre-hilfetelefon.pdf>
- Quattrocchi, P., European Commission, Directorate-General for Justice and Consumers (2024): *Obstetric violence in the European Union – Situational analysis and policy recommendations*, Publications Office of the European Union, <https://data.europa.eu/doi/10.2838/440301>
- RTB, Runder Tisch Berlin Gesundheitsversorgung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt (2023a): Gesundheitsversorgung bei häuslicher Gewalt. Ergänzende Empfehlungen zur Versorgung von Betroffenen mit Kind(ern). https://rtb-gesundheit.de/sites/default/files/2023-07/Empfehl_hG-Betr%2BKind_web.pdf
- RTB, Runder Tisch Berlin Gesundheitsversorgung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt (2023b): Handlungsempfehlung Zentrale Notaufnahme zur Versorgung von Patient*innen nach häuslicher Gewalt. https://rtb-gesundheit.de/sites/default/files/2023-08/Empfehlung%20ZNA%20web%20final_8_2023.pdf
- RTB, Runder Tisch Berlin Gesundheitsversorgung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt (2023c): Häusliche Gewalt in der Betreuung von Schwangeren und Wöchnerinnen. Eine Arbeitshilfe für Hebammen und Gynäkolog*innen. https://rtb-gesundheit.de/sites/default/files/2023-08/0823BroschuereArbeitshilfeHaeuslicheGewalt_downloadversion.pdf
- RTB, Runder Tisch Berlin Gesundheitsversorgung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt (2023d): Handlungsleitfaden bei Gewalt für Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen. https://rtb-gesundheit.de/sites/default/files/2023-03/2023_01_23%20Runder%20Tisch%20Berlin%20Handlungsleitfaden%20Web.pdf
- RTB, Runder Tisch Berlin Gesundheitsversorgung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt (2021): Fachliche Empfehlungen der interdisziplinären Arbeitsgruppe „Kassenfinanzierte vertrauliche Dokumentation und Spurensicherung“ zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben nach § 27/§132k SGB V in Berlin. <https://www.signal-intervention.de/sites/default/files/2021-06/KaVeDoS%20Empfehlungen.pdf>
- Schröttle, M. / Hornberg, C. / Neder, N. / Mecke, D. u.a. (2014): Gewalterfahrungen von in Einrichtungen lebenden Frauen mit Behinderungen – Ausmaß, Risikofaktoren, Prävention – Endbericht. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93972/9408bbd715ff80a08af55adf886aac16/gewalterfahrungen-von-in-einrichtungen-lebenden-frauen-mit-behinderungen-data.pdf>
- SMS, Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (2017): Landesaktionsplan zur Akzeptanz der Vielfalt von Lebensentwürfen. Vielfalt statt Einfalt. <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/29799/documents/48446>
- StLA Sachsen, Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (2023): Bevölkerung des Freistaates Sachsen am 31. Dezember 1990 bis 2022 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen.
- StLA Sachsen, Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (2024): Bevölkerung des Freistaates Sachsen jeweils am Monatsende ausgewählter Berichtsmonate nach Gemeinden. https://www.statistik.sachsen.de/download/aktuelle-zahlen/statistik-sachsen_al1_einwohnerzahlen-monat.xlsx

StLA, Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (2019): Statistisch betrachtet - Pflege in Sachsen.

https://www.statistik.sachsen.de/download/statistisch-betrachtet/broschur_statistik-sachsen_statistisch-betrachtet_pflege.pdf

WHO, Weltgesundheitsorganisation (2015): Vermeidung und Beseitigung von Geringschätzung und Misshandlung bei Geburten in geburtshilflichen Einrichtungen.

https://iris.who.int/bitstream/handle/10665/134588/WHO_RHR_14.23_ger.pdf

WHO, Weltgesundheitsorganisation (2013): Umgang mit Gewalt in Paarbeziehungen und mit sexueller Gewalt gegen Frauen. Leitlinien der WHO für Gesundheitsversorgung und Gesundheitspolitik.

https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/85240/9789241548595_ger.pdf

4 Abkürzungsverzeichnis

AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BA	Bundesagentur für Arbeit
DeGPT	Deutschsprachige Gesellschaft für Psychotraumatologie
FGM	Female Genital Mutilation
FKSE	Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen
GewSchG	Gewaltschutzgesetz
GFMK	Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister sowie -senatorinnen und -senatoren der Länder
Gst. LPR/SMI	Geschäftsstelle Landespräventionsrat
IK	Istanbul-Konvention (Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt)
IKS	Interventions- und Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt
KCS	Koordinierungsstelle Chancengleichheit Sachsen
KJB	der Kinder- und Jugendbeauftragte der Sächsischen Staatsregierung
KOBRAnet	Sächsische Fachberatungsstelle für Opfer von Menschenhandel und Betroffene von Gewalt im Namen der Ehre
KogGE	Koordinierungsstelle gegen Gewalt in Einrichtungen
KSV	Kommunaler Sozialverband Sachsen
LAG gewaltfreies Zuhause	Fachstelle Landesarbeitsgemeinschaft gewaltfreies Zuhause Sachsen e.V.

LAG Jungen- und Männerarbeit	Landesarbeitsgemeinschaft Jungen- und Männerarbeit Sachsen e.V.
LAG sexualisierte Gewalt	Landesarbeitsgemeinschaft Sexualisierte Gewalt: Prävention und Intervention in Sachsen e.V.
LAG Täterarbeit	Landesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Sachsen
LaKoG	Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten an Sächsischen Hochschulen
Landeskoordinierungsstelle IK	Landeskoordinierungsstelle Istanbul-Konvention
LAP IK	Landesaktionsplan des Freistaats Sachsen zur Verhütung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Umsetzung der Istanbul-Konvention
LaSuB	Landesamt für Schule und Bildung
LBTIQ*	Lesben, Bisexuelle, Transgender, Intersexuelle, Queere
LDS	Landesdirektion Sachsen
LJA	Landesjugendamt
LKA	Landeskriminalamt
LPR SN	Landespräventionsrat Sachsen
LSB	Landessportbund Sachsen
MSE	Männerschutzeinrichtungen
OPK	Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer
OSB	Opferschutzbeauftragte der Polizeidirektionen
PsychPbG	Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren
RD Sachsen	Regionaldirektion Sachsen
SGB	Sozialgesetzbuch

SLÄK	Sächsische Landesärztekammer
SMI	Staatsministerium des Inneren
SMJus(DEG)	Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
SMK	Sächsisches Staatsministerium für Kultus
SMS	Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
SMR	Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung
SMWK	Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus Geschäftsbereich Wissenschaft
SMKT	Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus Geschäftsbereich Kultur und Tourismus
VZÄ	Vollzeitäquivalent
ZPO	Zivilprozessordnung

5 Anlage 1: Kabinettsbeschluss vom 18. Juni 2024: Landesaktionsplan des Freistaates Sachsen zur Verhütung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Umsetzung der Istanbul- Konvention

Ziel 1

Bei der Umsetzung des LAP IK sind die speziellen Bedürfnisse von Personen, die durch besondere Umstände schutzbedürftig geworden sind, bei allen Maßnahmen zu berücksichtigen. Ein gleichberechtigter Zugang zu Prävention⁴⁷, Schutz und Unterstützung wird gewährleistet.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Alle Maßnahmen, die durch diesen Landesaktionsplan festgeschrieben werden, sind zunehmend barrierefrei zu gestalten und Mehrfachdiskriminierungen werden vermieden bzw. reduziert.	Landeskoordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (Landeskoordinierungsstelle IK) in Zusammenarbeit mit weiteren fachlich zuständigen Ressorts und dem Lenkungsausschuss	Ab 2025
2	Über alle präventiven, intervenierenden und strafverfolgenden Maßnahmen ist mindestens in einfacher Sprache und bestenfalls in Leichter Sprache zu informieren. Zu allen Angeboten wird in den im Freistaat am häufigsten genutzten Sprachen informiert. Ebenfalls wird durch begleitende Sprachmittlung, Assistenz, (Gebärdensprach-)Dolmetschen,	Landeskoordinierungsstelle IK in Zusammenarbeit mit weiteren fachlich zuständigen Ressorts und dem Lenkungsausschuss	Ab 2025

⁴⁷ In wissenschaftlichen Kontexten ist teilweise die Unterscheidung von Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention gängig. Im vorliegenden Text wird auch um eine bessere Verständlichkeit zu ermöglichen, lediglich der Begriff „Prävention“ verwendet.

	Braille-Schrift und weitere, im konkreten Einzelfall notwendige Hilfsmittel allen gewaltbetroffenen Personen der Zugang zu allgemeinen und spezialisierten Hilfs- und Unterstützungsangeboten gewährleistet.		
3	Es werden bauliche und technische Hürden abgebaut und Unterstützungssysteme eingeführt, um infrastrukturell Barrierefreiheit zu ermöglichen und individuelle körperliche Beeinträchtigungen ausgleichen zu können.	Landeskoordinierungsstelle IK in Zusammenarbeit mit weiteren fachlich zuständigen Ressorts und dem Lenkungsausschuss	Ab 2025

Ziel 2

Betroffene von Mehrfachdiskriminierung werden besser darin unterstützt, ihre Rechte geltend zu machen, sie vor Gewalt schützen und ihnen bei Gewalt Unterstützung zu leisten, damit sie von den Folgen der erlebten Gewalt genesen können.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Alle Fach- und Führungskräfte, die mit Betroffenen oder Ausübenden geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt zu tun haben, sowie die Ehrenamtlichen des Unterstützungssystems sollen über Sexismus, Rassismus, Abwertung von Menschen mit Behinderung und weitere Formen gruppenbezogener	Landeskoordinierungsstelle IK in Zusammenarbeit mit weiteren fachlich zuständigen Ressorts und dem Lenkungsausschuss	Ab 2025

	Menschenfeindlichkeit ⁴⁸ aufmerksam gemacht sowie für ein intersektionales Verständnis von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sensibilisiert werden. Hierfür werden kontinuierlich Qualifikationsangebote geschaffen.		
2	Spezialisierte und allgemeine Hilfsdienste sowie die Behörden der Strafverfolgung müssen die spezifischen Erfahrungen von Personen, die sich selbst weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuordnen, im Fall von sexualisierter oder häuslicher Gewalt zur Kenntnis nehmen und darauf angemessen reagieren.	Landeskoordinierungsstelle IK in Zusammenarbeit mit weiteren fachlich zuständigen Ressorts und dem Lenkungsausschuss	Ab 2025

Ziel 3

Um sicherzustellen, dass diese Querschnittsziele bei der Umsetzung des Landesaktionsplans kontinuierlich berücksichtigt werden, sollen die Expertise, Perspektive und Anregungen besonders schutzbedürftiger Personen im Sinne Artikel 12 Abs. 3 IK sowohl bei strategischen Fragen als auch bei der Umsetzung der Maßnahmen des Landesaktionsplans angemessen einbezogen werden.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Es wird angestrebt, Vertreterinnen bzw. Vertreter von Organisationen der Menschen mit körperlichen,	Landeskoordinierungsstelle IK in Zusammenarbeit mit weiteren fachlich	Ab 2025

⁴⁸ Vgl. <https://www.politische.bildung.sachsen.de/umgang-mit-gruppenbezogener-menschenfeindlichkeit-3969.html>

	kognitiven und psychischen Beeinträchtigungen, der Migrantinnen bzw. Migranten, der lesbischen, bisexuellen, transgender, intersexuellen und queeren (LBTIQ*)Community und weiterer Gruppen von Personen, die durch besondere Umstände schutzbedürftig geworden sind, an regionalen oder landesweiten Gremien und Netzwerken zu beteiligen.	zuständigen Ressorts und dem Lenkungsausschuss	
--	---	--	--

Ziel 4

Die breite Öffentlichkeit im Freistaat Sachsen wird über die Anforderungen des „Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, kurz Istanbul-Konvention (IK), in ihren verschiedenen Facetten und deren Umsetzung im Freistaat aufgeklärt. Der Schwerpunkt wird auf die Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt durch gezielte Information der Öffentlichkeit gelegt.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Es wird eine landesweite Kampagne mit einer markanten Dachmarke konzipiert sowie während der gesamten Laufzeit des Landesaktionsplans in mehreren Wellen umgesetzt. Die Kampagne wird intersektional angelegt. Sie erfüllt die Anforderungen an Barrierefreiheit. Sie wird mehrsprachig in den im Freistaat relevanten Sprachen kommuniziert.	Landeskoordinierungsstelle IK in Zusammenarbeit mit weiteren fachlich zuständigen Ressorts und dem Lenkungsausschuss	Ab 2025
2	Die inhaltlichen Bausteine der Kampagne werden im	Landeskoordinierungsstelle IK in Zusammenarbeit mit	Ab 2025

	<p>Zeitverlauf variieren, um alle von der Istanbul-Konvention erfassten Formen von Gewalt (sexuell, körperlich, psychisch, ökonomisch), Ursachen und Maßnahmen zur Verhütung abzudecken. Es werden aktuelle Entwicklungen im Themenfeld berücksichtigt. Die Expertise der zivilgesellschaftlichen Fachöffentlichkeit und eine intersektionale Betroffenenperspektive werden in die Konzeption aller Bausteine einbezogen.</p>	<p>weiteren fachlich zuständigen Ressorts und dem gesamten Lenkungsausschuss</p>	
--	---	--	--

Ziel 5

Gemeinden und Stadtteile im Freistaat werden dabei unterstützt, Strategien für einen wirksamen Schutz vor häuslicher Gewalt im Rahmen von Gemeinwesenarbeit zu etablieren.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Im Rahmen einer landesweiten interdisziplinären Fachtagung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention werden Beispiele guter Praxis vorgestellt.	Landeskoordinierungsstelle IK, Gst. LPR/SMI	2026
2	Bei einem Austausch mit den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten werden Möglichkeiten der Initiierung von lokalen Projekten erörtert.	Landeskoordinierungsstelle IK (Unterstützung durch die LAG gewaltfreies Zuhause und die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten wird angeregt)	2026

Ziel 6

Sensibilisierung aller Hochschulangehörigen zur Vermeidung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Es wird zur Durchführung von Aktionstagen zur Vermeidung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt angeregt.	Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus GB Wissenschaft (SMWK) (Unterstützung durch Koordinierungsstelle Chancengleichheit Sachsen (KCS) und Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an Sächsischen Hochschulen (LaKoG) in Zusammenarbeit mit den Hochschulen wird angeregt)	

Ziel 7

Unter Beachtung der Ergebnisse der Bedarfsanalyse zur Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt des BMFSFJ wird zur Verankerung von Prävention als schulische Querschnittsaufgabe zu rechtlichen Sachverhalten von „Häuslicher und insbesondere geschlechtsbezogener Gewalt“ ein Unterstützungsangebot erstellt. Lehrkräfte sollen Sicherheit im Unterscheiden von pädagogisch zu Ahndendem und strafrechtlich zu Meldendem erlangen. Parallelprozesse auf Bundes- und Landesebene und dadurch entstehender zusätzlicher Verwaltungsaufwand sind bei der Umsetzung aller Maßnahmen zu vermeiden.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Die Landeskoordinierungsstelle IK wird in die Bedarfsbestimmung für das	SMK in Abstimmung mit LaSuB	2025

	<p>schulische Unterstützungsangebot durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) in Abstimmung mit dem LaSuB eingebunden.</p> <p>Vor Erstellung des schulischen Unterstützungsangebots wird die Expertise der LPR-AG „Frühkindliche und schulische Prävention“ eingeholt.</p>		
2	Das schulartübergreifende Unterstützungsangebot für Lehrkräfte wird von der Landeskoordinierungsstelle IK in Abstimmung mit SMK und LaSuB erarbeitet.	Landeskoordinierungsstelle IK, SMK	Fortlaufend
3	Das Unterstützungsangebot wird über das LaSuB, Referat „Übergreifende Themen und Unterstützungsangebote“, bekannt gemacht und mit Schulen aktiv kommuniziert.	SMK	Fortlaufend

Ziel 8

Auf Landesebene werden die Strukturen zur Organisation und konzeptionellen Weiterentwicklung von präventiven Bildungsangeboten für Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene im Rahmen der Erwachsenenbildung optimiert.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Die Zusammenarbeit zwischen dem Lenkungsausschuss und der AG Frühkindliche und Schulische Prävention wird gestärkt, die Aufgabenverteilung	Lenkungsausschuss und AG Frühkindliche und Schulische Prävention, Gst. LPR/SMI sowie der Kinder- und Jugendbeauftragte der	2025

	wird überprüft und bei Bedarf verändert.	Sächsischen Staatsregierung (KJB)	
2	Der Lenkungsausschuss erarbeitet in Kooperation mit der AG Frühkindliche und Schulische Prävention Empfehlungen zu einer systematischen Weiterentwicklung der Strukturen der Prävention und veröffentlicht diese. Dabei werden auch Vorschläge zu einer effektiven (sowie möglichst effizienten) Optimierung der landesweiten Informationsportale über die verfügbaren Präventionsangebote aufgenommen.	Lenkungsausschuss und AG Frühkindliche und Schulische Prävention des LPR SN mit Gst. LPR/SMI, KJB	2026
3	Die gemeinsamen Empfehlungen des Lenkungsausschusses und der AG Frühkindliche und Schulische Prävention zu einer systematischen Weiterentwicklung der Strukturen der Prävention im Freistaat Sachsen werden den zuständigen Ressorts zur Kenntnis geschickt.	Gst. LPR/SMI	2027
4	Die konzeptionelle Ausrichtung und die Inhalte der Plattform www.pit.sachsen.de und weiterer Plattformen werden überprüft und ggf. aktualisiert. Es wird eine erhöhte Benutzerfreundlichkeit angestrebt. Die Portale sollen barrierefrei gestaltet werden.	Gst. LPR/SMI in Zusammenarbeit mit möglichen weiteren Ressorts sowie der KJB	2027

5	Die außerschulische Präventionsarbeit, insbesondere hinsichtlich verbraucherbildender Aspekte ist sicherzustellen.	Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS)	
---	--	--	--

Ziel 9

Die schulische Präventionsarbeit wird durch regionale „Hilfsangebote und Schutznetzwerke“, öffentliche Einrichtungen, Organisationen und externer Anbieter unterstützt.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Die Unterstützungsangebote werden in den PiT-Steuergruppen der 13 Gebietskörperschaften (Landratsamt/Kreisfreie Stadt, Polizeidirektion und LaSuB) fortlaufend kommuniziert und hinsichtlich ihrer Wirksamkeit bewertet.	PiT-Steuergruppen in Abstimmung mit LPR-Geschäftsstelle, SMK und Landeskoordinierungsstelle IK	
2	Lehrkräfte und andere Fachkräfte erhalten bei Bedarf und auf Wunsch Unterstützungsangebote durch das Hilfe- und Schutznetzwerk.	PiT-Steuergruppen in Abstimmung mit LPR-Geschäftsstelle, SMK und Landeskoordinierungsstelle IK	

Ziel 10

Gewalt in Teenager-Beziehungen soll vermieden werden. Gleichberechtigung der Geschlechter soll ein fester Bestandteil der Rollenbilder junger Menschen sein.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Die Landeskoordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention unterstützt bei der Vernetzung der LAG Schulsozialarbeit und der Landesarbeitsgemeinschaften zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt mit dem Ziel Weiterbildungsangebote zu den Themenfeldern Gewalt in Teenager-Beziehungen, Verletzungen des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung sowie psychische Gewalt in sozialen Beziehungen, auch in Form digitaler Gewalt zu entwickeln.	Landeskoordinierungsstelle IK (Unterstützung durch die LAG Schulsozialarbeit, LAG Gewaltfreies Zuhause, LAG Sexualisierte Gewalt und LAG Täterarbeit wird angeregt)	2026

Ziel 11

Projektanbieter und Arbeitskreise in den Bereichen Kultur und kulturelle Bildung setzen sich mit der Umsetzung der Istanbul-Konvention im Freistaat Sachsen auseinander.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Informationen zur Istanbul-Konvention für Kultureinrichtungen, Kulturschaffende und Multiplikatoren werden spartenübergreifend und anlassbezogen im Ansprechpartnertreffen der interministeriellen Arbeitsgruppe „Kulturelle Kinder- und Jugendbildung“ vorgestellt.	Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus, GB Kultur und Tourismus (SMKT), SMS und SMK (organisatorisch), Landeskoordinierungsstelle IK (inhaltlich)	Ab 2024

2	Es werden Informationsangebote zu den Themen der Istanbul-Konvention für den Bereich Kultur bekannt gemacht. Hierbei werden Zuwendungsempfänger sowie die Kulturstaatsbetriebe in Gesprächen informiert und ggf. Informationsmaterialien zur Verfügung gestellt. Bestehende Netzwerke werden nach Möglichkeit genutzt, um einem möglichst großen Personenkreis auf die Informationen aufmerksam zu machen.	SMKT	Ab 2027
---	--	------	---------

Ziel 12

Der organisierte Sport sorgt für den Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Der Freistaat Sachsen bestärkt den organisierten Sport bei seinen Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und zur Sanktionierung von Gewalt und hilft, diese Maßnahmen weiterzuentwickeln.	Staatsministerium des Inneren (SMI), Landessportbund Sachsen mit seinen Mitgliedern	fortlaufend

Ziel 13

Die Möglichkeiten einer systematischen Berücksichtigung der Themen „Geschlechtsspezifische Gewalt“ sowie „Häusliche Gewalt“ werden in Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten sowie in Qualifikationskonzepten für Angehörige aller jeweils relevanten Berufsgruppen bedarfsgerecht genutzt. Bei dem Thema „Häusliche Gewalt“ sowie der Gewaltform „Sexualisierte Gewalt“ werden insbesondere bei Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten berücksichtigt, die sich an Fachkräfte richten, die mit Betroffenen oder Ausübenden dieser Gewalt zu tun haben.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Die Ressorts prüfen die Möglichkeiten einer systematischen, bedarfsgerechten Berücksichtigung des Themas „Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen“ in Fort- und Weiterbildungsprogrammen für Führungskräfte, die mit Betroffenen oder Ausübenden dieser Gewalt zu tun haben.	Alle zuständigen Ressorts, hierzu gehören u.a. SMI in Zuständigkeit des Fortbildungszentrums des Freistaates Sachsens, SMK, Landeskoordinierungsstelle IK	
2	Bestehende Lücken in den Aus-, Fort- und Weiterbildungsinhalten relevanter Berufsgruppen zum Thema „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt“ werden systematisch geprüft und Handlungsbedarfe für Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote abgeleitet.	Alle zuständigen Ressorts, hierzu gehören u.a. SMI, Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (SMJus) und SMK	2027
3	Die Ressorts prüfen die Möglichkeiten einer verbindlichen Regelung der Aus-, Fort- und Weiterbildung zum Thema „Häusliche Gewalt“ für die fachlich berührten Führungs- und Fachkräfte in	SMJus, SMS, SMI, SMK, SMWK	

	ihrem Zuständigkeitsbereich und wirken gegebenenfalls auf solche Regelungen hin. Zumindest werden die entsprechenden Angebote (auch E-Learning-Formate) bekannt gemacht und zur Teilnahme an diesen angeregt. Hierbei wird über bestehende fach- oder berufsgruppenspezifische Netzwerke für eine Teilnahme geworben.		
4	Weiterbildungen zu den Anforderungen der Istanbul-Konvention, spezifisch zu dem Thema „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt“ werden in die Fortbildungsprogramme geeigneter überörtlicher Träger der Jugendhilfe unter Steuerung des Landesjugendamts aufgenommen. Den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe wird das Angebot bekannt gemacht.	LJA	
5	Die Mitglieder des Lenkungsausschusses testen das E-Learning-Angebot „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt“ auf Fehlstellen. Der Lenkungsausschuss sammelt diese Informationen. Die Prüfergebnisse werden über die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister sowie -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) an den Bund gegeben.	Lenkungsausschuss und Landeskoordinierungsstelle IK	2026

6	Die Staatsregierung initiiert die inhaltliche Weiterentwicklung des E-Learning-Angebots "Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt" ⁴⁹ in Bezug auf alle Gewaltformen und alle Betroffenen im Sinne der Istanbul-Konvention in Zusammenarbeit mit den anderen Bundesländern.	Landeskoordinierungsstelle IK	2025
7	Es wird die Etablierung eines begleitenden interdisziplinären Formats zur praktischen Reflexion und Vertiefung der Lerninhalte in den Regionen der Netzwerke zur Umsetzung der Istanbul-Konvention angeregt. In Kombination mit dem E-Learning-Angebot soll es für die berufliche Weiterbildung für Beschäftigte aller relevanten Berufsgruppen nutzbar sein.	Landeskoordinierungsstelle IK in Zusammenarbeit mit Lenkungsausschuss (Unterstützung durch Wohlfahrtsverbände und Bildungsträger im Kontext Sozialgesetzbuch (SGB) III gewünscht)	2028
8	Um dem absehbaren Fachkräftemangel bei den spezialisierten Hilfsdiensten vorzubeugen, sollen im Rahmen der regelmäßigen interdisziplinären Fachtagung (vgl. Ziel 14) verschiedene Wege zur Deckung des Fachkräftebedarfs eruiert und entsprechende Aktivitäten abgestimmt werden. So könnten Praktikumsstellen für Studierende einschlägiger Studiengänge bereitgestellt oder die Fachkräftedefinition erweitert werden. Ebenfalls sollte	Gst. LPR/SMI sowie Landeskoordinierungsstelle IK, Lenkungsausschuss (Unterstützung durch Wohlfahrtsverbände und Bildungsträger gewünscht)	

⁴⁹ Vgl. <https://haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de/>

	arbeitsuchenden Personen mit geeigneten Vorkenntnissen ein Einstieg in das Berufsfeld ermöglicht werden. Angestrebt wird hierzu eine Umsetzung auf Basis von §§ 81, 82 SGB III ⁵⁰ .		
9	Die Landeskoordinierungsstelle IK holt Informationen ein zum Sachverhalt „Erstellung schulischer Schutzkonzepte“.	Landeskoordinierungsstelle IK, SMK	
10	Es werden Empfehlungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung zum Thema „Sexualisierte Gewalt“ von Fachkräften der relevanten Berufsgruppen erarbeitet.	Lenkungsausschuss (Federführung Landeskoordinierungsstelle IK und Gst. LPR/SMI)	2027
11	Die hochwertigen und mehrfach für gut befundenen E-Learning-Angebote ⁵¹ zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sollen für Sachsen erschlossen und systematisch in Aus-, Fort- sowie Weiterbildungskonzepten für Personen, die mit Kinderschutz bei sexualisierter Gewalt zu tun haben, integriert werden.	Lenkungsausschuss in Zusammenarbeit mit SMS, LJA und LAG sexualisierte Gewalt	2028
12	Im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit wird die Nutzung nach der evtl. inhaltlichen Erweiterung (vgl. Maßnahme 6) des E-Learning-Angebots „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt“ um alle Gewaltformen und Betroffenenengruppen im	Lenkungsausschuss, Landeskoordinierungsstelle IK, SMS, SMI, SMK, SMWK, SMKT	2028

⁵⁰ § 81 SGB III (auch in Verbindung mit § 16 SGB II): Übernahme von Weiterbildungskosten für arbeitslose Personen durch Arbeitsagentur oder Jobcenter, u.a. über Bildungsgutscheine für definierte Bildungsziele; § 82 SGB III: Förderung beruflicher Weiterbildung im Rahmen von bestehenden Arbeitsverhältnissen.

⁵¹ Vgl. beispielsweise <https://www.was-ist-los-mit-jaron.de/>

	Sinne der Istanbul-Konvention empfohlen, soweit diese geeignet erscheint. Es ist geplant, das Programm perspektivisch für die Aus-, Fort- und Weiterbildung aller Personen im Zuständigkeitsbereich, die mit geschlechtsspezifischer Gewalt im Allgemeinen oder sexualisierter Gewalt im Speziellen zu tun haben könnten, heranzuziehen.		
13	Bei den Aus-, Fort- und Weiterbildungsinhalten für Fachkräfte im Gesundheitswesen werden hinsichtlich des Themas „Sexualisierte Gewalt“ auch informelle Maßnahmen der Weiterbildung berücksichtigt.	SMS	

Ziel 14

Der regelmäßige fachliche Austausch zwischen allen Akteurinnen und Akteuren zur Umsetzung und Weiterentwicklung aller Maßnahmen zur Vermeidung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt im Freistaat Sachsen wird gefördert.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Alle ein bis zwei Jahre – je nach Fach- und Adressatenumfang – wird eine landesweite interdisziplinäre Fachtagung mit thematischer Schwerpunktsetzung zu verschiedenen Aspekten der Istanbul-Konvention	Gst. LPR/SMI, Lenkungsausschuss	2025-2029

	durchgeführt. Diese findet zweigeteilt statt mit einem geschlossenen Veranstaltungsteil für spezialisierte Fachkräfte sowie einem Veranstaltungsteil für die weitere Fachöffentlichkeit.		
--	--	--	--

Ziel 15

Es steht ein ausreichendes Angebot an Dolmetschung für Personen ohne Deutsch als Muttersprache und für Menschen mit Beeinträchtigungen des Hörens und / oder der Lautsprache sowie für Menschen mit sogenannter intellektueller Beeinträchtigung zur Verfügung – sowohl für die Beratung von Betroffenen als auch für Beratungsprogramme für Gewaltausübende.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Eine angemessene Finanzierung von Sachkosten in Bezug auf Dolmetschungen für Menschen mit geringen Deutschkenntnissen wird über die Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit und ggf. weitere Richtlinien sichergestellt.	Landeskoordinierungsstelle IK, SMS	2025
2	Die Staatsregierung wirkt darauf hin, die Nutzungsmöglichkeiten der Kultur- und Sprachmittlung Sprint und / oder anderweitiger Maßnahmen zur Sensibilisierung und Kompetenzvermittlung für Dolmetscherinnen und Dolmetscher auszuweiten.	SMS, Landeskoordinierungsstelle IK (fachliche Kooperation mit Trägern der Sprachmittlungsangebote und den Landesarbeitsgemeinschaften im Kontext geschlechtsspezifischer Gewalt wird angeregt)	2026

3	Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Menschen mit Beeinträchtigungen des Hörens und / oder der Lautsprache sowie für Menschen mit so genannter intellektueller Beeinträchtigung werden auf das Weiterbildungsangebot zum Thema häusliche Gewalt zum Beispiel über das E-Learning-Angebot "Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt" (vgl. Ziel 13) und ergänzende Fachworkshops hingewiesen.	Landeskoordinierungsstelle IK (die fachliche Kooperation mit der Landesdolmetscherzentrale wird angeregt)	2027
4	Die Verfügbarkeit qualifizierter Dolmetschung wird u. a. über die Internetplattform der Istanbul-Konvention kommuniziert.	Landeskoordinierungsstelle IK, Landesinklusionsbeauftragter, SMS (Unterstützung durch Träger der Sprachmittlungsangebote wird angeregt)	2027

Ziel 16

Die Bewohnenden von Einrichtungen der Eingliederungshilfe werden in Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt insbesondere durch die Frauenbeauftragten der Einrichtungen dabei unterstützt, schnell und passend Schutz und Hilfe zu erhalten.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Die Frauenbeauftragten in Einrichtungen der Eingliederungshilfe werden auch künftig zu den Anforderungen der Istanbul-Konvention und zu den Handlungsmöglichkeiten bei geschlechtsspezifischer Gewalt	Leistungserbringer, Landeskoordinierungsstelle IK in fachlicher Kooperation mit dem SMS	2028

	gegen Frauen und häuslicher Gewalt geschult.		
--	--	--	--

Ziel 17

Mitarbeitende der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) werden zu den Inhalten und Anforderungen der Istanbul-Konvention informiert.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Zur Sensibilisierung zu den Themen der Istanbul-Konvention wird für die Träger der EUTB eine Informationsveranstaltung durchgeführt.	SMS	

Ziel 18

Das Personal in den sächsischen Erstaufnahmeeinrichtungen wird regelmäßig zu den verschiedenen Aspekten geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt geschult.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Initiierung eines Modellprojekts mit verantwortlichen Akteuren.	Landeskoordinierungsstelle IK mit SMI	2024

Ziel 19

Im Freistaat Sachsen stehen ausreichend Beratungs- und Behandlungsangebote für Gewaltausübende aller Altersgruppen in angemessener räumlicher Verteilung zur Verfügung.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Die Struktur und der Bedarf an Angeboten der Beratung für Gewaltausübende, insbesondere im ländlichen Raum, wird geprüft.	Landeskoordinierungsstelle IK	2025
2	Bei gegebener Notwendigkeit wird die Förderung für Angebote für Gewaltausübende ausgeweitet.	Landeskoordinierungsstelle IK	2026

Ziel 20

Die proaktive Ansprache von Gewaltausübenden soll getestet und bei erfolgreicher Erprobung fester Bestandteil der Beratungsangebote für diese Zielgruppe werden.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Es wird über die Umsetzung des Kurzkonzepts der LAG Täterarbeit zur proaktiven Ansprache von Gewaltausübenden entschieden. Zur Umsetzung wird eine Modellkooperationsvereinbarung für eine Polizeidirektion abgeschlossen. Anschließend wird das Konzept erprobt.	Landeskoordinierungsstelle IK und SMI (Unterstützung durch LAG Täterarbeit wird angeregt)	2025-2027
2	Die Erprobung des Konzepts wird intern begleitend evaluiert.	SMI, Landeskoordinierungsstelle IK	2025-2027
3	Bei positiver Evaluation wird der proaktive Ansatz auf das gesamte Land übertragen. Bei Bedarf werden die Ressourcen	SMI, Landeskoordinierungsstelle IK	2028-2029

	zur flächendeckenden Umsetzung des Ansatzes angemessen ausgeweitet.		
--	---	--	--

Ziel 21

Gewaltausübende werden stärker in die Verantwortung für ihr Handeln genommen und nehmen häufiger an Beratungsprogrammen für Gewaltausübende teil.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Das „Dresdner Modell“ zur Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft, Gerichtshilfe und Beratungsstellen für Gewaltausübende wird dem Fachpersonal über einen Fachworkshop sachsenweit bekannt gemacht und eine Übernahme durch weitere Landgerichte angeregt.	SMJus und Landeskoordinierungsstelle IK in Zusammenarbeit mit Landgericht Dresden (Unterstützung durch LAG Täterarbeit wird angeregt)	

Ziel 22

Bei Bedarf werden sozial- und psychotherapeutische Behandlungsangebote für bisher unversorgte Gewaltausübende zur Verfügung gestellt.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Es werden Empfehlungen zur Öffnung der Angebote für Gewaltausübende erarbeitet.	Landeskoordinierungsstelle IK, SMS (Unterstützung durch Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer (OPK) wird angeregt)	2028

2	Die vorhandenen sozial- und psychotherapeutischen Angebote werden für Gewaltausübende mit entsprechendem Bedarf geöffnet.	SMS	
---	---	-----	--

Ziel 23

Zur Prävention aller Formen von Gewalt im Sinne der Istanbul-Konvention werden landesweit in Einrichtungen, in denen Arbeit mit oder für Frauen bzw. Schutzbefohlene stattfindet, Gewaltschutzkonzepte fortgeschrieben oder entwickelt und umgesetzt.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Es wird geprüft, inwieweit die Existenz und regelmäßige Fortschreibung von Gewaltschutzkonzepten in die Regelungen zum Betrieb und zur Förderung von Einrichtungen und ambulanten Dienstleistungen in unterschiedlichen gesellschaftlichen Handlungsbereichen integriert werden können, soweit dies noch nicht vorgegeben ist.	Landeskoordinierungsstelle IK	2025-2027
2	Die Ergebnisse werden zusammen mit Beispielen guter Praxis aus anderen Bundesländern bei einem Fachaustausch vorgestellt.	Landeskoordinierungsstelle IK und Gst. LPR/SMI	2028
3	Die Weiterbildung und Beratung zur Entwicklung und Fortschreibung der Gewaltschutzkonzepte schließen die Themen	Landeskoordinierungsstelle IK (die Unterstützung sowohl durch Landesarbeitsgemeinschaften im Kontext	2029

	geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt ein.	geschlechtsspezifischer Gewalt als auch Bildungsträger wird angeregt)	
--	--	---	--

Ziel 24

In allen Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes und in allen kommunalen Gemeinschaftsunterkünften werden die Asylsuchenden vor geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen sowie vor häuslicher Gewalt wirksam geschützt.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Die Vergabe der Betreuung von Erstaufnahmeeinrichtungen erfolgt ausschließlich an Leistungserbringer, die sich zu Folgendem verpflichten: a) Berücksichtigung von spezifischen Gewaltschutzkonzepten in den Einrichtungen, welche die besondere Schutzbedürftigkeit vulnerabler Gruppen beinhalten, b) Durchführung von regelmäßigen Sensibilisierungsangeboten für die Mitarbeitenden der Einrichtungen, c) Garantie einer Schulung der Mitarbeitenden von Sicherheitsdiensten bei der Vergabe von Sicherheitsleistungen.	SMI, LDS	
2	Die Staatsregierung unterstützt bei der Etablierung eines Runden Tisches oder eines ähnlichen Formats zum Fachaustausch zu Gewaltschutz	SMI (fachliche Kooperation mit den Kommunalen Spitzenverbänden und dem Sächsischen Flüchtlingsrat e. V. gewünscht)	

	in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften.		
--	---	--	--

Ziel 25

Die Vertragspartner des Landesrahmenvertrags zum SGB IX werden angeregt, die Anforderungen der Istanbul-Konvention zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt bei Vertragserstellung zu berücksichtigen.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Die Kommission als Vertragspartner wird mittels eines Hinweisschreibens zu den Inhalten und Anforderungen der Istanbul-Konvention in Kenntnis gesetzt mit der Empfehlung, diese bei der Vertragserstellung zu berücksichtigen.	SMS in fachlicher Kooperation mit der Landeskoordinierungsstelle IK	

Ziel 26

Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie Einrichtungen und Erbringer der ambulanten und stationären Pflege intensivieren den Gewaltschutz im Sinne der Istanbul-Konvention insbesondere auf der Basis von einrichtungs- oder angebotsbezogenen Gewaltschutzkonzepten.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Die Staatsregierung wird sich weiterhin im Beirat der KogGE engagieren.	SMS (fachliche Kooperation mit Leistungsträgern, KogGE und Liga der Freien Wohlfahrtspflege wird angeregt)	

2	Die Pflegekoordinatorinnen und -koordinatoren bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten sowie andere professionelle oder ehrenamtliche Akteurinnen bzw. Akteure der vernetzten Pflegeberatung in den Regionen werden zu den Anforderungen der Istanbul-Konvention an die stationären Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegedienste hinsichtlich des Gewaltschutzes informiert.	SMS, Landeskoordinierungsstelle IK (Unterstützung durch regionale Netzwerke zur Umsetzung der Istanbul-Konvention wird angeregt)	
---	---	--	--

Ziel 27

Mitbewohnerinnen und Mitbewohner sowie Mitarbeitende in intensivpädagogischen Wohneinheiten der Eingliederungshilfe werden vor Gewalt durch dort lebende Schutzbedürftige mit herausforderndem Verhalten geschützt.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Die Umsetzung der Fachempfehlungen für Einrichtungen der Eingliederungshilfe für den Gewaltschutz sowie die Vernetzung hierzu seitens der Einrichtungen mit lokalen und überregional tätigen Akteuren wird durch die Landeskoordinierungsstelle IK begleitet.	Landeskoordinierungsstelle IK (Unterstützung durch Fachstelle KogGE, Liga der Freien Wohlfahrtspflege wird angeregt)	Ab 2025

Ziel 28

Alle Mitglieder und Mitarbeitenden im organisierten Sport sollen wirksam vor allen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen im Sinne der Istanbul-Konvention geschützt werden.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Alle Ebenen des organisierten Sports werden angeregt, Gewaltschutzkonzepte im Sinne der Istanbul-Konvention für alle Mitglieder zu erstellen bzw. weiterzuentwickeln.	SMI, Landessportbund Sachsen e. V. mit seinen Mitgliedern	fortlaufend
2	Der Freistaat beteiligt sich an der Finanzierung des Trägervereins Safe Sport e.V.	Bund, Länder	fortlaufend
3	Infomaterial, Fortbildungen (Homepage LSB, LSB-Mitgliederzeitschrift „Sachsensport“)	Landessportbund Sachsen mit seinen Mitgliedern	fortlaufend

Ziel 29

Sächsische Hochschulen integrieren den Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen in ihre Gleichstellungskonzepte und setzen diese wirksam um.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Bestehende Präventionsmaßnahmen zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen an sächsischen Hochschulen werden abgefragt. Die Ergebnisse der Abfrage und	SMWK, KCS in beratender Funktion	

	Beispiele guter Praxis werden veröffentlicht, damit die Hochschulen voneinander lernen können.		
2	In Gremien oder bei Informationsveranstaltungen wird auf Best Practice Beispiele aus Sachsen sowie ggf. aus anderen Ländern hingewiesen.	SMWK	
3	Die Ziele und Inhalte der Istanbul-Konvention werden bei den Zielvereinbarungen mit den Hochschulen berücksichtigt. Durch die Staatsregierung wird angeregt, das Thema geschlechtsspezifische Gewalt in die Gleichstellungskonzepte der Hochschulen zu verankern. Eine Möglichkeit könnte dabei sein, das Thema geschlechtsspezifische Gewalt in Querschnittsveranstaltungen an sächsischen Hochschulen (bspw. durch Studium Generale / Allgemeine Qualifikationen) zu berücksichtigen.	SMWK (fachliche Kooperation mit den sächsischen Hochschulen und KCS in beratender Funktion wird angeregt)	

Ziel 30

Alle wesentlichen Informationen über vorhandene allgemeine und spezialisierte Hilfsdienste und rechtliche Maßnahmen im Sinne der Istanbul-Konvention stehen Betroffenen und ihren Unterstützungspersonen barrierefrei und aktuell zur Verfügung.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Es wird ein zentrales landesweites Informationsportal	Gst. LPR/SMI in Zusammenarbeit mit der	2025

	geschaffen, das regelmäßig aktualisiert wird.	Landeskoordinierungsstelle IK	
2	Es wird überprüft, ob die Informationen auf dem Portal für alle Menschen barrierefrei zugänglich sind.	Gst. LPR/SMI	2025

Ziel 31

Alle schwangeren Frauen und Mütter von Säuglingen sind über Formen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und Auswege daraus sowie über die Formen von Gewalt unter der Geburt informiert.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Es wird zielgruppenspezifisches Informationsmaterial zu den allgemeinen und speziellen Hilfsangeboten im Freistaat bei häuslicher Gewalt sowie bei Gewalt unter der Geburt erstellt.	Landeskoordinierungsstelle IK, KJB (fachliche Kooperation mit der LAG gewaltfreies Zuhause und freien Trägern im Bereich der Frauengesundheit gewünscht)	
2	Die Verteilung dieses Informationsmaterials für Schwangere bzw. Mütter/Eltern vor der Geburt über verschiedene Akteurinnen und Akteure und Institutionen wird initiiert, insbesondere über die regionalen Netzwerke Frühe Hilfen.	Landeskoordinierungsstelle IK in Zusammenarbeit mit dem SMS und der Koordinierungsstelle Frühe Hilfen im LJA (Unterstützung durch Hebammenverband, Berufsverband der Frauenärzte und Schwangerschaftsberatungsstellen wird angeregt)	
3	Es erfolgt eine Abstimmung mit der Sächsischen Landesärztekammer (SLÄK) bezüglich einer Stärkung des Themas Gewaltschutz	SMS, SLÄK	

	im Kontext von Schwangerschaft und Geburt in den Fortbildungen für Ärztinnen und Ärzte.		
--	---	--	--

Ziel 32

Alle Betroffenen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt erhalten bei Bedarf schnelle medizinische Soforthilfe sowie eine Weitervermittlung in spezialisierten Fachberatungen.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Der Handlungsleitfaden zur medizinischen Soforthilfe bei häuslicher oder sexualisierter Gewalt wird um den Themenkomplex Gewalt(prävention) in der Pflege erweitert und nach Vertragsschluss nach § 132k SGB V um die dort vereinbarten Regelungen aktualisiert.	SMS, Landeskoordinierungsstelle IK (Unterstützung durch SLÄK und Projektträger im Kontext geschlechtsspezifische Gewalt im Gesundheitssystem wird angeregt)	2026
2	Die Staatsregierung regt die Umsetzung von Schulungen für Fachkräfte im ambulanten und stationären Gesundheitssystem auf Basis des Schulungskonzepts an.	SMS (Unterstützung durch SLÄK in Zusammenarbeit mit Fachverbänden und Nichtregierungsorganisationen im Kontext geschlechtsspezifische Gewalt im Gesundheitssystem wird angeregt)	2026
3	In der Prostitution tätige Personen werden als schutzbedürftige Zielgruppe der Istanbul-Konvention adressiert. Die einschlägigen staatlichen Institutionen bzw. Stellen und Nichtregierungsorganisationen koordinieren die	SMS und Landeskoordinierungsstelle IK (fachliche Zusammenarbeit mit relevanten staatlichen Institutionen, öffentlichen Stellen und Nichtregierungsorganisationen im Kontext	2025

	entsprechenden Aktivitäten in ihrem jeweiligen Bereich, um bei Bedarf einen schnellen Zugang zu medizinischer Soforthilfe zu ermöglichen.	geschlechtsspezifische Gewalt im Gesundheitssystem wird angeregt)	
--	---	---	--

Ziel 33

Betroffenen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie weiteren Betroffenengruppen steht bei Bedarf ein effektives landesweites barrierefreies und zeitnah zugängliches Angebot vertraulicher Spurensicherung zur Verfügung.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Die landesweite Umsetzung der vertraulichen Spurensicherung nach § 27 Abs. 1 S. 6 und § 132k SGB V erfolgt.	SMS, Landeskoordinierungsstelle IK unter Beteiligung der Kranken- und Ersatzkassen bzw. die Landesverbände und die Leistungserbringer	2024
2	Es werden vorhandene Instrumente für die landesweite Begleitung und Organisation vertraulicher Spurensicherung erörtert. Die Etablierung eines Systems wird für den Freistaat Sachsen geprüft.	Landeskoordinierungsstelle IK (Unterstützung durch SLÄK und Leistungserbringenden wird angeregt)	2025
3	Die bedarfsgerechte Bereitstellung psychosozialer Beratung in der Akutsituation sowie eine professionelle Begleitung nach der Behandlung wird umgesetzt.	Landeskoordinierungsstelle IK (Unterstützung durch Akteure der allgemeinen sowie der spezialisierten Hilfsdienste wird angeregt)	2028

Ziel 34

Alle Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt erhalten in allgemeinen Hilfsdiensten schnell Schutz und Hilfe.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Es werden vorhandene Handlungshilfen zum Erstkontakt allgemeiner sozialer Dienste erfasst, zusammengeführt und aktualisiert.	Gst. LPR/SMI und Landeskoordinierungsstelle IK (fachliche Kooperation mit relevanten Landesbehörden und Nichtregierungsorganisationen im Kontext geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt wird angeregt)	
2	Die Handlungshilfen werden auf dem zentralen Informationsportal zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Freistaat barrierefrei zur Verfügung gestellt.	Gst. LPR/SMI in Zusammenarbeit mit Lenkungsausschuss	

Ziel 35

Betroffene häuslicher Gewalt und deren Kinder erhalten – insbesondere bei einem Wohnortwechsel und unabhängig von laufenden Sorgerechtsverfahren bei gemeinsamen Kindern – schnell Zugang zu Sozialleistungen.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Im Rahmen einer Fachveranstaltung werden Möglichkeiten der Kooperation und Prozessoptimierung zwischen Einwohnermelde-,	Gst. LPR/SMI und Landeskoordinierungsstelle IK (Unterstützung durch LAG der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten	2027

	Sozial- und Ausländerämtern der Kommunen, der Jobcenter, RD Sachsen, der Bundesagentur für Arbeit (BA) und der Schutzeinrichtungen diskutiert.	und LAG gewaltfreies Zuhause wird angeregt)	
2	Es wird ein Leitfaden zur Kooperation zwischen Jobcentern, Familienkasse und Schutzeinrichtungen bei Fällen häuslicher Gewalt erstellt.	Landeskoordinierungsstelle IK, SMS und LDS (Unterstützung durch die RD Sachsen, der BA und LAG gewaltfreies Zuhause wird angeregt)	2028

Ziel 36

Menschen, die vor häuslicher Gewalt Schutz in spezialisierten Schutzeinrichtungen gefunden haben, werden so schnell, wie das im Einzelfall angemessen ist, wieder in eigenem Wohnraum leben.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Es wird ein geeignetes Format ermittelt und umgesetzt, um die kommunale Wohnungshilfe für die Belange Betroffener häuslicher Gewalt zu informieren und zu sensibilisieren.	Landeskoordinierungsstelle IK in Zusammenarbeit mit GSt. LPR/SMI (fachliche Kooperation mit der LAG gewaltfreies Zuhause sowie der LAG der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten wird angeregt)	2027
2	Es wird angeregt, dass die kommunale Wohnungshilfe eng mit den spezialisierten Schutzeinrichtungen kooperiert und bei Bedarf Wohnberechtigungsscheine ausstellt. Bewohnerinnen und Bewohnern dieser Einrichtungen werden bei der Vermittlung von Wohnraum zu den besonders	Landeskoordinierungsstelle IK in Zusammenarbeit mit GSt. LPR/SMI (fachliche Kooperation mit der LAG gewaltfreies Zuhause sowie der LAG der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten wird angeregt)	

	bedürftigen Gruppen gezählt, denen sozialer Wohnraum bevorzugt vermittelt wird.		
--	---	--	--

Ziel 37

Das Personal der Ausländerbehörden wird zur Istanbul-Konvention insgesamt und zum Wegfall des Vorbehalts Deutschlands gegenüber Art. 59 IK informiert, sodass in der Praxis Ausländerrecht und Gewaltschutz zum Schutz der Betroffenen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zunehmend besser harmonisiert werden können.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Das SMI sensibilisiert die Ausländerbehörden über Inhalt und Umfang des § 31 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz in geeigneter Weise.	SMI (fachliche Kooperation mit der Landeskoordinierungsstelle IK sowie der LAG gewaltfreies Zuhause wird angeregt)	2025

Ziel 38

Zwischen den Anbietern von Beratung, Unterstützung und Schutz für Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Interventions- und Koordinierungsstellen gegen häusliche Gewalt, IKS), Fachberatungsstellen für Betroffene sexualisierter Gewalt, Traumaambulanzen, Schutzeinrichtungen, Beratungsstellen der Opferhilfe, Beratungsstellen für Gewaltausübende) sind die Aufgaben und Übergabeprozesse geklärt. Sie arbeiten nach einem eindeutig vereinbarten Prozess.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Die Abläufe der Zusammenarbeit werden geklärt und bei den jeweiligen Qualitätsstandards und Handlungsleitfäden berücksichtigt.	Lenkungsausschuss (Federführung Landeskoordinierungsstelle IK, Gst. LPR/SMI) (Unterstützung durch Nichtregierungsorganisationen,	2025

		insbesondere LAG gewaltfreies Zuhause, LAG sexualisierte Gewalt, LAG Täterarbeit, LAG Jungen- und Männerarbeit, Opferhilfe Sachsen e.V., Kompetenzzentrum Traumaambulanzen in Sachsen und Leistungserbringenden der vertraulichen Spurensicherung wird angeregt)	
2	Kurzinformationen werden auf dem zentralen Informationsportal des Freistaats veröffentlicht.	Gst. LPR/SMI; Landeskoordinierungsstelle IK	2025
3	Bei einer Novellierung der Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit und weiteren Richtlinien werden bei Bedarf diese Änderungen berücksichtigt.	Landeskoordinierungsstelle IK, SMS	2025

Ziel 39

Es werden schrittweise bundeseinheitliche Mindeststandards für Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen bei häuslicher Gewalt und sexualisierter Gewalt erarbeitet und umgesetzt.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Der Freistaat setzt sich in geeigneten Gremien für bundeseinheitliche Mindeststandards im Gewaltschutz ein und beteiligt sich aktiv an deren Entwicklung.	Landeskoordinierungsstelle IK	2024

2	In Abhängigkeit von der Ausgestaltung eines bundeseinheitlichen Rechtsrahmens wird auf Landesebene eine verbindliche Regelung zur Bereitstellung von Schutz und Unterstützung bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt erarbeitet.	Landeskoordinierungsstelle IK	2025
---	---	-------------------------------	------

Ziel 40

Die Schutzeinrichtungen für Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sind barrierefrei zugänglich.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Der bauliche Handlungsbedarf in den Schutzeinrichtungen wird ermittelt.	Landeskoordinierungsstelle IK	2025
2	Auf Basis der Ergebnisse der Analyse werden der barrierefreie Umbau der Einrichtungen angeregt.	Landeskoordinierungsstelle IK (fachliche Kooperation mit der Liga der Freien Wohlfahrtspflege wird angeregt)	2025

Ziel 41

Die spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sind barrierefrei zugänglich.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Es wird auf den Abbau baulicher sowie weiterer Barrieren in den IKS, den	Landeskoordinierungsstelle IK (Unterstützung durch Landesarbeitsgemeinschaften,	2026

	Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt sowie weiteren spezialisierten Fachberatungsstellen hingewirkt.	Fachstellen und die Träger im Bereich geschlechtsspezifische Gewalt wird angeregt)	
2	Die Kooperation mit bereits bestehenden barrierefreien Strukturen wird ausgebaut.	Landeskoordinierungsstelle IK, Gst. LPR/SMI (Unterstützung durch Landesarbeitsgemeinschaften, Fachstellen und die Träger im Bereich geschlechtsspezifische Gewalt wird angeregt)	2027

Ziel 42

Die Schutzeinrichtungen und spezialisierten Fachberatungsstellen werden befähigt, um die Mitarbeitenden und die Nutzenden vor digitaler Gewalt (Cybergewalt) zu schützen.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Der Schutz vor digitaler Gewalt (Cybergewalt) wird in angemessenem Umfang bei Novellierung der Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit berücksichtigt.	Landeskoordinierungsstelle IK (Unterstützung durch Landesarbeitsgemeinschaften wird angeregt)	2025

Ziel 43

Die IKS legen weiterhin einen Fokus auf diskriminierungsfreie sowie traumasensible Arbeit und erreichen alle Betroffenenengruppen häuslicher Gewalt.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Der Lenkungsausschuss diskutiert Optionen der konzeptionellen Weiterentwicklung der IKS und erstellt eine Empfehlung.	Lenkungsausschuss (Federführung Landeskoordinierungsstelle IK und Gst. LPR/SMI) (Unterstützung durch LAG gewaltfreies Zuhause, ggf. unter Beteiligung von Betroffenenvertretungen wird angeregt)	2024
2	Die Qualitätsstandards der IKS werden bei Bedarf überarbeitet.	Lenkungsausschuss (Federführung Landeskoordinierungsstelle IK und Gst. LPR/SMI) (Unterstützung durch LAG der relevanten Nichtregierungsorganisationen, ggf. unter Beteiligung von Betroffenenvertretungen wird angeregt)	2025
3	Eine Anpassung der Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit erfolgt bei Bedarf im Rahmen der nächsten Novellierung.	Landeskoordinierungsstelle IK	2025

Ziel 44

Die IKS werden entsprechend den regional unterschiedlichen Bedarfen ausgestattet.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Der Freistaat entwickelt Förderregularien, welche die regionalen Unterschiede und die daraus divergierenden Bedarfe berücksichtigt.	Landeskoordinierungsstelle IK	2025

Ziel 45

Zur Ausweitung des bestehenden Netzwerks aus nichtstaatlichen IKS wird eine IKS in kommunaler Trägerschaft erprobt.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Im Rahmen eines Modellprojekts wird eine IKS in kommunaler Trägerschaft eingerichtet.	Landeskoordinierungsstelle IK	2024
2	Das Modellprojekt wird intern oder extern evaluiert.	Landeskoordinierungsstelle IK	
3	Bei positiver Evaluation wird die Förderrichtlinie Chancengleichheit unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Lenkungsausschusses erweitert, um kommunale IKS regelhaft fördern zu können.	Landeskoordinierungsstelle IK in Zusammenarbeit mit Lenkungsausschuss	

Ziel 46

Betroffene sexualisierter Gewalt erhalten zeit- und ortsnahe die notwendige Hilfe und Unterstützung.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Der Freistaat fördert im Rahmen seiner Zuständigkeiten den Auf- und Ausbau spezialisierter Fachberatungsstellen für Betroffene von sexualisierter Gewalt in allen Landkreisen und kreisfreien Städten.	Landeskoordinierungsstelle IK (fachliche Kooperation mit den Trägern der bestehenden spezialisierten Fachberatungsstellen und der LAG sexualisierte Gewalt wird angeregt)	2024 - 2029

2	Die Fachstandards der Fachberatungsstellen werden weiterentwickelt.	Lenkungsausschuss (Federführung Landeskoordinierungsstelle IK, SMS, Gst. LPR/SMI) (fachliche Kooperation mit der LAG sexualisierte Gewalt und der LAG der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten wird angeregt)	2025
3	Eine Kooperation zwischen spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene sexualisierter Gewalt und den Traumaambulanzen wird angeregt. Dafür werden bei einem Fachaustausch Best-Practice-Beispiele vorgestellt. Darüber hinaus erhalten die Fallmanager beim KSV regelmäßig Informationen zu neueröffneten Fachberatungsstellen.	Landeskoordinierungsstelle IK, SMS, KSV	2024

Ziel 47

Den Betroffenen häuslicher Gewalt werden zunehmend mehr niedrigschwellige Angebote zur unmittelbaren Krisenintervention bei häuslicher Gewalt zur Verfügung gestellt.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Das laufende Modellprojekt „Zentrale Sofortaufnahme der Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen in der Region Leipzig“ wird evaluiert.	Landeskoordinierungsstelle IK	2025

2	Eine mögliche Übertragbarkeit der Ergebnisse der Evaluation auf andere Regionen und deren mögliche Rahmenbedingungen werden diskutiert.	Landeskoordinierungsstelle IK in Zusammenarbeit mit Gst. LPR/SMI (Unterstützung durch LAG der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten wird angeregt)	2025
3	Bei Bedarf wird die Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit angepasst.	Landeskoordinierungsstelle IK	

Ziel 48

Im Freistaat Sachsen stehen für alle von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder Familienplätze in Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen (FKSE) in ausreichender Zahl zur Verfügung. Das schließt auch das Angebot von Familienplätzen für Personen mit besonderen Hilfe- und Unterstützungsbedarfen ein.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Es wird angestrebt, die Anzahl der geförderten Familienplätze in FKSE um mindestens 10 Prozent jährlich – ausgehend vom Ist-Stand 2024 – bis zur Bedarfsdeckung zu erhöhen. Dafür werden gegebenenfalls auch Bundesmittel (z.B. Gewalthilfegesetz, Städtebauförderung) genutzt.	Landeskoordinierungsstelle IK, Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung (SMR)	2025 - 2029
2	Der Umbau von Räumlichkeiten in ausgewählten FKSE wird gefördert, sodass Frauen mit besonderen Unterstützungsbedarfen und deren Kinder aufgenommen und unterstützt werden können.	Landeskoordinierungsstelle IK	2027

Ziel 49

Für Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt mit speziellem Bedarf insbesondere aufgrund psychischer Erkrankungen oder Wohnungslosigkeit werden bedarfsgerechte Schutz- und Beratungsangebote bereitgestellt.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Die Qualitätsstandards von Schutzeinrichtungen sowie der IKS werden um Standards für die Versorgung von Betroffenen häuslicher Gewalt mit psychischen Erkrankungen ergänzt.	Lenkungsausschuss (Federführung Landeskoordinierungsstelle IK, SMI) (Unterstützung durch relevante Landesarbeitsgemeinschaften wird angeregt)	2025
2	Im Rahmen einer interdisziplinären Fachtagung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention erfolgt die Vernetzung und der Austausch zu den Bedarfen besonderer Zielgruppen, wie wohnungslose oder psychisch erkrankte Frauen, die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind. Hierzu werden neben den Akteuren des Hilfe- und Schutzsystems auch Träger der Eingliederungshilfe und kommunale Vertreter eingeladen. Ziel wird es sein, angemessene regionale Strukturen zu entwickeln.	Landeskoordinierungsstelle IK in Zusammenarbeit mit Gst. LPR/SMI unter Beteiligung der betroffenen Ressorts (Lenkungsausschuss in Kooperation mit der Liga der Freien Wohlfahrtspflege wird angeregt), SMS Ref. 53	
3	Es werden Lösungsansätze erarbeitet, um wohnungslosen Frauen Zugang zu Hilfe und Unterstützung bei	Landeskoordinierungsstelle IK, SMS (fachliche Kooperation mit der Kommunalen Wohnungshilfe, der LAG der freien Träger der Wohnungslosenhilfe, der LAG	

	geschlechtsspezifischer Gewalt zu gewährleisten.	gewaltfreies Zuhause, KOBRAnet und einer Betroffenenvertretung wird angeregt)	
4	Der Lenkungsausschuss diskutiert eventuell bestehende weitere Fehlstellen des Hilfe- und Unterstützungssystems unter anderem hinsichtlich von Mädchen unter 18 Jahren, gewaltbetroffenen Frauen mit älteren Söhnen oder Second-Stage-Angeboten für gewaltbetroffene Personen nach der akuten Krisensituation. Die Qualitätsstandards der Einrichtungen des Schutz- und Hilfesystems werden bei Bedarf erweitert.	Lenkungsausschuss (Federführung Landeskoordinierungsstelle IK, SMI) (Unterstützung durch relevante Landesarbeitsgemeinschaften wird angeregt)	

Ziel 50

Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die in Erstaufnahmeeinrichtungen leben, erhalten wirksam Zugang zu Schutz und Hilfe.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Im Rahmen der Erstaufnahmestrukturen werden Schutzlösungen erarbeitet und umgesetzt.	SMI, Landeskoordinierungsstelle IK (fachliche Kooperation mit den Trägern der Erstaufnahmeeinrichtungen und Fachberatungsstellen wird angeregt)	
2	Bei Bedarf wird eine Umverteilung der Betroffenen und ihrer Kinder in eine andere Erstaufnahmeeinrichtung oder	SMI	

	an einen anderen, sicheren Ort durch Aufhebung der Wohnsitzauflage nach § 12a Abs. 5 AufenthG ermöglicht.		
--	---	--	--

Ziel 51

Männliche Betroffene häuslicher Gewalt erhalten bedarfsgerecht Schutz und Unterstützung.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Der Bedarf an Schutzplätzen in Männerschutzeinrichtungen wird regelmäßig geprüft.	Landeskoordinierungsstelle IK (fachliche Kooperation mit den Trägern der MSE wird angeregt)	Ab 2024 im zweijährigen Turnus
2	Im Falle eines Mehrbedarfs wird eine Ausweitung der Kapazitäten bei bestehenden MSE modellhaft gefördert.	Landeskoordinierungsstelle IK	
3	Der Freistaat unterstützt eine intensivierete Kooperation zwischen den MSE, IKS, Beratungsstellen für Gewaltausübende und weiteren Hilfsdiensten.	Landeskoordinierungsstelle IK (fachliche Kooperation mit den Trägern der MSE und den LAG der genannten Fachberatungsstellen wird angeregt)	2025

Ziel 52

Das Hilfetelefon „Gewalt an Männern“ ist parallel zum Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ als bundesweites Hilfetelefon bei häuslicher Gewalt gegen Männer im Sinne der Istanbul-Konvention organisiert und bietet Beratung barrierefrei und rund um die Uhr an.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Das Land setzt sich über eine Initiative bei der GFMK beim Bund dafür ein, die Struktur und Finanzierung des Hilfetelefon „Gewalt an Männern“ auf Bundesebene als bundesweites Hilfetelefon anzusiedeln.	Landeskoordinierungsstelle IK	

Ziel 53

Alle Kinder und Jugendliche, die in Schutzunterkünften untergebracht sind, ihre Eltern in spezialisierte Fachberatungsstellen begleiten oder dort selbst um Hilfe nachfragen, erhalten fachlich angemessene und altersgerechte Unterstützung.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Es wird eine Muster-Handlungsleitlinie zur Zusammenarbeit von Jugendämtern und der Kinder- und Jugendberatung von Schutzeinrichtungen sowie spezialisierten Fachberatungsstellen im Freistaat entwickelt.	Gst. LPR/SMI, Lenkungsausschuss in Zusammenarbeit mit KJB (Unterstützung durch LAG gewaltfreies Zuhause, LAG sexualisierte Gewalt, LAG Jungen- und Männerarbeit und kommunalen Jugendämtern wird angeregt)	2028
2	Die Muster-Handlungsleitlinie sowie Beispiele guter Praxis werden im Rahmen der wiederkehrenden Fachveranstaltung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention vorgestellt.	Gst. LPR/SMI und Landeskoordinierungsstelle IK	
3	Die Kommunen werden durch die Landeskoordinierungsstelle IK bei der Übernahme der Muster-Handlungsleitlinien	Landeskoordinierungsstelle IK	

	unterstützt, sofern der Bedarf besteht.		
--	---	--	--

Ziel 54

Der Freistaat setzt sich für eine Notfallbetreuung bzw. eine überbrückende Betreuung von Kindern, die in Schutzeinrichtungen leben, ein.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Die Möglichkeiten zur Einrichtung von Systemen der Notfallbetreuung oder überbrückenden Betreuung werden geprüft.	Lenkungsausschuss (Federführung Landeskoordinierungsstelle IK und Gst. LPR/SMI) (Unterstützung durch LAG gewaltfreies Zuhause wird angeregt)	
2	Die Existenz eines Notfallbetreuungssystems wird als Qualitätsmerkmal aufgenommen.	Lenkungsausschuss (Federführung Landeskoordinierungsstelle IK und Gst. LPR/SMI) (Unterstützung durch LAG gewaltfreies Zuhause wird angeregt)	

Ziel 55

Im Freistaat steht den Betroffenen von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ein bedarfsgerechtes Versorgungsangebot mit Traumaambulanzen nach §§ 31 ff. SGB XIV zur Verfügung. Über die Traumaambulanzen werden bei Bedarf auch individuelle Möglichkeiten der Anschlussbehandlung erschlossen.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Zusätzlich zur landesweiten bedarfsgerechten Versorgung wird ein Handlungsleitfaden für	SMS (Unterstützung durch Kompetenzzentrum Traumaambulanzen wird angeregt)	

	die Vernetzung der Traumaambulanzen, der Fallmanager und des Kompetenzzentrums für die traumatherapeutische Anschlussversorgung sowie für die Vernetzung der Traumaambulanzen mit allen relevanten Einrichtungen des traumatherapeutischen Hilfsystems erarbeitet.	und Lenkungsausschuss, KSV	
2	Das Kompetenzzentrum Traumaambulanzen fördert die Vernetzung der Traumaambulanzen untereinander sowie mit weiteren relevanten Akteurinnen und Akteuren. Es evaluiert das bestehende System und zeigt Fehlstellen auf.	SMS (Unterstützung durch KSV, Kompetenzzentrum Traumaambulanzen in Zusammenarbeit mit Traumanetz Sachsen, den Trägern der Traumaambulanzen, LAG gewaltfreies Zuhause und LAG sexualisierte Gewalt wird angeregt)	

Ziel 56

Frauen und Mädchen, die von der Verstümmelung ihrer Genitalien durch Beschneidung betroffen oder bedroht sind, werden bedarfsgerecht beraten und unterstützt.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Der Freistaat fördert Fachberatung zum Schutz vor und Hilfe bei FGM.	SMS (fachliche Kooperation mit spezialisierten Nichtregierungsorganisationen im Kontext geschlechtsspezifischer Gewalt wird angeregt)	
2	Die Fachberatung nimmt auch Koordinierungsaufgaben wahr	SMS (Kooperation mit spezialisierten Nichtregierungsorganisationen im Kontext	

	und vernetzt sich mit den allgemeinen Hilfsdiensten.	geschlechtsspezifischer Gewalt wird angeregt)	
3	Die Fachberatung bietet proaktiv Beratung für Frauen in Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende an und kooperiert eng mit Betroffenenvertretungen.	SMS (Kooperation mit spezialisierten Nichtregierungsorganisationen im Kontext geschlechtsspezifischer Gewalt wird angeregt)	

Ziel 57

Der polizeiliche Opferschutz im Freistaat Sachsen zur Verhütung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt wird gestärkt.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Es werden landeseinheitliche inhaltliche Mindeststandards für modulare Schulungen zur Istanbul-Konvention in den Polizeidirektionen entwickelt und umgesetzt (unter Beachtung der bundesweiten E-Learning-Plattformen „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt“ und Kinderschutz ⁵²).	SMI, Landeskriminalamt (LKA)/Polizei (fachliche Zusammenarbeit mit Landesarbeitsgemeinschaften der Nichtregierungsorganisationen im Kontext geschlechtsspezifischer Gewalt wird angeregt)	Ab 2024 laufend
2	Der Opferschutz in den Polizeidirektionen sowie im Landeskriminalamt wird bedarfsgerecht ausgebaut.	SMI, LKA/Polizei	2026
3	Es werden Qualitätsstandards für den polizeilichen Opferschutz entwickelt.	SMI, LKA/Polizei (Unterstützung durch Landesarbeitsgemeinschaften	2025

⁵² Vergleiche dazu Abschnitt 2.2.3.

		der Nichtregierungsorganisationen im Kontext geschlechtsspezifischer Gewalt wird angeregt)	
--	--	--	--

Ziel 58

Die Bewertung von Gefährdungslagen in allen Fällen häuslicher Gewalt und Stalking im Freistaat Sachsen wird kontinuierlich verbessert, um die Betroffenen besser vor Gewalttaten gegen Leib und Leben zu schützen.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Die Ergebnisse der Evaluation der Rahmenkonzeption zum Management von Hochrisikofällen häuslicher Gewalt und Stalking im Freistaat Sachsen werden bei der Weiterentwicklung und künftigen Umsetzung des Hochrisikomanagements berücksichtigt. Die strukturierte Aufarbeitung von (versuchten) Tötungsfällen wird in der Rahmenkonzeption verankert. Eine erneute Evaluation wird durchgeführt.	SMI (Unterstützung durch beteiligte Professionen des Hochrisikomanagements wird angeregt)	2024 bis 2026
2	Die regionalen Fallkonferenzen und Runden Tische zur Koordination der Zusammenarbeit zwischen allen relevanten Professionen in Hochrisikofällen werden kontinuierlich weitergeführt.	SMI (Unterstützung durch beteiligte Professionen des Hochrisikomanagements wird angeregt)	fortlaufend

3	Auf Basis der Evaluationsergebnisse werden die regional angewandten Verfahrensweisen stärker vereinheitlicht.	SMI (Unterstützung durch beteiligte Professionen des Hochrisikomanagements wird angeregt)	2024-2025
4	Es erfolgt eine strukturierte Aufarbeitung von (versuchten) Tötungsdelikten in regionalen Fallkonferenzen. Diese Erkenntnisse innerhalb der Polizeidirektionen werden nach einem vereinbarten Turnus anonymisiert an die obersten Landesbehörden berichtet, sodass strukturelle Fehlstellen oder alternativen Handlungsoptionen erkannt, beseitigt bzw. umgesetzt werden können.	SMI	fortlaufend
5	In einer Unterarbeitsgruppe des Lenkungsausschusses werden fallunabhängige Erkenntnisse und Fragestellungen zu geschlechtsspezifischen Tötungsdelikten gegen Frauen im Freistaat diskutiert. Die Unterarbeitsgruppe berichtet dem Lenkungsausschuss.	SMI, Lenkungsausschuss (Federführung SMJus und Gst. LPR/SMI)	fortlaufend

Ziel 59

Polizei und Staatsanwaltschaft ermitteln in allen Fällen häuslicher Gewalt konsequent und zeitnah. Hierbei werden Beweise verlässlich und im notwendigen Umfang gesichert, sodass Gewalttaten wirksam geahndet werden können.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Der Prozess der Markierung von polizeilichen Ermittlungsakten (Einsatz von Markern, Beweisaufnahme, Zusammenfassung verschiedener Straftaten zu Fällen häuslicher Gewalt) wird evaluiert. Eventuelle Optimierungspotentiale werden zeitnah umgesetzt.	SMI, LKA	2024 bis 2026 Markierungen in Strafakten werden in Abhängigkeit der Einführung der elektronischen Strafakte erfolgen.
2	Polizei und Staatsanwaltschaft überprüfen die Schnittstelle sowie den Prozess der Informationsübermittlung zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft in Fällen häuslicher Gewalt und den Prozess zur Zusammenführung der polizeilichen Ermittlungsakten in Fällen häuslicher Gewalt zu integrierten Fallakten mit Zusatzkennzeichnung.	SMI, SMJus mit Generalstaatsanwaltschaft	ab 2024 laufend

Ziel 60

Für den Umgang mit Betroffenen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sind bei der Polizei ausreichend Kenntnisse und Sensibilität vorhanden.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Mitarbeitende der Polizei werden zu Täterstrategien sowie zu den Anforderungen an eine umfassende	SMI	ab 2024 laufend

	Beweiserhebung und zum Opferschutz weitergebildet.		
--	--	--	--

Ziel 61

Informationen und die Zusammenarbeit mit den weiteren Akteuren zu häuslicher Gewalt werden in den Staatsanwaltschaften bei einer Ansprechperson gebündelt.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	In jeder Staatsanwaltschaft wird perspektivisch eine Ansprechperson zu häuslicher Gewalt für die Vernetzung der Strafverfolgung nach innen und außen benannt. Die Ansprechpersonen erhalten die Möglichkeit zur Weiterbildung zur Erfüllung dieser Aufgaben.	SMJus mit Generalstaatsanwaltschaft/ Staatsanwaltschaften	
2	Die Ansprechpersonen beteiligen sich regelmäßig an den regionalen Netzwerken zur Umsetzung der Istanbul-Konvention sowie an den Runden Tischen des Hochrisikomanagement.	SMJus, Ansprechpersonen der Staatsanwaltschaften	
3	Die Ansprechpersonen agieren innerhalb ihrer jeweiligen Behörde als Anlaufstelle, die	SMJus, Ansprechpersonen der Staatsanwaltschaften	

	unterstützt, berät und informiert.		
--	------------------------------------	--	--

Ziel 62

Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie Zeuginnen und Zeugen werden bei Gericht so behandelt, dass sie vor Retraumatisierung und Reviktimisierung geschützt werden.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen
1	Es werden allgemeine Handlungsempfehlungen mit Standards für gerichts- und verfahrensorganisatorische Maßnahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit zum wirksamen Schutz von Opfern sowie Zeuginnen und Zeugen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen bzw. häuslicher Gewalt in Verfahren erarbeitet. Gewonnene Erkenntnisse des Projekts Childhood-Haus Leipzig werden hierbei berücksichtigt.	SMJus mit Oberlandesgericht (OLG) Dresden	
2	Bei Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden – soweit noch nicht vorhanden – gesonderte Anhörungszimmer geschaffen, welche ggf. auch für andere Gerichte verfügbar gemacht werden. Die Anhörungszimmer werden den Bedürfnissen von Opfern und insbesondere auch von Kindern und Jugendlichen als Zeuginnen und Zeugen gerecht.	SMJus	

3	Alle relevanten Gerichte werden kontinuierlich, insbesondere im Rahmen der Implementierung der E-Akte, mit der notwendigen Technik für audiovisuelle Vernehmung ausgestattet. Sofern möglich, erfolgt eine Erweiterung bzw. Nachrüstung.	SMJus	
4	Es werden Schulungsformate zu Vernehmungen mit audiovisueller Technik angeboten.	SMJus	

Ziel 63

Betroffenen von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt steht bei Bedarf eine qualifizierte psychosoziale Prozessbegleitung zur Verfügung.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Die Aus- bzw. Fortbildung für die psychosoziale Prozessbegleitung im Freistaat Sachsen wird turnusmäßig für Personen, welche die Anforderungen des § 3 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) erfüllen, angeboten. Für im Freistaat wohnhafte und tätige Personen ist dieses Angebot kostenlos.	SMJus	

Ziel 64

Psychosoziale Prozessbegleitung soll künftig auch im Zivilprozess ermöglicht werden.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Das SMJus setzt sich im Rahmen der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister für eine Änderung der ZPO ein, sodass psychosoziale Prozessbegleitung oder eine vergleichbare Unterstützung für Betroffene im Zivilprozess ermöglicht wird.	SMJus	

Ziel 65

Das Prinzip „Wer schlägt, der geht!“ wird durchgesetzt.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Es wird eine Studie zur qualitativen und quantitativen Bestandsaufnahme der Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG) inklusive der Umsetzung der Sanktionen bei Verstößen gegen § 1 und § 2 GewSchG sowie zu Hürden beim Zugang zu den Strafverfolgungsbehörden durchgeführt.	SMI (fachliche Zusammenarbeit mit Akteurinnen und Akteuren des Gewaltschutzsystems wird angeregt)	2026 bis 2029
2	Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme werden im Lenkungsausschuss diskutiert	Lenkungsausschuss (Federführung)	2026 bis 2029

	und Handlungsbedarfe werden abgeleitet. Der Lenkungsausschuss erstellt und beschließt eine Empfehlung zur Optimierung der Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes.	Landeskoordinierungsstelle IK und Gst. LPR/SMI)	
--	---	---	--

Ziel 66

Um in Familienrechtsangelegenheiten bei häuslicher Gewalt einen wirksamen Kinder- und Opferschutz sicherzustellen, werden Orientierungshilfen für alle relevanten Akteure und Akteurinnen angeboten und Austausch ermöglicht.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Es wird eine Arbeitsgruppe „Wirksamer Kinder- und Opferschutz in Familienrechtsangelegenheiten bei häuslicher Gewalt“ mit allen relevanten Akteurinnen und Akteuren insbesondere Familienrichterinnen bzw. -richtern, Fachanwältinnen bzw. -anwälten, Stadt- und Kreisjugendämtern, Verfahrensbeistände, Umgangspflegerinnen bzw. -pflegern gebildet.	Lenkungsausschuss (Federführung SMJus und Gst. LPR/SMI) und KJB	ab 2024 laufend
2	Gemäß der Anforderung von Artikel 31 IK wird ein Ablaufschema sowie ein Handlungsleitfaden zur Sicherung von Opferschutz und Kindeswohl in familien- und umgangsrechtlichen Verfahren bei Fällen häuslicher Gewalt entwickelt.	SMJus, SMS, KJB und SMI	2027

3	Das Ablaufschema wird in einer ländlichen und einer großstädtischen Modellregion erprobt.	SMJus, SMI	2027
4	Das Modellprojekt wird begleitend evaluiert.	SMJus	2027
5	Ablaufschema und Handlungsleitfaden werden auf Basis der Evaluation bei Bedarf fortgeschrieben bzw. adaptiert.	Lenkungsausschuss und KJB (Federführung SMJus und Gst. LPR/SMI)	

Ziel 67

Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt werden in ihrem Recht auf angemessene Entschädigung nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (SGB XIV) innerhalb angemessener Zeiträume wirksam unterstützt.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Beim KSV als Bewilligungsbehörde wird ein Verfahrensstandard zur Umsetzung der Entschädigungsverfahren entwickelt und umgesetzt. Die Mitarbeitenden, welche die Anträge von Betroffenen geschlechtsspezifischer Gewalt bewilligen, sind für die Bedarfe dieser Personengruppe ausreichend geschult.	SMS (Unterstützung durch KSV wird angeregt) in Zusammenarbeit mit der Landeskoordinierungsstelle IK	

2	Die Weiterbildungen der Deutschsprachigen Gesellschaft für Psychotraumatologie (DeGPT) werden hinsichtlich der Anforderungen der Istanbul-Konvention angepasst.	Landeskoordinierungsstelle IK	2027
3	Anträge zur Opferentschädigung, aktuelle Informations- und Aufklärungsmaterialien sowie Merkblätter zum Verfahren werden im barrierefreien zentralen Informationsportal des Landes zu den Hilfs- und Unterstützungsangeboten veröffentlicht, sowie den Akteuren des Schutz- und Hilfesystems und Strafverfolgungsbehörden regelmäßig übermittelt, um für die Weitergabe an Betroffene zu sensibilisieren.	SMS, Gst. LPR/SMI (Unterstützung durch KSV wird angeregt)	2024

Ziel 68

In allen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten gibt es regionale Netzwerke, die die Umsetzung der Istanbul-Konvention zum Gegenstand haben. Sie fördern den Austausch aller relevanten staatlichen sowie nichtstaatlichen Akteurinnen bzw. Akteure der Region, sodass eine effektive Prävention und wirksamer Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vor Ort weiterentwickelt werden kann.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Lokale Netzwerkarbeit wird als unverzichtbarer Bestandteil der Akteurinnen und Akteure im Bereich geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und	Landeskoordinierungsstelle IK	2027

	häusliche Gewalt anerkannt und gefördert.		
2	Alle relevanten Akteurinnen und Akteure inkl. Gesundheitswesen und Traumaambulanzen werden zur Teilnahme an regionalen Netzwerken zur Umsetzung der Istanbul-Konvention eingeladen. Die Netzwerkkoordination organisiert die Zusammenarbeit in den Netzwerken. Sie mobilisiert bei Bedarf zusätzliche Partnerorganisationen.	Landeskoordinierungsstelle IK (fachliche Zusammenarbeit mit kommunalen Gleichstellungsbeauftragten und regional zuständigen Netzwerkkoordinationen wird angeregt)	2028
3	Die regionalen Netzwerke koordinieren sich untereinander und tauschen sich über Standards der regionalen Netzwerkarbeit aus.	Landeskoordinierungsstelle IK, Gst. LPR/SMI (Unterstützung durch regionale Netzwerkkoordinationen und Netzwerke zur Umsetzung der Istanbul-Konvention wird angeregt)	2028

Ziel 69

Die Umsetzung des Landesaktionsplans wird im Rahmen der regelmäßigen interdisziplinären Fachtagungen⁵³ reflektiert.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Im dritten Jahr der Laufzeit des LAPs wird die interdisziplinäre Fachtagung einen Schwerpunkt auf einer	Landeskoordinierungsstelle IK und weitere Ressorts, Gst. LPR/SMI, Lenkungsausschuss	2026

⁵³ Vgl. dazu die Maßnahme zu Ziel 14 in Abschnitt 2.2.3.

	Zwischenbilanzierung mit allen relevanten Akteurinnen und Akteure setzen.		
2	Im sechsten Jahr der Laufzeit des LAPs wird die interdisziplinäre Fachtagung einen Schwerpunkt auf eine Abschlussbilanz setzen.	Landeskoordinierungsstelle IK und weitere Ressorts, Gst. LPR/SMI, Lenkungsausschuss	2029

Ziel 70

Die Arbeit des Lenkungsausschusses wird nach innen optimiert und nach außen besser sichtbar gemacht. Die Strukturen und die Arbeit des Lenkungsausschuss und seiner Unterarbeitsgruppen werden mit den Aufgaben zur Umsetzung des Landesaktionsplans abgestimmt.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Es wird eine Klausurtagung durchgeführt, um die Struktur und Arbeit des Lenkungsausschusses gemäß dieses Landesaktionsplans anzupassen.	Lenkungsausschuss (Federführung Landeskoordinierungsstelle IK und Gst. LPR/SMI)	2024
2	Die Arbeitsaufträge und Ergebnisse des Lenkungsausschusses und seiner Unterarbeitsgruppen werden strukturiert nachgehalten und den anderen Arbeitsgruppen zugänglich gemacht.	Gst. LPR/SMI in Zusammenarbeit mit Lenkungsausschuss und Unterarbeitsgruppen	2024
3	Es werden Möglichkeiten einer Entschädigung der nichtstaatlichen Mitglieder des Lenkungsausschusses für ihren Aufwand geprüft und je	Gst. LPR/SMI	Ab 2025

	nach Ergebnis der Prüfung umgesetzt.		
4	Der Internet-Auftritt des Lenkungsausschusses auf der Homepage des Landespräventionsrats wird umgestaltet und regelmäßig aktualisiert, um die Arbeit des Lenkungsausschusses sichtbarer zu machen.	Gst. LPR/SMI und Landeskoordinierungsstelle IK	Ab 2024 laufend

Ziel 71

Die Kommunen werden angeregt, zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Freistaat beizutragen.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Der Freistaat regt an, dass die Landkreise und kreisfreien Städte eigene Strategien zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in ihrem Zuständigkeitsbereich entwickeln. Der fachliche Austausch dazu wird befördert.	Landeskoordinierungsstelle IK (Unterstützung durch LAG der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten wird angeregt)	2026

Ziel 72

Die Arbeit der Nichtregierungsorganisationen des Gewaltschutzsystems wird sichergestellt.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Die Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit wird hinsichtlich neuer	Landeskoordinierungsstelle IK	2025

	Anforderungen an die Arbeit der Nichtregierungsorganisationen überarbeitet.		
2	In Abhängigkeit von der Ausgestaltung eines bundeseinheitlichen Rechtsrahmens wird auf Landesebene eine verbindliche Regelung zur Bereitstellung von Schutz und Unterstützung bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt erarbeitet.	Landeskoordinierungsstelle IK	

Ziel 73

Die Ausweitung der spezialisierten Fachberatung bei sexualisierter Gewalt für Frauen wird konzeptionell und organisatorisch durch eine landesweite Fach- und Koordinierungsstelle begleitet.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Bei der LAG sexualisierte Gewalt wird eine Fach- und Koordinierungsstelle gefördert.	Landeskoordinierungsstelle IK	2024
2	Die Fach- und Koordinierungsstelle sexualisierte Gewalt erarbeitet gemeinsam mit den spezialisierten Fachberatungsstellen Qualitätsstandards für diese Fachberatung im Freistaat Sachsen und bringt diese im Lenkungsausschuss zur Abstimmung.	Lenkungsausschuss (Federführung Landeskoordinierungsstelle IK und Gst. LPR/SMI) (Unterstützung durch Fach- und Koordinierungsstelle sexualisierte Gewalt wird angeregt)	2025

Ziel 74

Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung und Zwangsprostitution werden im Freistaat als Formen geschlechtsspezifischer Gewalt insbesondere gegen Frauen aktiv und wirksam bekämpft.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Zwischen allen relevanten Akteurinnen und Akteuren wird auf Landesebene ein Fachaustausch etabliert. Die Teilnehmenden des Fachaustausches verständigen sich bei Erfordernis auf neue Abstimmungsstrukturen oder die Entwicklung neuer Formen der Kooperation. Der Bedarf hinsichtlich einer jährlichen Verstetigung des Fachaustausches wird im Nachgang ermittelt.	SMS, SMI, SMJus, Landeskoordinierungsstelle IK (Unterstützung durch Teilnehmende des Fachaustausches (insbesondere Staatsanwaltschaften, Polizei, Jobcenter, Sozialämter, Gesundheitsämter, Ausländerbehörden, KOBRAnet, weitere spezialisierte Fachberatungsstellen) wird angeregt)	2024

Ziel 75

Die Perspektive von Betroffenen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt wird bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention im Freistaat Sachsen angemessen berücksichtigt.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Unter Einbeziehung von Betroffenen(-vertretungen) wird ein Format bzw. Vorgehen für eine Betroffenenbeteiligung an der Umsetzung der Istanbul-Konvention im Freistaat Sachsen entwickelt.	Lenkungsausschuss in Zusammenarbeit mit Landeskoordinierungsstelle IK	2027

Ziel 76

Es werden Strukturen zur kontinuierlichen Erfassung der Prävalenz von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt verstetigt bzw. etabliert sowie weiterentwickelt.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Die Landeskoordinierungsstelle IK wertet die Daten des Hilfesystems regelmäßig aus und stellt die Ergebnisse im Lenkungsausschuss vor. Für neue Fördergegenstände bzw. für neue Projekttypen, werden angepasste Instrumente der Datenerfassung entwickelt.	Landeskoordinierungsstelle IK	2025
2	Aus der Diskussion der Ergebnisse leitet der Lenkungsausschuss bei Bedarf Handlungsempfehlungen und konkrete Handlungsaufträge ab.	Lenkungsausschuss	2025
3	Die statistische Erfassung von Ermittlungsverfahren wegen Gewalt im sozialen Nahbereich durch die sächsischen Staatsanwaltschaften wird regelmäßig evaluiert, um eine möglichst valide Datenbasis zu diesen Verfahren zu schaffen. Dies betrifft insbesondere den Prozess der Datenerfassung mittels des verfahrensbezogenen Statistik-Kennzeichens „Gewalt im sozialen Nahbereich“.	SMJus	
4	Im Bereich Familien- und Strafrecht werden Prozesse	SMJus in Zusammenarbeit mit der	

	zur kontinuierlichen Datenerfassung, Auswertung sowie Übermittlung an die Landeskoordinierungsstelle IK etabliert.	Landeskoordinierungsstelle IK	
5	Die vorhandene statistische Erfassung von Daten der Polizei wird beibehalten sowie ausgebaut. Insbesondere für den Bereich „Management von Hochrisikofällen“ werden geeignete Indikatoren zur validen Erfassung der Prävalenz sowie der Wirksamkeit des Schutzsystems entwickelt. Es werden Prozesse zur kontinuierlichen Datenerfassung, Auswertung sowie Übermittlung an die Landeskoordinierungsstelle IK etabliert.	SMI/LKA in Zusammenarbeit mit den Polizeidirektionen sowie der Landeskoordinierungsstelle IK	
6	Nach Inkrafttreten des Gesetzes werden die in §§ 126 ff. SGB XIV bundeseinheitlich definierten und monatlich zu erfassenden Erhebungsmerkmale des Sozialen Entschädigungsrechts für die Beobachtung der Umsetzung des neuen Entschädigungsrechts für die Fälle, die von der IK umfasst sind, auf Landesebene genutzt. Zwischen KSV und der Landeskoordinierungsstelle werden Prozesse zur kontinuierlichen Datenerfassung, Auswertung sowie Übermittlung an die	SMS in Zusammenarbeit mit der Landeskoordinierungsstelle IK	Ab 2027

	Landeskoordinierungsstelle IK abgestimmt.		
7	Die Landeskoordinierungsstelle führt die Auswertungen und Erkenntnisse der verschiedenen Datenbestände zusammen, um Trends und Entwicklungen regelmäßig themenübergreifend analysieren zu können.	Landeskoordinierungsstelle IK	Ab 2025

Ziel 77

Die Umsetzung der Maßnahmen des Landesaktionsplans und die damit verbundene Zielerreichung wird regelmäßig überprüft.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1	Alle für Maßnahmen des LAPs zuständigen Ressorts stimmen mit der Landeskoordinierungsstelle IK ab, wie die Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen indikatorengestützt beobachtet wird. Dazu stellen die Ressorts der Landeskoordinierungsstelle möglichst detaillierte Informationen über bereits vorhandene Daten zur Verfügung. Bei Bedarf wird vereinbart, welche neuen Daten wie erhoben werden. Die Ressorts können eigene Vorschläge einbringen. In Zusammenarbeit werden geeignete Indikatorensets entwickelt. Die Nutzung solcher Daten für die Beobachtung der	Zuständige Ressorts in Zusammenarbeit mit der Landeskoordinierungsstelle IK	fortlaufend

	Maßnahmenumsetzung werden vereinbart. Sofern noch nicht geschehen, werden Zeitrahmen zur Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen vereinbart.		
2	Die Landeskoordinierungsstelle IK vereinbart den Prozess zur Lieferung der notwendigen Kennzahlen und Kenngrößen zur Beobachtung der jeweiligen Maßnahmenumsetzung mit den jeweils zuständigen Ressorts sowie den Landesbeauftragten für verschiedene Themen schriftlich.	Landeskoordinierungsstelle IK in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ressorts und den verantwortlichen Landesbeauftragten	2025
3	Die Ressorts liefern die vereinbarten Daten jährlich zum jeweils vereinbarten Zeitpunkt.	Zuständige Ressorts	Ab 2026
4	Die Landeskoordinierungsstelle IK wertet diese Daten jährlich aus und erstellt alle zwei Jahre einen schriftlichen Bericht zur Umsetzung des Landesaktionsplans, der auch die Ergebnisse enthält.	Landeskoordinierungsstelle IK	Ab 2027
5	Der Bericht wird dem Lenkungsausschuss vorgelegt und dort diskutiert. Bei Bedarf spricht der Lenkungsausschuss Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Beobachtung zur Umsetzung des Landesaktionsplans aus.	Landeskoordinierungsstelle IK in Zusammenarbeit mit dem Lenkungsausschuss (Federführung Landeskoordinierungsstelle IK und Gst. LPR/SMI)	Ab 2027

6	Der Bericht wird auf dem zentralen Informationsportal des Landes zur Umsetzung der Istanbul-Konvention veröffentlicht. Er enthält eine Zusammenfassung in Leichter Sprache.	Gst. LPR/SMI	Ab 2027
---	---	--------------	---------

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung

Redaktion:

Zentrum für Evaluation und Politikberatung (Petra Kaps, Dr. Renate Reiter, John Frentzel) in Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung

Gestaltung und Satz:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung

Bildnachweis:

Anne Hufnagl (Katja Meier)

Laura Volgger / NbF e.V. / IAPh e.V. / CC BY-NC 4.0 (Titelbild)

Redaktionsschluss:

Juli 2024

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.